

## VEREINBARTE VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BAD FRIEDRICHSHALL

### BETREFF 4. FORTSCHREIBUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

#### Offenlegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 04.03.2024-12.04.2024

##### Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt Heilbronn Bauen und Umwelt	26.04.2024	<p>Natur- und Artenschutz</p> <p>Die E/A-Bilanzen wurden nur überschlägig unter Verwendung der Normwerte aufgestellt, um eine grobe Abschätzung des Ausgleichsbedarfs zu erhalten. Da dies im nachgelagerten Verfahren detaillierter auszuarbeiten ist, wurden die Bilanzen nicht hinsichtlich Korrektheit der Biotoptypzuweisungen und der Wertstufeneinteilungen geprüft.</p> <p>Es werden auch aus dem vorherigen Flächennutzungsplan übernommene Flächen kommentiert, da seit der letzten Fortschreibung aus dem Jahr 2006 im Naturschutzrecht neue Belange hinzugekommen sind. Beispielsweise sind in § 30 Abs. 2 Nr. 7 Bundesnaturschutzgesetz als weitere Biotope Streuobstwiesen größer 1500 m<sup>2</sup> und magere FFH-Mähwiesen aufgenommen worden. Außerdem ist ein Rückgang früher häufiger Tierarten (als Schwerpunkt im Raum der VWG wären hier beispielsweise die Offenlandarten zu nennen) festzustellen.</p> <p>Unabhängig der Einschätzungen auf Ebene des Flächennutzungsplans ist für jedes Vorhaben im nachgelagerten Verfahren der Artenschutz detailliert zu prüfen. Auf Ebene des Flächennutzungsplans werden relevante und bekannte Artvorkommen berücksichtigt. Ausbleibende Aussagen zu Artenschutzthemen können jedoch nicht mit einer Abwesenheit artenschutzrechtlicher Konfliktpotentiale gleichgesetzt werden. Diese können oft erst im Rahmen der Kartierungen für die nachgeordnete Planung identifiziert werden.</p> <p>Es fällt auf, dass durch die Flächen im Plangebiet viele Offenlandbrüterflächen betroffen sind. Es wäre daher ratsam, für den Geltungsraum der VVG Bad Friedrichshall-Oedheim-Offenau ein Gesamtkonzept zum Umgang mit Offenlandvogelarten aufzustellen, da es sich dabei um bestandsrückläufige Arten handelt, für die Eingriffe auch hinsichtlich einer Kumulationswirkung zu prüfen sind.</p> <p>Eine „In-Aussicht-Stellung“ von Biotopausnahmen kann nicht auf übergeordneter Ebene des Flächennutzungsplans ohne die detaillierte Prüfung der einzelnen Umstände gegeben werden. Biotopausnahmen bedürfen immer der Prüfung des Einzelfalls hinsichtlich ihrer Ausgleichbarkeit. Dies betrifft insbesondere die betroffenen Mähwiesen-Biotope, deren Ausgleichbarkeit stark vom Zustand der jeweiligen Flächen (Erhaltungszustände, Kategorie C, B und A) abhängig ist. Dies kann nur durch detaillierte Untersuchungen hinsichtlich der Artenvielfalt, des Vorkommens der maßgeblichen Pflanzen-Kennarten sowie auch unter Berücksichtigung der im Biotop vorkommenden Tierarten, auf deren Lebensraumerhalt der Biotopschutz abzielt, beurteilt werden. Für die Beurteilung der Mähwiesen sollte daher immer neben den generell eingriffsrelevanten FFH-Arten</p>	Die Hinweise zum Natur- und Artenschutz werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			(darunter alle Vögel und Fledermäuse) auch eine Prüfung hinsichtlich der für diesen Biotoptyp typischen Insektenarten (z.B. Heuschrecken, Tag- und Nachtfalter) stattfinden, welche vielen Arten als Nahrungsgrundlage dienen und oft selbst selteneren Arten angehören. Nicht zuletzt kann die Biotopausnahme für Mähwiesen deshalb nicht pauschal in Aussicht gestellt werden, da es ein aktuell laufendes Vertragsverletzungsverfahren der EU gegen Deutschland hinsichtlich des unzureichenden Erhalts und Schutzes dieser Biotope gibt. Für Baden-Württemberg als Vorkommenschwerpunkt kann, über den Planungszeitraum der Fortschreibung des Flächennutzungsplans (bis 2035), nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Änderungen der Anforderungen an die Biotopausnahme für Mähwiesen kommt.	
			Zu den Entwicklungsflächen wird nicht Stellung genommen, da für diese keinerlei umweltfachlichen Untersuchungen und Beschreibungen vorliegen. Soll innerhalb des Planungszeitraums auf diese Flächen zurückgegriffen werden, bitten wir frühzeitig mit der unteren Naturschutzbehörde abzuklären, ob vorab ersichtliche, erhebliche naturschutzfachliche Bedenken bestehen.	Der Hinweis zu den Entwicklungsflächen wird zur Kenntnis genommen.
			Ergänzend zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans ist eine Fortschreibung des Landschaftsplans (2006) und eine Aufnahme von „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ in den Flächennutzungsplan wünschenswert.	Der Landschaftsplan ist nicht zwingend parallel zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans fortzuschreiben. Der Landschaftsplan wird zeitnah fortgeschrieben.
			Zu den Flächen im Einzelnen: Stadt Bad-Friedrichshall <u>Friedhoferweiterung</u> : Die Fläche liegt vollständig innerhalb des LSG „Jagsttal mit angrenzenden Gebietsteilen zwischen Neudenu-Siglingen und Bad Friedrichshall-Jagstfeld und Sülztal bei Neudenu-Siglingen“. Die Vereinbarkeit von Friedhof und LSG muss geprüft und möglicher Weise ein entsprechender Antrag auf LSG Erlaubnis, Befreiung oder Änderung gestellt werden. Käme die Prüfung zum Ergebnis, dass eine LSG Änderung notwendig wird, wäre zu bedenken, dass dadurch der nördlich gelegene Streuobstbereich vom LSG abgeschnitten würde. Sofern eine Vereinbarkeit gegeben ist, sollte zur Einbindung in die Landschaft darauf geachtet werden, die vorhandenen Gehölze sowie die Trockenmauern zu erhalten.	Für die Friedhoferweiterung wurde bereits durch das Landratsamt mit Schreiben 04.09.2003 eine Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung erteilt. Das Landschaftsschutzgebiet wurde daraufhin geändert. Die Erweiterungsfläche befindet sich demnach nicht im Landschaftsschutzgebiet. Die Darstellung auf der Internetseite der LUBW sind veraltet. Das Landschaftsschutzgebiet ist im Flächennutzungsplan korrekt dargestellt. Im Zuge der Änderung wurden stattdessen die Flurstücke 4198 und 4199 in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen.
			<u>Sandäcker</u> : Naturschutzfachlich voraussichtlich wenig wertgebende Ackerflächen, die jedoch für Offenlandarten attraktiv sein können. Vorkommende Einzelgehölze sind zudem für höhlenbewohnende Tierarten potentieller Lebensraum und müssen in der nachgeordneten Planung berücksichtigt werden. Ein Erhalt dieser Strukturen wird angeraten.	Der Hinweis zum Artenschutz wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis für nachgelagerte Verfahren in den gebietsbezogenen Flächensteckbrief aufgenommen.
			<u>Zehntgasse</u> : Die Fläche grenzt unmittelbar an das LSG „Jagsttal mit angrenzenden Gebietsteilen zwischen Neudenu-Siglingen und Bad Friedrichshall-Jagstfeld und Sülztal bei Neudenu-Siglingen“ bzw. ragt südlich minimal hinein. Es wird empfohlen, die Abgrenzung anzupassen und außerhalb des LSGs zu bleiben. Am südlichen Rand innerhalb des LSG befinden sich Trockenmauerbiotopie die erhalten werden sollten, da sie wichtige Landschaftselemente des LSG und für Biotopverbund und biologische Vielfalt wertgebend sind.	Der Flächennutzungsplan hat aufgrund seines Maßstabs eine gewisse Unschärfe. Die Überschneidung von Landschaftsschutzgebiet mit einer geplanten Mischbaufläche von max. 2 m unterliegt auf Ebene der Flächennutzungsplanung dieser Unschärfe. Es wird jedoch ein Hinweis für nachgelagerte Verfahren in den gebietsbezogenen Flächensteckbrief zur Vermeidung des Eingriffs in das Landschaftsschutzgebiet aufgenommen. Ein nachfolgender Bebauungsplan kann der Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet vermieden und somit ein Eingriff in das Trockenmauerbiotop ausgeschlossen werden.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<u>Waldkindergarten</u> : Arten- und naturschutzfachliche Belange wurden bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<u>Linkenäcker</u> : Die Verkleinerung der Wohnfläche zugunsten einer Grünfläche im Nordteil wird begrüßt. Allerdings wird weiterhin das Biotop „Magere Flachlandmähwiese“ im Osten der Fläche durch Bebauung vernichtet. Um die Mähwiese sowie die in diesem Bereich vorhandenen Gehölze zu schonen, sollte dieser Bereich aus dem Plan herausgenommen werden. Hierdurch würde sich auch das Ausgleichsdefizit drastisch senken, sodass ein kleinerer Bereich Grünfläche am Nordrand benötigt würde. Da die Mähwiese den Erhaltungszustand B aufweist, weisen wir frühzeitig darauf hin, dass dies mit einem erhöhten Ausgleichsaufwand verbunden ist und die Ausgleichsfläche bereits vor Beginn des Eingriffs entwickelt werden muss. Dies gilt auch für die in diesem Bereich sicherlich anfallenden Artenschutzkonflikte und daraus resultierende CEF-Maßnahmen. Aufgrund der Klassifizierung des östlichen Bereichs als Kernraum und Kernfläche des Biotopverbunds mittlerer Standorte ist mit einem erhöhten Aufwand bei der Artenschutzprüfung (Anzahl der zu prüfenden Tierarten und Häufigkeit der Begehungen) zu rechnen. Wir empfehlen, den östlichen Bereich mit Gehölzen und Mähwiese aus der Planung herauszunehmen und diesen Bereich in der Biotopverbundplanung zu berücksichtigen.	Die Hinweise zur „Magere Flachlandmähwiese“ werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung einer weiteren Verkleinerung der Wohnbaufläche wird nicht gefolgt. Die Deckung des Wohnbauflächenbedarfs sowie die Abrundung des Siedlungsrandes wird im Rahmen der Abwägung höher gewichtet.
			<u>Seetal IV</u> : Betroffen sind vorrangig naturschutzfachlich weniger wertgebende Ackerflächen sowie einige kleinere Gehölzstrukturen, die in der nachgeordneten Planung zu berücksichtigen sind. Aufgrund von kumulativer Wirkung zusammen mit dem „Gewerbegebiet Kocherwalstr. IV Erweiterung“ ist die Kulissenwirkung auf Offenlandarten zu berücksichtigen. In eine artenschutzfachliche Erhebung sind auch die verbleibenden Ackerflächen zwischen den beiden Gebieten einzubeziehen. Das Landschaftsbild wird durch die Verschiebung des Ortsrands, insbesondere durch Kumulation mit dem Gewerbegebiet, erheblich beeinträchtigt.	Der Hinweis zum Artenschutz wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis für nachgelagerte Verfahren in den gebietsbezogenen Flächensteckbrief aufgenommen.  Dem Eingriff in das Landschaftsbild steht der bestehende Wohnbauflächenbedarf gegenüber. Die Deckung des Wohnbauflächenbedarfs wird in der Abwägung höher gewichtet als die Beeinträchtigung auf das Landschaftsbild. Zur Verminderung des Eingriffs in das Landschaftsbild sind im Rahmen der Grünordnung bereits Hinweise im gebietsbezogenen Flächensteckbrief für nachgelagerte Verfahren enthalten.
			<u>Bäumelsäcker</u> : Die Einplanung einer Grünfläche zur optischen Trennung der Siedlungsbereiche wird begrüßt. Eine Nutzung für einen Ausgleich ist hier jedoch nur beschränkt möglich, da durch die Umschließung der Fläche von 3 Seiten diese für einen Ausgleich beispielsweise für Freibrüter nicht als geeignet erscheint. Der Zuschnitt der Planfläche sollte zudem so gestaltet werden, dass die Feldheckenbiotope entlang des Radwegs im Außenbereich verbleiben. Andernfalls ist eine Biotopausnahme und ein damit verbundener Ausgleich nötig. Die Heckenstrukturen bieten potentiellen Lebensraum für Reptilien, die Ackerflächen für Offenlandarten. Voraussichtlich werden, insbesondere in Kumulation mit „Haldenäcker II“, Offenlandarten betroffen sein. Landschaftlich ergeben sich erhebliche Auswirkungen durch die großflächige Verschiebung des Siedlungsrandes in die freie Landschaft.	Die Hinweise zur geplanten Grünfläche werden zur Kenntnis genommen. Der Erhalt des Feldheckenbiotops wird angestrebt. Inwieweit eine Erhaltung des Biotopstatus (Lage im Außenbereich) möglich ist, ist in nachgelagerten Verfahren zu prüfen.  Der Hinweis zum Artenschutz wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis für nachgelagerte Verfahren in den gebietsbezogenen Flächensteckbrief aufgenommen. Dem Eingriff in das Landschaftsbild steht der bestehende Wohnbauflächenbedarf gegenüber. Die Deckung des Wohnbauflächenbedarfs wird in der Abwägung höher gewichtet als die Beeinträchtigung auf das Landschaftsbild. Zur Verminderung des Eingriffs in das Landschaftsbild sind

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				im Rahmen der Grünordnung bereits Hinweise im gebietsbezogenen Flächensteckbrief für nachgelagerte Verfahren enthalten.
			<p><u>Haldenäcker II</u>: Es werden vorrangig naturschutzfachlich weniger wertgebende Ackerflächen überplant. Offenlandbrüter sind hier weniger wahrscheinlich, in Kumulationswirkung mit Bäumlensäcker aber zu beachten. Am Nordrand befinden sich auch einige artenschutzfachlich genauer zu prüfende Gehölzstrukturen.</p> <p>In Feldhecken entlang des Radweg sollte nach Möglichkeit nicht eingegriffen werden (siehe Bäumlensäcker). Die Nähe zu den Biotopen am Gewässer macht eine umfangreichere Artenschutzprüfung nötig.</p> <p>Das Landschaftsbild wird durch die Ortsrandverschiebung erheblich beeinträchtigt.</p>	<p>Der Hinweis zum Artenschutz wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis für nachgelagerte Verfahren in den gebietsbezogenen Flächensteckbrief aufgenommen.</p> <p>Der Erhalt der Feldhecke wurde bereits durch die Darstellung einer Grünfläche im Flächennutzungsplan dokumentiert.</p> <p>Dem Eingriff in das Landschaftsbild steht der bestehende Wohnbauflächenbedarf gegenüber. Die Deckung des Wohnbauflächenbedarfs wird in der Abwägung höher gewichtet als die Beeinträchtigung auf das Landschaftsbild. Zur Verminderung des Eingriffs in das Landschaftsbild sind im Rahmen der Grünordnung bereits Hinweise im gebietsbezogenen Flächensteckbrief für nachgelagerte Verfahren enthalten.</p>
			<p><u>Kocherwaldstraße V Erweiterung</u>: In Kumulation mit „Seetal IV“ sind insbesondere die Offenlandarten zu berücksichtigen. Hierbei ist auch die Kulissenwirkung auf die verbleibenden Ackerflächen zwischen den geplanten künftigen Siedlungsrändern zu beachten.</p> <p>Das Landschaftsbild wird kumulativ massiv beeinträchtigt durch Verengung des Abstands zwischen Gewerbegebiet und Siedlungsbereich (Seetal IV).</p>	<p>Der Hinweis zum Artenschutz wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis für nachgelagerte Verfahren in den gebietsbezogenen Flächensteckbrief aufgenommen.</p> <p>Dem Eingriff in das Landschaftsbild steht der bestehende Wohnbauflächenbedarf gegenüber. Die Deckung des Wohnbauflächenbedarfs wird in der Abwägung höher gewichtet als die Beeinträchtigung auf das Landschaftsbild. Zur Verminderung des Eingriffs in das Landschaftsbild sind im Rahmen der Grünordnung bereits Hinweise im gebietsbezogenen Flächensteckbrief für nachgelagerte Verfahren enthalten.</p>
			<p><u>Eichäcker II</u>: Es werden naturschutzfachlich weniger wertgebende Ackerflächen überplant. Das Vorkommen von Offenlandarten ist zu erwarten.</p> <p>Das Landschaftsbild wird durch die deutliche Ortsrandverschiebung hin zur freien Landschaft erheblich beeinträchtigt.</p>	<p>Der Hinweis zum Artenschutz wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis für nachgelagerte Verfahren in den gebietsbezogenen Flächensteckbrief aufgenommen.</p> <p>Dem Eingriff in das Landschaftsbild steht der bestehende Wohnbauflächenbedarf gegenüber. Die Deckung des Wohnbauflächenbedarfs wird in der Abwägung höher gewichtet als die Beeinträchtigung auf das Landschaftsbild. Zur Verminderung des Eingriffs in das Landschaftsbild sind im Rahmen der Grünordnung bereits Hinweise im gebietsbezogenen Flächensteckbrief für nachgelagerte Verfahren enthalten. Zudem werden bereits Grünflächen zur Eingrünung im Flächennutzungsplan dargestellt.</p>
			<p><u>Friedhofsparkplatz Jagstfeld</u>: Um den Ortsrand optisch in die Umgebung einzubinden, sollten die Gehölze erhalten bleiben.</p>	<p>Der Hinweis zur Erhaltung von Gehölzen wird zur Kenntnis genommen und der Hinweis zur Grünordnung für nachgelagerte Verfahren im gebietsbezogenen Flächensteckbrief ergänzt.</p>
			<p><u>Lehmgrube</u>: Die Schonung des Gehölzbestands wird begrüßt. Weiterhin verbleiben im Plangebiet an den Rändern viele wertgebende Strukturen für Artenvorkommen, die eingehender untersucht und nach Möglichkeit zur Durchgrünung des Gebiets erhalten werden sollten.</p>	<p>Der Hinweis zum Artenschutz wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis für nachgelagerte Verfahren in den gebietsbezogenen Flächensteckbrief aufgenommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Es wird eine Fläche für die Streuobstentwicklung gemäß Landschaftsplan überplant. Diese sollte an anderer Stelle ausgeglichen werden.</p> <p>Durch das Heranrücken des Ortsrands an das LSG „Jagsttal mit angrenzenden Gebietsteilen zwischen Neudenu-Siglingen und Bad Friedrichshall-Jagstfeld und Sülztal bei Neudenu-Siglingen“ sowie weiter in die freie Landschaft hinein, wird das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt.</p>	<p>Der Hinweis zur Fläche für die Streuobstentwicklung wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Biotopverbundplanung sowie in der nächsten Fortschreibung des Landschaftsplans beachtet.</p> <p>Dem Eingriff in das Landschaftsbild steht der bestehende Wohnbauflächenbedarf gegenüber. Die Deckung des Wohnbauflächenbedarfs wird in der Abwägung höher gewichtet als die Beeinträchtigung auf das Landschaftsbild. Zur Verminderung des Eingriffs in das Landschaftsbild sind im Rahmen der Grünordnung bereits Hinweise im gebietsbezogenen Flächensteckbrief für nachgelagerte Verfahren enthalten. Zudem werden bereits Grünflächen zur Eingrünung im Flächennutzungsplan dargestellt.</p>
			<p><u>Steinhecken II</u>: Durch das Heranrücken des Ortsrands an LSG ergibt sich eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds. Die Ackerfläche als landschaftlicher und ökologischer Puffer zwischen Siedlung und LSG entfällt vollständig. Das Wohngebiet wird von 3 Seiten vom LSG umgeben sein und landschaftlich in dieses hineinwirken. Die in der Begründung benannte Abrundung des Ortsrands kann daher aus naturschutzfachlicher Sicht nicht erkannt werden. Die geplanten Grünflächen im Norden mildern diesen Effekt aufgrund des geringen Umfangs nur leicht ab.</p> <p>Notwendige Erschließungseingriffe in das LSG sind auf ein absolutes Minimum zu begrenzen.</p> <p>Im nachgeordneten Verfahren ist bei der Artenschutzprüfung auch die Wirkung auf Fledermäuse und Vögel hinsichtlich einer Zerschneidung der LSG-Bereiche der Biotope am Bahndamm im Norden und der Wiesen- und Gehölzbereiche im Südosten zu beachten.</p>	<p>Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist die Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Jagsttales und des Sülztales als Seitental, des besonderen Erholungswertes für die Allgemeinheit sowie die Gewährleistung der Leistungsfähigkeit eines ausgewogenen Naturhaushalts. Der Schutzzweck bezieht sich auf das Landschaftsschutzgebiet selbst und nicht auf angrenzende Flächen.</p> <p>Durch die Gehölzbestände entlang der Bahnlinie und der Landesstraße ist die Fläche bereits eingegrünt. Durch die geplante Grünfläche im Nordosten wird die Eingrünung vervollständigt. Ggf. kann der Eingrünungsbereich im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren auch verbreitert werden. Durch die vorhandene und geplante Eingrünung erfolgt eine sinnvolle Einbindung in das Landschaftsbild.</p> <p>Der Hinweis zu Erschließungseingriffen in das Landschaftsschutzgebiet wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis für nachgelagerte Verfahren in den gebietsbezogenen Flächensteckbrief aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis zum Artenschutz wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis für nachgelagerte Verfahren in den gebietsbezogenen Flächensteckbrief aufgenommen.</p>
			<p><u>Steinhecken III</u>: Die Verkleinerung der Planfläche zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Bedenken wird begrüßt. In der jetzt vorgelegten Abgrenzung bestehen keine erheblichen Bedenken. Trotzdem ist aufgrund der umgebenden Strukturen der Artenschutz im nachgelagerten Verfahren eingehend zu prüfen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Artenschutz wird in nachgelagerten Verfahren wie üblich vertiefend geprüft.</p>
			<p><u>Neuenstädter Straße II Abr.</u>: Hierbei handelt es sich um eine rein formelle Korrektur ohne Auswirkungen auf Natur- und Artenschutz.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><u>Bergfriedhof Parkplatz</u>: Um den Ortsrand optisch in die Umgebung einzubinden, sollten die Gehölze erhalten bleiben.</p>	<p>Der Hinweis zur Erhaltung von Gehölzen wird zur Kenntnis genommen und der Hinweis zur Grünordnung zur nachgelagerte Verfahren im gebietsbezogenen Flächensteckbrief ergänzt.</p>
			<p><u>Hesseläcker</u>: Durch die Planung wird der von den Kleingärten ausgehende Biotopverbund deutlich eingengt. Dies sollte im Rahmen der Biotopverbundplanung berücksichtigt werden. Artenschutzrechtlich ist durch die Nähe zu den Gartenflächen mit zahlreichen Arten des Offenlands und der</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen eines nachgelagerten Verfahrens werden die artenschutzrechtlichen Themen und die Betroffenheit des Fachplans Landesweiter Biotopverbund bzw. der bis</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Gehölze (auch selteneren) zu rechnen, die eine umfangreichere Artenschutzprüfung erforderlich machen. Eine Ortsrandabrundung ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht erkennbar, vielmehr ergibt sich eine deutliche, fingerartige Streckung des Ortsrands in die freie Landschaft.	dahin voraussichtlich erstellten Biotopverbundplanung tiefergehend geprüft.
			<u>Mühlstraße</u> : Es handelt sich um eine sehr kleinflächige Erweiterung des Ortsrands, der sich aufgrund der Nähe zu weiteren baulichen Anlagen (Reiterhof) nicht merklich auf das Landschaftsbild auswirkt. Bei ordnungsgemäßer Beachtung des Artenschutzes im nachgelagerten Verfahren bestehen keine erheblichen Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Artenschutz wird in nachgelagerten Verfahren vertiefend geprüft.
			<u>Kindergarten</u> : Die Belange des Artenschutzes sind im nachgelagerten Verfahren aufgrund der Nähe zu hochwertigen Flächen prüfen. Außer den Auswirkungen auf das Landschaftsbild bestehen keine erheblichen Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Artenschutz wird in nachgelagerten Verfahren vertiefend geprüft.
			<u>Schachanlage SuedLink</u> : Die Naturschutzbelange werden bereits im Rahmen des SuedLink Genehmigungsverfahrens beleuchtet, für Eidechsen fand 2023 eine Vergrämung und Umsiedlung statt. Das südliche Feldheckenbiotop muss zwingen erhalten werden. Idealerweise in dem die Feldhecke im Außenbereich belassen wird. Alternativ kann bei einem nachgelagerten Verfahren mittels Pflanzbindung eine Absicherung vorgenommen werden, da sich dort die CEF Maßnahmen der Eidechsen befinden.	Der Hinweis zum Feldheckenbiotop wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis für nachgelagerte Verfahren in den gebietsbezogenen Flächensteckbrief aufgenommen.
			<u>Schloss Lehen</u> : Der Planbereich liegt mangels Alternativen in unmittelbarer Nähe zum LSG „Kocheraue-Salinenkanal bei Bad Friedrichshall und Oedheim“. Auf dem Plangebiet stehen wertgebende Gehölze, die Sondernutzungsform eines Hotels birgt aufgrund der, bei derlei baulichen Anlagen üblicherweise verwendeten, großflächigen Fenstern ein hohes Vogelschlagrisiko. Hierauf muss bei den Untersuchungen und Planungen besonders geachtet werden. Insgesamt werden umfangreichere artenschutzfachliche Betrachtungen nötig.	Das Bebauungsplanverfahren „14/1 Schloss Lehen“ ist bereits abgeschlossen. Alle erforderlichen Untersuchungen wurden bereits dem Landratsamt vorgelegt.
			<u>Anschlussknoten B27</u> : Arten- und naturschutzfachliche Belange wurde bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<u>Äußere Holzwiesen Erweiterung</u> : Die Umwandlung von Acker in Gartenfläche wird unkritisch gesehen. In die umgebenden Biotope sollte nicht eingegriffen werden. Das Biotop „Feldhecke im Gewann Äußere Holzwiesen“ gerät zwischen die beiden Grünflächen „Äußere Holzwiesen“ und „Äußere Holzwiesen Erweiterung“ und verliert voraussichtlich seinen Offenlandcharakter und müsste ausgeglichen werden. Der Ausgleich sollte im engen räumlichen Bezug stattfinden.	Der Hinweis zum bestehenden Biotop wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis für nachgelagerte Verfahren in den gebietsbezogenen Flächensteckbrief aufgenommen.
			<u>Ortsabrundung</u> : Kleingärten beherbergen zumeist eine hohe Biodiversität, die eine umfangreichere Artenschutzprüfung erfordern. Darüber hinaus bestehen aufgrund der Kleinräumigkeit und der bereits erfolgten teilweisen anthropogenen Überformung des Bereichs keine erheblichen Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Artenschutz wird in nachgelagerten Verfahren vertiefend geprüft.
			<u>Alter Bahnhof</u> : Die Planfläche ragt teilweise in das LSG „Jagsttal mit angrenzenden Gebietsteilen zwischen Neudenu-Siglingen und Bad Friedrichshall-Jagstfeld und Sülztal bei Neudenu-Siglingen“. Es ist unklar, ob nur eine Sicherung der bestehenden Nutzung als Lagerplatz stattfinden soll oder eine gewerbliche Bebauung angestrebt wird. Die rein formelle Sicherung und Weiterführung der Fläche als Lagerplatz in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang kann voraussichtlich mit den Zielen des LSG vereinbart bzw. mittels einer Erlaubnis oder Befreiung geregelt werden. Einer Ausweisung als Gewerbefläche zur Bebauung kann aufgrund der Lage innerhalb des LSG	Der Hinweis zur teilweisen Lage im Landschaftsschutzgebiet wird zur Kenntnis genommen. Die gewerbliche Baufläche wird aus dem wirksamen Flächennutzungsplan übernommen. Die Überschneidung von gewerblicher Baufläche und Landschaftsschutzgebiet besteht bereits jetzt. Mit der Darstellung der gewerblichen Baufläche innerhalb des Landschaftsschutzgebiets soll lediglich die bestehende Nutzung als Lagerplatz gesichert werden. Eine

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>naturschutzfachlich nicht zugestimmt werden. Eine derartige Nutzung würde den Ortsrand deutlich in die freie Landschaft verschieben, was das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt. Zudem kann bei Gewerbegebieten eine Immissionsbelastung auf das LSG nicht ausgeschlossen werden</p>	<p>Bebauung dieser Teilfläche ist nicht vorgesehen. Ein entsprechender Hinweis wird in den gebietsbezogenen Flächensteckbrief aufgenommen.</p>
			<p><u>Oedheimer Berg IV:</u> Durch die Planung kommt es zu einem engen Heranrücken des Ortsrands an das LSG „Jagsttal mit angrenzenden Gebietsteilen zwischen Neudenu-Siglingen und Bad Friedrichshall-Jagstfeld und Sülztal bei Neudenu-Siglingen“. In der Folge würde der nach Norden über die Mäh- und Streuobstwiesen langegezogene LSG-Teil von 3 Seiten durch Bebauung ohne Pufferabstand eingerahmt, was das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt. Zudem könnte es zu einer spürbaren Erhöhung des Freizeitdrucks auf das LSG, durch den direkten und großflächigen Kontakt zu diesem, kommen. Auch die Biotopverbundsachse zwischen den Gewannen Oedheimer Berg, Eichacker und Kirchenwaldacker würde massiv beeinträchtigt.</p> <p>Die Beeinträchtigung kumuliert mit der bereits realisierten Umsetzung des Wohngebiets Rabenacker. Eine Zerschneidung von Flugstrecken für Vögel und Fledermäuse ist wahrscheinlich. Es bestehen daher erhebliche Bedenken. Artenschutzrechtlich müssten umfangreiche Erhebungen stattfinden, für das Feldheckenbiotop würde ein Ausgleich nötig und zum LSG und den naturschutzfachlich wertgebenden Bereichen im Westen wäre dringend ein Bebauungsabstand oder eine entsprechende Grünfläche nötig.</p>	<p>Die Hinweise zum Landschaftsschutzgebiet werden zur Kenntnis genommen. Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist die Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Jagsttales und des Sülztales als Seitental, des besonderen Erholungswertes für die Allgemeinheit sowie die Gewährleistung der Leistungsfähigkeit eines ausgewogenen Naturhaushalts. Der Schutzzweck bezieht sich auf das Landschaftsschutzgebiet selbst und nicht auf angrenzende Flächen.</p> <p>Die einzige alternative Fläche wird ebenfalls durch das Landschaftsschutzgebiet eingerahmt und wurde aufgrund der verkehrlichen Anbindung nicht weiterverfolgt. Als Hinweis für nachgelagerte Verfahren wird im gebietsbezogenen Flächensteckbrief bereits auf eine randliche Eingrünung des Gebiets zur besseren Einbindung des Wohngebiets in das Landschaftsbild hingewiesen.</p> <p>Die Hinweise zum erhöhten Aufwand für die artenschutzrechtliche Prüfung in einem nachgelagerten Verfahren und die Anregungen zu den Biotopen und dem angrenzenden Landschaftsschutzgebiet werden zur Kenntnis genommen. Es ist nicht erkennbar, dass es im nachgelagerten Verfahren zu unüberwindbaren arten- und naturschutzrechtlichen Hindernissen kommen wird. Die Flächenabgrenzung wird daher beibehalten.</p>
			<p><u>Biogasanlage Kochendorf:</u> Es handelt sich um eine formelle Änderung, bauliche Maßnahmen sind gemäß Begründung nicht vorgesehen. Keine Bedenken.</p>	<p>Die Netze BW verweist in seiner Stellungnahme auf ein laufendes Planfeststellungsverfahren (110-kV-Leitungsanlage Kochendorf - Möckmühl, LA 0110) im Bereich der Biogasanlage Kochendorf. Aufgrund einer daraus resultierenden Veränderungssperre kann in diesem Bereich aktuell keine Änderung am Flächennutzungsplan vorgenommen werden. Die geplante Sonderbaufläche „Biogasanlage“ wird daher aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen.</p>
			<p><u>Hospiz / Erweiterung Klinikbereich:</u> Es handelt sich um naturschutzfachlich weniger wertgebende Ackerflächen in Waldnähe. Konflikte mit Offenlandarten erscheinen daher unwahrscheinlich. Die Nähe zum Wald rückt jedoch Arten des Waldrandes und der Saumstrukturen, sowie wandernde Tierarten des nahen FFH-Gebiets „Untere Jagst und unterer Kocher“ in den Fokus. Aufgrund der unmittelbaren Nähe ist im weiteren Verfahren die Verträglichkeit mit dem FFH-Gebiet zu prüfen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>In einem nachgelagerten Verfahren wird eine Vorprüfung der Natura 2000 - Verträglichkeit durchgeführt.</p>
			<p><u>Hohenbaum:</u> Die planerische Festsetzung einer Fläche für Ausgleichmaßnahmen wird begrüßt. Die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen sollte in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Gemeinde Oedheim</p> <p><u>Salenbusch III:</u> Aufgrund der Größe und Struktur sind insbesondere Konflikte mit Offenlandarten zu erwarten. Andere wertgebende Strukturen fehlen weitestgehend. Jedoch wird das</p>	<p>Der Hinweis zum Artenschutz wird zur Kenntnis genommen und im gebietsbezogenen Flächensteckbrief ergänzt.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Landschaftsbild deutlich beeinträchtigt durch die Verschiebung des Ortsrands in die freie Landschaft hinein. Dieser Effekt kann durch eine entsprechende Gestaltung der Grün- und Ausgleichsfläche abgemildert werden. Ausgleich für Offenlandvögel sollten jedoch aufgrund der Nähe zum Siedlungsbereich und dessen Kulissenwirkung dort nicht umgesetzt werden.	Dem Eingriff in das Landschaftsbild steht der bestehende gewerbliche Bauflächenbedarf gegenüber. Die Deckung des gewerblichen Bauflächenbedarfs wird in der Abwägung höher gewichtet als die Beeinträchtigung auf das Landschaftsbild. Zur Verminderung des Eingriffs in das Landschaftsbild sind im Rahmen der Grünordnung bereits Hinweise im gebietsbezogenen Flächensteckbrief für nachgelagerte Verfahren enthalten. Zudem werden bereits Grünflächen zur Eingrünung im Flächennutzungsplan dargestellt.
			<u>Linkenbrunnen I</u> : Die Betrachtung der naturschutzfachlichen Belange erfolgt im aktuell laufenden Bebauungsplanverfahren.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><u>Weitblick</u>: Grünland und Gehölze (teils Streuobst) dominieren die Planfläche und weisen viele wertgebende Strukturen auf. Innerhalb der Planfläche befinden sich zwei als FFH-Mähwiese (Erhaltungszustand C) kartierte Grünlandbereiche. Für diese ist im weiteren Bebauungsplanverfahren eine geeignete Ausgleichsfläche zu finden und zu entwickeln, sowie ein Antrag auf Biotopausnahme zu stellen. Wir weisen darauf hin, dass die Ausgleichsflächen vor einem Eingriff entwickelt sein müssen. Da aktuell durch weitere Vorhaben (Linkenbrunnen III, Starkregenableitung) Mähwieseneingriffe auf der Ostseite von Oedheim stattfinden, muss jeder weitere Mähwieseneingriff sorgfältig abgewägt und der Effekt des Time-lags berücksichtigt werden.</p> <p>Für die Gehölze ist anzunehmen, dass vermutlich viele Brutvögel vor den Eingriffen in Linkenbrunnen I-III dorthin ausgewichen sind. Es gibt keine weiteren, ausreichenden Ausweichbereiche in der näheren Umgebung, weswegen zu befürchten ist, dass weitere Eingriffe am Südostrand von Oedheim auch die Bestandssituation der häufigeren („Allerwelts-“) Vogelarten schädigen. Gleiches gilt für Fledermäuse und möglicherweise vorkommende Reptilien.</p> <p>Für den Streuobstbestand besteht voraussichtlich ein Biotopschutz, der ein Streuobst-Umwandlungsverfahren notwendig macht. Hierbei handelt es sich um ein von naturschutzfachlicher Seite aus sehr kritisch gesehenes Verfahren, das detailliert geprüft werden muss. Bestehen begründete Vorbehalte gegen die Umwandlung, kann diese versagt werden. Die Planfläche liegt zudem vollständig innerhalb von Kernraum und Kernfläche des Biotopverbunds mittlerer Standorte, was deren naturschutzfachliche Wertigkeit unterstreicht. Die Nordhälfte der Kernfläche wird bereits durch Linkenbrunnen I+II überplant, der Biotopverbund dadurch geschwächt. Ein Ausgleich für Linkenbrunnen I ist vorgesehen, dieser entwickelt jedoch seine Wertigkeit erst über eine lange Zeit. Ein weiterer Eingriff im Bereich von Weitblick könnte den Biotopverbund in diesem Bereich vollständig zerstören. Dies scheint weder mit den Belangen des Naturschutzes, noch mit der Absicht der VWG eine Biotopverbundplanung zu erstellen vereinbar. Es wird darauf hingewiesen, dass bereits im Rahmen der Bebauungsplanverfahren Linkenbrunnen I und II auf die Beeinträchtigung des Biotopverbunds hingewiesen und eine Schonung der Flächen im Gebiet Weitblick dringlich angeraten wurde.</p> <p>Durch die Verschiebung des Ortsrandes in die freie Landschaft, insbesondere nach Süden über die Erschließungsstraße für die Linkenbrunnen Gebiete hinweg, sowie durch den Verlust der strukturreichen Gehölz- und Grünlandflächen, ergibt sich eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds. Es bestehen daher erhebliche naturschutzfachliche Bedenken.</p>	<p>Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Oedheim ist derzeit bereits an der Planung und Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen für FFH-Mähwiesen.</p> <p>Die Ausführungen zum Artenschutz werden zur Kenntnis genommen. Derzeit laufen bereits umfangreiche Erfassungen für das Gebiet. Im Rahmen des BP-Verfahrens werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzulegen und umzusetzen sein.</p> <p>Die Ausführungen zum Streuobst und zum Biotopverbund werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Oedheim arbeitet bereits an einem Ausgleichskonzept, das u.a. eine umfangreichere Neuanlage von Streuobstbeständen im näheren Umfeld beinhaltet. Dadurch könnte auch der Biotopverbund an Ort und Stelle gestärkt bzw. zumindest eine Verschlechterung des Verbundes verhindert werden.</p> <p>Dem Eingriff in das Landschaftsbild steht der bestehende Bauflächenbedarf zur Sicherung der Nahversorgung, ärztlichen Versorgung in Kombination mit Büroflächen und Wohnungen gegenüber. Die Deckung des genannten Bedarfs wird in der Abwägung höher gewichtet als die</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Für die Realisierung des Konzepts mit Ärztehaus, betreutem Wohnen, Gastronomie, Büroflächen, Wohnungen sowie weiteren Nutzungen bestehen aus Sicht der uNB Alternativen. Eine Entwicklungsfläche östlich des geplanten Wohngebiets Staffeläcker würde sich anbieten, da diese Fläche vorrangig naturschutzfachlich weniger bedenkliche Ackerflächen umfasst.</p>	<p>Beeinträchtigung auf das Landschaftsbild. Zur Verminderung des Eingriffs in das Landschaftsbild sind im Rahmen der Grünordnung bereits Hinweise im gebietsbezogenen Flächensteckbrief für nachgelagerte Verfahren enthalten.</p> <p>Die angesprochene Alternative „Staffeläcker“ ist aufgrund der Lage und der damit verbundenen verkehrlichen Anbindung nicht geeignet die geplanten Nutzungen zu realisieren. Der Standort „Weitblick“ eignet sich aufgrund der deutlich besseren Anbindung an den ÖPNV und die Lage an der Neuenstädter Straße zur Abwicklung des Verkehrs deutlich besser. Der Verkehr müsste ansonsten komplett durch bestehende und geplante Wohngebiete geleitet werden. Um daraus entstehende Immissionskonflikte sowie eine bessere ÖPNV-Anbindung zu schaffen wurde der Standort Weitblick gewählt. An der geplanten Mischbaufläche wird festgehalten.</p>
			<p><u>Staffeläcker</u>: Es handelt sich vorrangig um naturschutzfachlich weniger wertgebende Ackerflächen. Die Betroffenheit von Offenlandarten ist, auch im Hinblick auf eine Kumulationswirkung mit Linkenbrunnen III hin, zu untersuchen. Von der Planung ist auch die Ausgleichsmaßnahme Nr. 9 „Begrünung Wall“ betroffen, die im nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigen ist.</p>	<p>Die Hinweise zum Artenschutz und zur bestehenden Ausgleichsmaßnahme werden zur Kenntnis genommen und als Hinweise für nachgelagerte Verfahren in den gebietsbezogenen Flächensteckbrief aufgenommen.</p>
			<p><u>Starkregenableitung</u>: Die Betrachtung der naturschutzfachlichen Belange erfolgt im aktuell laufenden Genehmigungsverfahren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Gemeinde Offenau <u>Bachenaauer Weg IV</u>: Es handelt sich vorrangig um naturschutzfachlich weniger wertgebende, strukturarme Ackerflächen. Eine Betroffenheit von Offenlandarten ist zu erwarten und hinsichtlich einer Kumulationswirkung mit Bachenaauer Weg V hin zu untersuchen. Die Landschaftsveränderung durch das Verschieben des Ortsrands in die freie Landschaft hinein ist deutlich.</p>	<p>Der Hinweis zum Artenschutz wird zur Kenntnis genommen und im gebietsbezogenen Flächensteckbrief ergänzt.</p> <p>Dem Eingriff in das Landschaftsbild steht der bestehende gewerbliche Bauflächenbedarf gegenüber. Die Deckung des gewerblichen Bauflächenbedarfs wird in der Abwägung höher gewichtet als die Beeinträchtigung auf das Landschaftsbild. Zur Verminderung des Eingriffs in das Landschaftsbild sind im Rahmen der Grünordnung bereits Hinweise im gebietsbezogenen Flächensteckbrief für nachgelagerte Verfahren enthalten.</p>
			<p><u>Sportplatzverlegung</u>: Es handelt sich größtenteils um naturschutzfachlich weniger wertgebende Ackerflächen. Der Einfluss auf Offenlandarten ist, auch im Hinblick auf die Kumulationswirkung mit Reitläcker-Mühlweg, zu prüfen. Innerhalb des Plangebiets befindet sich auch eine wertgebende FFH-Mähwiese im Erhaltungszustand B mit einigen Gehölzen. Für diese ist bei einer Überplanung eine Biotopausnahme nötig. Wir weisen frühzeitig darauf hin, dass der Ausgleich für den Erhaltungszustand B mit einem erhöhten Aufwand verbunden ist und die Ausgleichsfläche bereits vor Beginn des Eingriffs entwickelt werden muss.</p>	<p>Die Hinweise zum Artenschutz und zum Feldheckenbiotop werden zur Kenntnis genommen und als Hinweis für nachgelagerte Verfahren in den gebietsbezogenen Flächensteckbrief aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis auf eine FFH-Flachlandmähwiese im Erhaltungszustand B wird zur Kenntnis genommen und als Hinweise für nachgelagerte Verfahren in den gebietsbezogenen Flächensteckbrief aufgenommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Die Nähe zu Gehölzen mit Biotopstatus macht umfangreichere Artenschutzkartierungen nötig. Ein entsprechender Grünflächenabstand zum Waldbiotop erscheint sinnvoll. Der Eingriff ins Landschaftsbild ist deutlich, kann aber durch eine durchdachte Eingrünung abgemildert werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in nachgelagerten Verfahren geprüft. Entsprechende Hinweis zur Grünordnung für nachgelagerte Verfahren sind bereits im gebietsbezogenen Flächensteckbrief enthalten.
			<p><u>Reiteläcker-Mühlweg</u>: Es handelt sich größtenteils um naturschutzfachlich weniger wertgebende Ackerflächen. Der Einfluss auf Offenlandarten ist auch im Hinblick auf die Kumulationswirkung mit der Sportplatzverlegung zu prüfen. Für das Feldheckenbiotop wird eine Ausnahme benötigt. Aufgrund der Nähe zu Waldbiotop im Norden ist ein Puffer in Form einer Grünfläche wünschenswert.</p> <p>Zudem ist eine Teilfläche eines FFH-Mähwiesenkomplexes im Erhaltungszustand B betroffen. Wir weisen frühzeitig darauf hin, dass der Ausgleich für den Erhaltungszustand B mit einem erhöhten Aufwand verbunden ist und die Ausgleichsfläche bereits vor Beginn des Eingriffs entwickelt werden muss. Es wäre daher eine Verkleinerung um diesen Bereich wünschenswert, um die Mähwiese zu erhalten.</p> <p>Das Landschaftsbild wird durch die Verschiebung des Ortsrands in die freie Landschaft erheblich beeinträchtigt.</p>	<p>Die Hinweise zum Artenschutz und zum Feldheckenbiotop werden zur Kenntnis genommen und als Hinweis für nachgelagerte Verfahren in den gebietsbezogenen Flächensteckbrief aufgenommen.</p> <p>Im Vorentwurf zum Bebauungsplanverfahren „Reiteläcker-Mühlweg“ wurde bereits ein Grünpuffer durch die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche vorgesehen. Das Bebauungsplanverfahren ruht aktuell.</p> <p>Der Hinweis auf eine FFH-Flachlandmähwiese im Erhaltungszustand B wird zur Kenntnis genommen und als Hinweise für nachgelagerte Verfahren in den gebietsbezogenen Flächensteckbrief aufgenommen.</p> <p>An der geplanten gewerblichen Baufläche wird zur Deckung des Bedarfs festgehalten.</p> <p>Dem Eingriff in das Landschaftsbild steht der bestehende gewerbliche Bauflächenbedarf gegenüber. Die Deckung des gewerblichen Bauflächenbedarfs wird in der Abwägung höher gewichtet als die Beeinträchtigung auf das Landschaftsbild. Zur Verminderung des Eingriffs in das Landschaftsbild sind im Rahmen der Grünordnung bereits Hinweise im gebietsbezogenen Flächensteckbrief für nachgelagerte Verfahren enthalten.</p>
			<u>Gute Stunde</u> : Die Streichung der Fläche wird aufgrund der Betroffenheit von FFH-Mähwiesenbiotopen begrüßt.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<u>Am Edelberg II</u> : Die Streichung wird, aufgrund der Nähe zum LSG und dem Verzicht der fingerartigen Erweiterung des Ortsrands in die freie Landschaft hinein, begrüßt.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<u>An der Kläranlage</u> : Es handelt sich um eine naturschutzfachlich relativ unbedenkliche Schließung einer Lücke zwischen Ortsrand und Kläranlage. Aufgrund der umgebenden Bebauung wird der Einfluss auf das LSG „Neckartal zwischen Bad Wimpfen und Gundelsheim“ als unerheblich erachtet.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><u>Bachenauer Weg V</u>: Es handelt sich vorrangig um naturschutzfachlich weniger wertgebende, strukturarme Ackerflächen. Eine Betroffenheit von Offenlandarten ist zu erwarten und auf Kumulationswirkung mit Bachenauer Weg IV zu untersuchen. Zudem ist eine Auswirkung auf Flugstrecken der flugfähigen Tierarten Vögel und Fledermäuse nicht auszuschließen, da eine Verbindung zwischen der Streuobstfläche im Norden und den Gehölzen im Süden unterbrochen wird. Ein Bauabstand zu den Streuobstflächen im Norden durch eine Grünfläche am Ortsrand erscheint sinnvoll.</p> <p>Die Landschaftsveränderung durch das Verschieben des Ortsrands in freie Landschaft hinein ist erheblich.</p>	<p>Der Hinweis zum Artenschutz wird zur Kenntnis genommen und im gebietsbezogenen Flächensteckbrief ergänzt.</p> <p>Dem Eingriff in das Landschaftsbild steht der bestehende gewerbliche Bauflächenbedarf gegenüber. Die Deckung des gewerblichen Bauflächenbedarfs wird in der Abwägung höher gewichtet als die</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				Beeinträchtigung auf das Landschaftsbild. Zur Verminderung des Eingriffs in das Landschaftsbild sind im Rahmen der Grünordnung bereits Hinweise im gebietsbezogenen Flächensteckbrief für nachgelagerte Verfahren enthalten.
			<p><u>Waldkindergarten:</u> Innerhalb des Plangebiets befindet sich eine wertgebende FFH-Mähwiese im Erhaltungszustand B. Das Verhältnis von Offenlandbiotopen zu festgesetzten Grünflächen ist zu prüfen. Wir weisen frühzeitig darauf hin, dass der Ausgleich für den Erhaltungszustand B mit einem erhöhten Aufwand verbunden ist und die Ausgleichsfläche bereits vor Beginn des Eingriffs entwickelt werden muss. Eine naturnahe Gestaltung mit so wenig baulichen Eingriffen wie möglich wird angeregt. Möglicherweise kann die Mähwiese auch erhalten werden. Eine geringe, naturnahe Ausgestaltung minimiert auch die negativen Auswirkungen auf den Artenschutz.</p> <p>Aufgrund der Lage in der freien Landschaft und dem Strukturreichtum aus Wald, Waldrand und Grünland sind umfangreichere Artenschutzbetrachtungen notwendig. Auf künstliche Beleuchtung sollte weitestgehend, mindestens aber außerhalb der Öffnungszeiten, verzichtet werden, um Wanderwege nachtaktiver Tierarten zwischen dem östlichen und westlichen Waldabschnitt nicht zu beeinträchtigen.</p>	<p>Der Hinweis auf eine FFH-Flachlandmähwiese im Erhaltungszustand B wird zur Kenntnis genommen und als Hinweise für nachgelagerte Verfahren in den gebietsbezogenen Flächensteckbrief aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis zum Artenschutz wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis für nachgelagerte Verfahren in den gebietsbezogenen Flächensteckbrief aufgenommen.</p>
			<p><u>Photovoltaik Südzucker:</u> Trotz dessen, dass nur eine (in der Regel) naturschutzfachlich weniger wertgebende Ackerfläche betroffen ist, ist das Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht abzulehnen. Für das Flurstück sind Brutstätten des im Landkreis überaus seltenen Kiebitzes bekannt. Eine Überdeckung der Fläche mit Photovoltaikmodulen würde diese Brutstätte vernichten. Da die Vogelart äußerst selten und anspruchsvoll ist, erscheinen CEF-Maßnahmen nicht realisierbar.</p> <p>Darüber hinaus müsste aufgrund der Lage im LSG eine ergebnisoffene Prüfung der Möglichkeit zur Befreiung von den Geboten des LSG oder eine Änderung der LSG Verordnung beantragt werden.</p>	Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet fand eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde statt. Diese hat im Rahmen der Abstimmung mitgeteilt, dass weder eine Landschaftsschutzgebietserlaubnis noch eine Befreiung der LSG-VO in Aussicht gestellt werden kann, da der herausragende Nutzen einer Freiflächenphotovoltaikanlage an genau dieser Stelle, der einer Verlegung des Vorhabens in den Bereich außerhalb des Schutzgebiets entgegensteht, nicht gesehen wird. Die geplante Sonderbaufläche „Photovoltaik Südzucker“ wird daher aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen.
			<p><u>Landwirtschaft</u></p> <p>Unsere Bedenken bleiben weiterhin bestehen.</p> <p>Die vorliegende Planung führen bei mindestens 35 Landwirtschaftliche Betrieben zu Flächenverlusten. Einem Haupterwerbsbetrieb werden bei der Umsetzung der Planung über 12 % der Bewirtschaftungsgrundlage entzogen. Hier gilt es zu prüfen ob ein Härtefall vorliegt. Des Weiteren möchten wir auf die Besonderheit der biologischen Wirtschaftsweise hinweisen, da hier erst nach eine 3jährige Umstellungsphase die Flächen bei der Biozertifizierung anerkannt werden.</p> <p>Es stellt sich auch die Frage, ob den betroffenen Betrieben genügend gleichwertige Ausgleichsflächen zur Verfügung gestellt werden können, da auch die Ressourcen der einzelnen Kommunen begrenzt sind. Wir bitten im weiteren Verfahren darzulegen, wie viele Flächen die einzelne Kommunen zur Verfügung stellen können.</p>	<p>Die Hinweise zu den genannten landwirtschaftlichen Belangen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Kommunen haben die Möglichkeit betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben landwirtschaftliche Ausgleichsflächen zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen der konkreten Realisierung von Bauflächen wird die jeweilige Kommune falls erforderlich geeignete Ausgleichsflächen mit den betroffenen Landwirten abstimmen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><u>Stadt Bad Friedrichshall</u>  <u>Kochendorf, Jugendtrainingsplatz – Grünfläche</u>            Die Flächen sollen aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Das wird vom Landwirtschaftsamt als positiv gewertet.</p> <p><u>Kochendorf, Pfaffenacker II – allgemeines Wohngebiet</u>            Die Flächen sollen aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Das wird vom Landwirtschaftsamt als positiv gewertet.</p> <p><u>Untergriesheim Brünlein/Schafacker – allgemeines Wohngebiet</u>            Die Flächen sollen aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Das wird vom Landwirtschaftsamt als positiv gewertet.</p>	<p>Die Zustimmung zu den genannten Flächenstreichungen wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><u>Hohebaum – geplante Grünfläche</u>            In der Digitalen Flurbilanz sind diese Flächen als Vorrangflur bewertet. Dies sind Böden sehr hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (gem. § 2 Abs. 2 ROG). Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken gegen die Überplanung</p>	<p>Die geplante Grünfläche wurde auf Anregung des Eigentümers und Bewirtschafters (Landwirt) aufgrund der aufwändigen und umständlichen Bewirtschaftung der relativ kleinen Fläche in den Flächennutzungsplan aufgenommen. An der Flächendarstellung wird daher festgehalten.</p>
			<p><u>Äußere Holzweise Erweiterung – geplante Grünfläche (Kleingärten)</u>            In der Digitalen Flurbilanz sind diese Flächen als Vorrangflur bewertet. Dies sind Böden sehr hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (gem. § 2 Abs. 2 ROG). Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken gegen die Überplanung.</p>	<p>Die geplante Grünfläche für eine Erweiterung der Kleingartenanlage wird aus dem noch wirksamen Flächennutzungsplan übernommen. Die Fläche wird allerdings aufgrund der Starkregenrisikobetrachtung deutlich reduziert und im Westen zurückgenommen.            Die Flurbilanz 2022 zeigt, dass der gesamte Stadtteil Plattenwald von Flächen der Vorrangflur oder der Vorbehaltsflur I umgeben ist. Die Inanspruchnahme schlechterer Böden ist daher nicht möglich.            Die Übernahme der geplanten Grünfläche zur Deckung Bedarfs nach Kleingärten wird in der Abwägung höher gewichtet als der Erhalt der landwirtschaftlichen Fläche.</p>
			<p><u>Hospitz/Erweiterung Klinikbereich – Geplante Sonderbaufläche Plattenwald</u>            In der Digitalen Flurbilanz sind diese Flächen als Vorbehaltsflur I bewertet. Dies sind Böden hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (gem. § 2 Abs. 2 ROG). Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken gegen die Überplanung.</p>	<p>Die Siedlungsentwicklung im Stadtteil Plattenwald ist stark eingeschränkt. Eine Entwicklungsmöglichkeit besteht ausschließlich Richtung Westen. Die geplante Errichtung eines Hospizes in der direkten Anbindung an den bestehenden Klinikbereich kann der Zugang zu spezialisierten Diensten, zu einer nahtlosen Versorgungskoordination, zu Notfallversorgung und Ressourcennutzung gefördert werden. Die Darstellung der geplanten Sonderbaufläche zur Errichtung eines Hospizes wird in der Abwägung höher gewichtet als der Erhalt der landwirtschaftlichen Fläche.</p>
			<p><u>Gemeinde Oedheim</u>  <u>Starkregenablenkung – Grünfläche</u>            In der Digitalen Flurbilanz sind diese Flächen als Vorrangflur bewertet. Dies sind Böden sehr hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind</p>	<p>Die Bedenken der Landwirtschaft werden zur Kenntnis genommen.            Die Starkregenablenkung ist erforderlich, um die Gefahr von Leib und Leben für die Bevölkerung bei Starkregenereignissen zu verringern.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (gem. § 2 Abs. 2 ROG). Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken gegen die Überplanung.	Aufgrund der topographischen Verhältnisse ist die Ableitung des Niederschlagswassers vorgegeben. Alternativen kommen daher nicht in Frage. Die Darstellung der geplanten Grünfläche für die Starkregenableitung zur Verringerung der Gefahr von Leib und Leben wird in der Abwägung höher gewichtet als der Erhalt der landwirtschaftlichen Fläche.
			<u>Gemeinde Offenau</u> <u>Gute Stunde – Mischbaufläche</u> Die Flächen sollen aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Das wird vom Landwirtschaftsamt als positiv gewertet. <u>Gelbenstein III – Mischbaufläche</u> Die Flächen sollen aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Das wird vom Landwirtschaftsamt als positiv gewertet. <u>Am Edelberg – Wohnbaufläche</u> Die Flächen sollen aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Das wird vom Landwirtschaftsamt als positiv gewertet.	Die Zustimmung zu den genannten Flächenstreichungen wird zur Kenntnis genommen.
			<u>An der Kläranlage – Gewerbliche Baufläche</u> In der Digitalen Flurbilanz sind diese Flächen als Vorrangflur bewertet. Dies sind Böden sehr hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (gem. § 2 Abs. 2 ROG). Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken, gegen die Überplanung von 0,21 ha. Eine Fremdnutzung muss ausgeschlossen bleiben.	Die Fläche wurde bereits auf Grundlage einer Genehmigung durch die Baurechtsbehörde mit einer Lagerhalle bebaut. Durch die Darstellung der gewerblichen Baufläche werden somit keine landwirtschaftlichen Belange berührt.
			<u>Interkommunales Gewerbegebiet – Gewerbliche Baufläche</u> Die Flächen sollen aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Das wird vom Landwirtschaftsamt als positiv gewertet.	Die Zustimmung zur Flächenstreichungen wird zur Kenntnis genommen.
			<u>Bachenaue Weg V – Wohn- und Mischbaufläche</u> In der Digitalen Flurbilanz sind diese Flächen als Vorbehaltsflur der Stufe I und II bewertet. Dies sind Böden hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (gem. § 2 Abs. 2 ROG). Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken.	Die geplante Wohnbaufläche wird aus dem noch wirksamen Flächennutzungsplan übernommen und im östlichen Bereich entsprechend dem Wohnbauflächenbedarf erweitert. Die Gemeinde Offenau ist in ihrer Siedlungsentwicklung stark eingeschränkt. Im Westen und Süden beschränkt der Neckar mit seinen Überschwemmungsgebieten die Siedlungsentwicklung. Im Norden wird eine bisher angedachte Wohnbaufläche aufgrund eines hohen Risikos bei Starkregenereignissen nicht weiterverfolgt. Es verbleibt einzig eine Siedlungsentwicklung Richtung Osten. Laut der Flurbilanz 2022 sind hierbei landwirtschaftliche Flächen der Vorrangflur, der Vorrangflur I und der Vorrangflur II betroffen. Für die Siedlungsentwicklung besteht keine Möglichkeit schlechtere Böden in Anspruch zu nehmen. Die Übernahme der geplanten Wohnbaufläche zur Deckung des Wohnbauflächenbedarfs wird in der Abwägung höher gewichtet als der Erhalt der landwirtschaftlichen Fläche.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><u>Waldkindergarten – geplante Grünfläche</u>            In der Digitalen Flurbilanz sind diese Flächen als Vorbehaltsflur der Stufe II bewertet. Dies sind Böden hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (gem. § 2 Abs. 2 ROG). Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken gegen die Überplanung.</p>	<p>Zum Ausbau des Kinderbetreuungsangebots plant die Gemeinde Offenau die Errichtung eines Waldkindergartens.            Die Gemeinde Offenau ist in ihrer Siedlungsentwicklung stark eingeschränkt. Im Westen und Süden beschränkt der Neckar mit seinen Überschwemmungsgebieten die Siedlungsentwicklung. Im Norden wird eine bisher angedachte Wohnbaufläche aufgrund eines hohen Risikos bei Starkregenereignissen nicht weiterverfolgt. Es verbleibt einzig eine Siedlungsentwicklung Richtung Osten. Laut der Flurbilanz 2022 sind hierbei landwirtschaftliche Flächen der Vorrangflur, der Vorrangflur I und der Vorrangflur II betroffen. Für die Siedlungsentwicklung besteht keine Möglichkeit schlechtere Böden in Anspruch zu nehmen.            Die Darstellung einer geplanten Grünfläche zur Deckung des Kinderbetreuungsbedarfs wird in der Abwägung höher gewichtet als der Erhalt der landwirtschaftlichen Fläche.</p>
			<p><u>Photovoltaikanlage Süducker – geplantes Sonderbaugebiet</u>            In der Digitalen Flurbilanz sind diese Flächen zwar nicht bewerte, es ist davon auszugehen, dass die Fläche aber als Vorrangflur einzustufen ist. Dies sind Böden sehr hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (gem. § 2 Abs. 2 ROG). Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken gegen die Überplanung.</p>	<p>Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet fand eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde statt. Diese hat im Rahmen der Abstimmung mitgeteilt, dass weder eine Landschaftsschutzgebietserlaubnis noch eine Befreiung der LSG-VO in Aussicht gestellt werden kann, da der herausragende Nutzen eine Freiflächenphotovoltaikanlage an genau dieser Stelle, der einer Verlegung des Vorhabens in den Bereich außerhalb des Schutzgebiets entgegensteht, nicht gesehen wird. Die geplante Sonderbaufläche „Photovoltaik Süducker“ wird daher aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen.</p>
			<p><u>Oberirdische Gewässer/Hochwasserschutz</u>            Die in der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange angeregten Punkte wurden alle berücksichtigt und in die betreffenden gebietsbezogenen Flächensteckbriefe aufgenommen. Daher bestehen keine Bedenken gegen die 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Friedrichshall / Oedheim / Offenau.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><u>Grundwasser/Altlasten Boden Bodenschutz</u>            Nach fachlicher Prüfung der Planungsunterlagen bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken. Es wird auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (insbesondere Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) hingewiesen.            Hinweis zur neu hinzugekommenen Sonderbaufläche Photovoltaik Süducker:            Aufgrund der Flächengröße von 1,77 ha ist nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG ein Bodenschutzkonzept zwingend erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.             Wird zur Kenntnis genommen.            Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet fand eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde statt. Diese hat im Rahmen der Abstimmung mitgeteilt, dass weder eine Landschaftsschutzgebietserlaubnis noch eine Befreiung der LSG-VO in Aussicht gestellt werden kann, da der</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				herausragende Nutzen eine Freiflächenphotovoltaikanlage an genau dieser Stelle, der einer Verlegung des Vorhabens in den Bereich außerhalb des Schutzgebiets entgegensteht, nicht gesehen wird. Die geplante Sonderbaufläche „Photovoltaik Südzucker“ wird daher aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen.
			<p>Grundwasser und Altlasten <u>Bad Friedrichshall</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Duttonberg Neue Plangebiete liegen außerhalb von Wasserschutzgebieten; keine Einträge im Bodenschutz- und Altlastenkataster</li> <li>• Hagenbach Neue Plangebiete liegen außerhalb von Wasserschutzgebieten; das Gebiet Bäumlensäcker befindet sich am südwestlichen Rand im Bereich der Altablagerung „Verfüllung Steinrutsche“, die mit B - Belassen mit Entsorgungsrelevanz bewertet ist</li> <li>• Jagstfeld Neue Plangebiete liegen außerhalb von Wasserschutzgebieten; das Gebiet Lehmgrube befindet sich im Bereich der Altablagerung „Verfüllung Lehmgrube“, die mit B - Belassen mit Entsorgungsrelevanz bewertet ist</li> <li>• Kochendorf Die Fläche Biogasanlage befindet sich in Zone III des WSG Bad Friedrichshall-Kochendorf. Die übrigen neuen Plangebiete liegen außerhalb von Wasserschutzgebieten. Es gibt keine Einträge im Bodenschutz- und Altlastenkataster.</li> <li>• Plattenwald Die Fläche Hospiz/Erw.Klinikbereich befindet sich in Zone III des des WSG Bad Friedrichshall-Kochendorf.</li> <li>• Untergrießheim Das Plangebiet Brunnlein/ Schaufelsäcker befindet sich Zone III des WSG Bad Friedrichshall-Untergrießheim (Brunnenwiesen); keine Einträge im Bodenschutz- und Altlastenkataster</li> </ul>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen ein entsprechender Hinweis wird in den gebietsbezogenen Flächensteckbrief aufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen ein entsprechender Hinweis wird in den gebietsbezogenen Flächensteckbrief aufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die geplante Sonderbaufläche „Biogasanlage“ wird aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen ein entsprechender Hinweis wird in den gebietsbezogenen Flächensteckbrief aufgenommen.</p> <p>Die Lage im Wasserschutzgebiet wird zur Kenntnis genommen. Die Baufläche wird nicht weiterverfolgt und dementsprechend nicht im Flächennutzungsplan dargestellt.</p>
			<p><u>Oedheim</u> Die neuen Plangebiete befinden sich in Zone III des WSG Oedheim (Kochertalau, Linkenbrunnen). Es gibt keine Einträge im Bodenschutz- und Altlastenkataster.</p>	Die Lage im Wasserschutzgebiet wird zur Kenntnis genommen und ist bereits in den Planunterlagen dokumentiert.
			<p><u>Offenau</u> Die neuen Plangebiete liegen außerhalb von Wasserschutzgebieten. Es gibt keine Einträge im Bodenschutz- und Altlastenkataster. In den Wasserschutzgebieten sind Regelungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnung zu beachten. Eine detaillierte Betrachtung der Belange des Grundwasser- und Bodenschutzes sowie der Altlasten erfolgt auf Ebene der Bebauungspläne.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Lage im Wasserschutzgebiet und der Verweis auf die jeweilige Schutzgebietsverordnung werden zur Kenntnis genommen.</p>
			Abwasser	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Nach fachlicher Prüfung der Planunterlagen bestehen aus abwassertechnischer Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben. Alle Hinweise, die an die frühzeitige Beteiligung erwähnt wurden, wurden berücksichtigt und die notwendigen Punkte im Erläuterungsbericht ergänzt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Immissionsschutz und Gewerbe Gegen die 4. Fortschreibung des FNP bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken. Ergänzend wird zu den nachstehenden Flächen hinsichtlich ihrer Nutzung und des späteren Bauungsplans auf Folgendes hingewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mischbauflächen „Bachenauer Weg IV“ und „Bachenauer Weg V“ in Offenau: Um die beabsichtigte Festsetzung als urbanes Gebiet (MU) zu rechtfertigen, müssen zur Wahrung des Gebietscharakters neben Wohnen sowie Gewerbe auch soziale, kulturelle und/oder andere Einrichtungen vorhanden sein und das Gebiet prägen.</li> <li>• Grünfläche „Sportplatzverlegung“ in Offenau: Bei der Beurteilung von immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Sportanlagen ist die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) zu beachten.</li> </ul>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise für nachgelagerte Verfahren werden zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Forst Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben unter Beachtung verschiedener forstlicher Beläge. So ist beispielsweise mit Gebäuden und baulichen Anlagen mit Feuerstätten ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Dieser Abstand dient dem Schutz der Gebäude und sich darin befindlicher Menschen – beispielsweise durch umstürzende Bäume oder herabfallende Äste. Gleichzeitig dient der Abstand auch dem Schutz der Wälder beispielsweise vor Immissionen oder einer erhöhten Waldbrandgefahr und stellt eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung sicher. Sollten Waldflächen für eine anderweitige Nutzung beansprucht werden, so handelt es sich dabei um eine Waldumwandlung, welche durch die höhere Forstbehörde in Freiburg genehmigt werden muss. Ein forstrechtlicher Ausgleich würde im Falle einer Waldumwandlung erforderlich werden. Nachstehend wird vom Forstamt lediglich auf kritische Flächen Bezug genommen. <u>Hospiz/Erweiterung Klinikbereich</u> Im Süden an die Planungsfläche grenzt Wald im Sinne des §2 LWaldG. Geplante Gebäude dürfen den Abstand von 30 Metern zum Wald nicht unterschreiten. <u>Bachenauer Weg V</u> Im Süden an die Planungsfläche grenzt Wald im Sinne des §2 LWaldG an, getrennt durch einen Weg. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt an der dortigen Stelle Gebäude entstehen, dürfen diese den Abstand von 30 Metern zum Wald nicht unterschreiten. <u>Waldkindergarten</u> Das Forstamt begrüßt, wenn Kinder spielend an den Wald herangeführt werden. Die Einrichtung einer Spielwiese wird unkritisch gesehen. Sollten aber am Standort auch Gebäude beispielsweise für den Schutz der Kinder vor Schlecht-Wetter errichtet werden, so sollte auch mit diesen Gebäuden ein Abstand von 30 Metern zum Wald eingehalten werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Zur Berücksichtigung des Waldabstandes wurde bereits ein Hinweis für nachgelagerte Verfahren in die betreffenden gebietsbezogenen Flächensteckbriefe aufgenommen. Bei den aufgeführten neu hinzugekommenen Flächen wird dies ergänzt.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Das Forstamt schließt nicht aus, dass neben den aufgeführten Flächen noch weitere Flächen betroffen sein können – insbesondere von der Thematik des Waldabstandes. Dies sollte bei der weiteren Planung und insbesondere bei der Aufstellung von Bebauungsplänen mit bedacht werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Begründung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der nach § 4 Abs. 3 Landesbauordnung (LBO) geforderten 30-Meter-Abstand zwischen Wald und Bebauung muss eingehalten werden, um einer Gefährdung durch umstürzende Bäume oder herabfallende Äste zu verhindern. Vor allem für Gebäude, die sich zum Aufenthalt von Menschen eignen.</li> <li>• Gleichzeitig stellt die Einhaltung des Waldabstandes eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes sicher und dient damit auch dem Schutz des Waldes.</li> <li>• Wald darf nur mit Zustimmung der höheren Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Der Umwandlungsantrag ist über die untere Forstbehörde des Landratsamtes Heilbronn bei der höheren Forstbehörde in Freiburg einzureichen. Dies gilt auch für nur temporär beanspruchte Waldflächen (vgl. § 9 und § 11 des LWaldG BW)</li> </ul>	Die Begründung zum Waldabstand wird zur Kenntnis genommen.
2.	Regionalverband Heilbronn-Franken	03.05.2024	Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 15.06.2022 hierbei zu folgender Einschätzung.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><u>Flächenbedarfe</u>  <u>Wohnbauflächenbedarf</u>          Wir begrüßen die angepasste Bedarfsermittlung für die Wohnbauflächen gemäß den Plausibilitätshinweisen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau.          Die Berechnung des Flächenbedarfs ist nachvollziehbar dargestellt, weshalb wir weiterhin aus raumordnerischer Sicht die zusätzlichen 1.000 Einwohner sowie deren Aufteilung (Bad Friedrichshall: 600 Einwohner, Offenau: 250 Einwohner, Oedheim: 150 Einwohner) akzeptieren.          Aus unserer Sicht ist jedoch nicht die Schaffung von Arbeitsplätzen der Hauptgrund für die Begründung der abweichenden Bevölkerungsprognose, sondern die Lage der Verwaltungsgemeinschaft im Verdichtungsraum mit einer sehr guten Anbindung an den Schienenverkehr sowie der Nähe zu dem Mittelzentrum Neckarsulm und dem Oberzentrum Heilbronn, die beide einen hohen Wohnbauflächenbedarf aufweisen, dem keine ausreichende Bedarfsdeckung gegenübersteht. Wir begrüßen, dass diese Thematik in die Unterlagen aufgenommen wurde.          Wir kommen auf einen rechnerischen Wohnbauflächenbedarf in Bad Friedrichshall von 34,19 ha, in Oedheim von 10,52 ha und in Offenau von 3,96 ha.          Demgegenüber stehen Neuausweisungen von Wohnbauflächen in Bad Friedrichshall von 21,93 ha, in Oedheim von 10,52 ha und in Offenau von 3,12 ha.          Die Neuausweisungen sind somit aufgrund des Einwohnerzuschlags vom errechneten Wohnraumbedarf gedeckt. Deshalb nehmen wir unsere Bedenken bezüglich des Flächenbedarfs zurück.</p>	Die Zustimmung zum Wohnbauflächenbedarf wird zur Kenntnis genommen.
			<p><u>Gewerbeflächenbedarf</u>          Wir begrüßen, dass die gewerbliche Baufläche „Interkommunales Gewerbegebiet“ nicht weiterverfolgt wird.</p>	Die Zustimmung zum Gewerbeflächenbedarf wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Da wir auf Grundlage des Regionalen Gewerbeflächenentwicklungskonzepts weiterhin von einem Flächenbedarf von ca. 25 ha bis zum Jahr 2035 für Bad Friedrichshall (15 ha), Oedheim und Offenau (je 5 ha) ausgehen und die Neuausweisungen (ca. 5,5 ha) deutlich und die Reserveflächen aus der 3. Fortschreibung des FNPs (11,75 ha) ebenfalls teilweise reduziert wurden, nehmen wir auch hier unsere Bedenken bezüglich des Flächenbedarfs zurück.</p> <p>Wir begrüßen die Behandlung der Flächenreserven „Obere Fundel“ sowie im Bereich der Südzucker AG in den Unterlagen. Diese sind trotz der Eigentumsverhältnisse als Flächenreserven dem gewerblichen Flächenbedarf zuzurechnen.</p>	
			<p><u>Einzelflächen</u> Nachstehend gehen wir nur auf die Einzelflächen ein, zu denen wir Anmerkungen haben und zu den Flächen, die neu in das Verfahren aufgenommen wurden. Alle weiteren Flächen, die nicht mehr aufgeführt werden, tragen wir mit und erheben keine Bedenken.</p> <p>Aufgrund der Vielzahl an Flächen im Rahmen dieser Fortschreibung gehen wir auf die im Plan dargestellten Entwicklungsflächen für Wohnbau- und Gewerbegebiete nicht ein, da ihnen kein Rechtscharakter zukommt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Bad Friedrichshall Wir begrüßen, dass die Flächen „Pfaffenäcker II“ und „Brünnlein / Schaufeläcker“ nicht weiterverfolgt werden und die Reduzierung der Flächen „Linkenäcker“ und „Steinhecken II“.</p>	<p>Die Zustimmung zu Flächenstreichungen und -reduzierungen wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><i>07 Bäumlensäcker, Hagenbach, ca. 5,13 ha (Wohnbaufläche) und 1,48 ha (Grünfläche)</i> Wir begrüßen die Reduzierung der Wohnbaufläche und die Festlegung der Grünfläche westlich davon sowie die Hinweise zu Klimaschutz und Klimaanpassung im Steckbrief. Auch aufgrund dieser Hinweise sollte die Grünfläche nicht für die Erschießung des Gebiets genutzt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><i>09 Kocherwaldstraße V Erweiterung, Hagenbach, ca. 4,08 ha (Gewerbliche Baufläche)</i> Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 15.06.2022 erwähnt, werden durch die geplante Flächenausweisung für ein Gewerbegebiet regionalplanerische Zielfestlegungen berührt. Durch das Plangebiet verläuft eine als Vorranggebiet nach Plansatz 4.2.2.3 festgelegte Trasse für Ferngasleitungen, diese ist von anderen beeinträchtigenden Nutzungen freizuhalten. Die Thematik muss in die Unterlagen aufgenommen und behandelt werden.</p> <p>Wir raten weiterhin dazu eine Eingrünung des Gewerbegebiets nach Norden und Osten festzusetzen.</p>	<p>Die Leitungsträger wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung angeschrieben und haben eine Stellungnahme abgegeben. Die bestehende Ferngasleitung verläuft in der Seelachsstraße über die Raiffeisenstraße und entlang der L 1096 von Norden nach Süden. Die Ferngasleitung verläuft damit nicht durch die geplante gewerbliche Baufläche. Die geplante gewerbliche Baufläche tangiert somit nicht die Bestandsleitung. Eine Beeinträchtigung liegt demnach nicht vor.</p> <p>Die Anregung zur Eingrünung des Gewerbegebiets wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis zur Grünordnung für nachgelagerte Verfahren ist bereits im gebietsbezogenen Flächensteckbrief enthalten. Darin wird eine randliche Eingrünung empfohlen.</p>



Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Da die Biogasanlage der Allgemeinheit dient, es sich um eine bestehende und standortgebundene Anlage und deren Kapazitätserweiterung handelt, sehen wir eine Alternativenprüfung als nicht notwendig an. Die Funktionen des Regionalen Grünzugs sind aufgrund des bereits vorhandenen baulichen Bestands und da keine weiteren wesentlichen baulichen Maßnahmen geplant sind, nicht in Frage gestellt. Im Hinblick auf § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse der Erneuerbaren Energien) sehen wir die unabwiesbare Erforderlichkeit für die Allgemeinheit als gegeben an. Daher tragen wir diese Planung als Ausnahme mit und erheben keine Bedenken. Dadurch wird zugleich dem nach § 2 EEG gesetzlich normierten Abwägungsvorrang von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbaren Energien Rechnung getragen.</p> <p>Allerdings sollten die Funktionen des Regionalen Grünzugs in den Unterlagen dargestellt und die Ausnahmeregelung erläutert werden.</p> <p>Im Bebauungsplanverfahren müssen mögliche geplante bauliche Maßnahmen dargestellt werden. Zusätzlich verlaufen zwei nach Plansatz 4.2.2.3 als Vorranggebiete festgelegte Hochspannungstrassen und eine Trasse für Ferngasleitung durch das Plangebiet. Diese Belange müssen in den Unterlagen dargestellt und behandelt werden.</p>	
			<p><i>30 Hospitz / Erweiterung Klinikbereich, 0,5 ha (Sondergebiet Erweiterung Klinikbereich)</i>            Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt.            Das Plangebiet liegt randlich an einem nach Plansatz 3.1.1 festgelegten Regionalen Grünzug.            Aufgrund der geringen Flächengröße können wir die Planung als Ausformung mittragen und erheben keine Bedenken.            Der Regionale Grünzug sollte in die Unterlagen aufgenommen werden.</p>	<p>Die Hinweise zu regionalplanerischen Zielfestlegungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.            Der Regionale Grünzug wird in der Begründung benannt.</p>
			<p><i>31 Hohenbaum, 0,43 ha (Sondergebiet, Grünfläche für Ausgleichsmaßnahmen)</i>            Gegen die Planung dieser Fläche für Ausgleichsmaßnahmen erheben wir keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Oedheim  <i>01 Salenbusch III, ca. 5,45 ha (Gewerbliche Baufläche, Übernahme aus 3. Fortschreibung)</i>            In unserer Stellungnahme vom 15.06.2022 hatten wir gefordert, dass der Flächenbedarf für diese Fläche in den Unterlagen dargestellt und begründet werden soll. Da nun das interkommunale Gewerbegebiet nicht weiterverfolgt wird, können wir die Übernahme der Fläche „Salenbusch III“ akzeptieren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><i>02.1 Linkenbrunnen I, ca. 0,62 ha (Wohnbaufläche)</i>            Bezüglich dieser Fläche verweisen wir auf unsere Stellungnahmen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.            Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor.            Wir weisen darauf hin, dass noch unbebaute Flächen als Reserveflächen bei der Bedarfsberechnung im Flächennutzungsplanverfahren angerechnet werden müssen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.            Die Stellungnahme zum Bebauungsplan wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Oedheim behandelt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.            Reserveflächen wurden in der Bedarfsbegründung betrachtet und sind in der Begründung aufgeführt.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>02.2 Weitblick, 1,20 ha (Mischbaufläche)</p> <p>Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor.</p> <p>Nach unserem Kenntnisstand ist auf der Fläche großflächiger Einzelhandel geplant, der nur in Kerngebieten nach § 7 oder im Sondergebiet nach § 11 Abs. 3 BauNVO zulässig ist. Wir empfehlen die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung u.a. Einzelhandel.</p> <p>Wir bitten weiterhin um Abstimmung bezüglich des aktuell in Arbeit befindlichen Konzepts zu den geplanten Nutzungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>An der vorgesehenen Mischbaufläche wird festgehalten. Sollte tatsächlich ein großflächiger Einzelhandel vorgesehen sein, wird die Darstellung im Flächennutzungsplan im Rahmen eines Parallelverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans geändert.</p>
			<p>03 Linkenbrunnen III, ca. 7,58 ha (Wohnbaufläche) und 0,78 ha (Grünfläche)</p> <p>Bezüglich dieser Fläche verweisen wir auf unsere Stellungnahmen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Da die Fläche nun über den Wohnbauflächenbedarf gedeckt ist, können wir die Planung mittragen. Die Größenangaben bezüglich der Fläche sind in den Unterlagen unterschiedlich dargestellt. In der Tabelle zur Flächenbilanz ist die Fläche in 7,58 ha Wohnbaufläche und 0,78 ha Grünfläche aufgeteilt. Im Steckbrief hingegen ist eine Gesamtgröße von 9,20 ha angegeben. Die Daten sollten angepasst werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Oedheim behandelt. Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Begründung wird redaktionell korrigiert.</p>
			<p>04 Staffelläcker, ca. 1,72 ha (Wohnbaufläche)</p> <p>Wir begrüßen die Reduzierung der geplanten Wohnbaufläche.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>05 Starkregenableitung, ca. 3,87 ha (Grünfläche)</p> <p>Das Plangebiet liegt großteils innerhalb eines nach Plansatz 3.1.1 festgelegten Regionalen Grünzugs, am Kocher liegt das Plangebiet teilweise innerhalb eines nach Plansatz 3.4.1 festgelegten Vorranggebiets für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Da es sich jedoch um eine Grünfläche zur Starkregenableitung handelt, können wir die Planung mittragen und erheben keine Bedenken.</p>	<p>Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Offenau</p> <p>03 Reitelläcker-Mühlweg, ca. 4,76 ha (Gewerbliche Baufläche, Übernahme aus der 3. Fortschreibung)</p> <p>In unserer Stellungnahme vom 15.06.2022 hatten wir gefordert, dass der Flächenbedarf für diese Fläche in den Unterlagen dargestellt und begründet werden soll. Da nun das interkommunale Gewerbegebiet nicht weiterverfolgt wird, können wir die Übernahme der Fläche „Reitelläcker-Mühlweg“ akzeptieren.</p>	<p>Die Zustimmung zur Flächendarstellung wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>04 Gute Stunde, 05 Gelbenstein III, 06 Am Edelberg II</p> <p>Wir begrüßen die Streichung der drei oben genannten Flächen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>09 Bachenauer Weg V, ca. 2,65 ha (Wohnbaufläche), ca. 1,12 ha (Mischbaufläche)</p> <p>Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb einer im Regionalplan nachrichtlich dargestellten Siedlungsfläche für Wohnen und Mischgebiet (Planung). Im östlichen Teil des Plangebiets verläuft die geplante Trasse der Ortsumgehung Offenau der B27. Diese Trasse gehört nach Plansatz 4.1.1 um überregional bedeutsamen Verkehr (Kategorie II). Da die Trasse bereits im Flächennutzungsplan dargestellt ist, gehen wir von einer Vereinbarkeit mit der geplanten Wohnbaufläche aus und tragen keine Bedenken gegen die Planung vor.</p>	<p>Der Hinweis zur Trasse der Ortsumgehung Offenau wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><i>10 Waldkindergarten, ca. 1,31 ha (Grünfläche, Zweckbestimmung Waldkindergarten)</i>            Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt. Wie in den Unterlagen richtig dargestellt wird, liegt das Plangebiet innerhalb eines nach Plansatz 3.1.1 festgelegten Regionalen Grünzug. Regionale Grünzüge sind von Siedlungstätigkeiten und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Aufgrund der Darstellung als Grünfläche können wir der Planung im Zuge einer Ausformung zustimmen. Bauliche Maßnahmen sollten jedoch auf ein Minimum reduziert werden.</p>	<p>Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><i>11 Photovoltaik Süducker, ca. 1,77 ha (Sondergebiet PV)</i>            Das Plangebiet liegt innerhalb einer im Regionalplan nachrichtlich dargestellten Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe.            Da die Fläche für die PV-Anlage unter 2 ha groß ist, stufen wir die Planung als nicht regionalbedeutsam ein und erheben keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Im Steckbrief steht, dass die Fläche zur Deckung des Wohnbauflächenbedarfs in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden soll. Da es sich hier nicht um eine Wohnbaufläche handelt, sollte der Steckbrief korrigiert werden.</p>	<p>Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.            Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet fand eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde statt. Diese hat im Rahmen der Abstimmung mitgeteilt, dass weder eine Landschaftsschutzgebietserlaubnis noch eine Befreiung der LSG-VO in Aussicht gestellt werden kann, da der herausragende Nutzen eine Freiflächenphotovoltaikanlage an genau dieser Stelle, der einer Verlegung des Vorhabens in den Bereich außerhalb des Schutzgebiets entgegensteht, nicht gesehen wird. Die geplante Sonderbaufläche „Photovoltaik Süducker“ wird daher aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen.            Die Begründung wird redaktionell korrigiert.</p>
			<p>Wir begrüßen ausdrücklich, dass für die Beurteilung der Fortschreibung des Flächennutzungsplans eine Klimaanalyse beauftragt wurde und die Auswirkungen bzw. Planungshinweise in die Unterlagen aufgenommen wurden. Wir empfehlen, die Planungshinweise konsequent auf Ebene der Bebauungspläne umzusetzen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.            Die Umsetzung der Planungshinweise obliegt der jeweiligen Kommune.</p>
			<p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie nach Abschluss des Verfahrens um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums. Um Übersendung einer rechtsverbindlichen Ausfertigung der Planzeichnung des Flächennutzungsplans zur Fortführung des regionalen Raumordnungskatasters wird gebeten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
3.	RP Stuttgart Ref. 21 – Raumordnung, Bau- recht, Denkmalschutz	03.05.2024	<p>das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz, der Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen – und Abteilung 5 – Umwelt – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Raumordnung            Mit der vorliegenden Planung soll der rechtskräftige Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2006 fortgeschrieben werden. Die Planung umfasst die Gemarkungen der Gemeinden Bad Friedrichshall, Oedheim und Offenau.            Die Änderung beinhaltet insgesamt 28 Flächen (Neuplanungen). Davon entfallen auf die Stadt Bad Friedrichshall 19, auf die Gemeinde Oedheim fünf und auf die Gemeinde Offenau vier Flächen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Der Flächennutzungsplan wird außerdem für 16 weitere Flächen im Wege der Berichtigung nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst. Zusätzlich verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 17.06.2022 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB. Wir begrüßen, dass die Hinweise aus dieser Stellungnahme beachtet und in die Unterlagen aufgenommen wurden.</p>	
			<p><u>Dazu im Einzelnen:</u> 1. Wohnbauflächenbedarf Wir begrüßen, dass die Zahlen der Bevölkerungsvorausberechnung an die aktuellen Zahlen des Statistischen Landesamts angepasst wurden.</p> <p>a) Stadt Bad Friedrichshall Mit der vorliegenden Planung sollen in der Stadt Bad Friedrichshall insgesamt rund 29 ha Wohnbauflächen neu ausgewiesen werden. Der Wohnbauanteil der neugeplanten Mischbauflächen wurde dabei in Höhe von 0,075 ha berücksichtigt. Für die Stadt Bad Friedrichshall wird gemäß den vorgelegten Unterlagen ein Nettoflächenbedarf von 41,55 ha berechnet. Die Berechnung ist anhand der Plausibilitätshinweise des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau nachvollziehbar dargelegt. Wir begrüßen, dass die Unterlagen entsprechend ergänzt wurden. Die abweichende Bevölkerungsvorausrechnung kann im Ergebnis mitgetragen werden. Dies führt zu einem erhöhten Wohnbauflächenbedarf von 32,5 ha. Die Neuausweisungen können damit durch den Bedarf gedeckt werden. Unsere Bedenken hierzu werden zurückgestellt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Zustimmung zum ermittelten Wohnbauflächenbedarf wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>b) Gemeinde Oedheim Mit der vorliegenden Planung sollen in der Gemeinde Oedheim insgesamt 10,52 ha Wohnbauflächen neu ausgewiesen werden. Der Wohnbauanteil der neugeplanten Mischbauflächen wurde dabei in Höhe von 0,6 ha berücksichtigt. Für die Gemeinde Oedheim wird gemäß den vorgelegten Unterlagen ein Nettoflächenbedarf von 10,52 ha berechnet. Die Berechnung ist anhand der Plausibilitätshinweise des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau nachvollziehbar dargelegt. Wir begrüßen, dass die Unterlagen entsprechend ergänzt wurden. Weiter begrüßen wir, dass die Werte der zusätzlichen Einwohner von 150 und 250, durch die in den vorgelegten Unterlagen beschriebenen örtlichen Besonderheiten, für Oedheim und Offenau getauscht wurden. Die abweichende Bevölkerungsvorausrechnung kann im Ergebnis mitgetragen werden. Dies führt zu einem erhöhten Wohnbauflächenbedarf von 10,52 ha. Die Neuausweisungen können damit durch den Bedarf gedeckt werden. Unsere Bedenken hierzu werden zurückgestellt.</p>	<p>Die Zustimmung zum ermittelten Wohnbauflächenbedarf wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>c) Gemeinde Offenau</p>	<p>Die Zustimmung zum ermittelten Wohnbauflächenbedarf wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Mit der vorliegenden Planung sollen in der Gemeinde Offenau insgesamt 3,12 ha Wohnbauflächen neu ausgewiesen werden. Der Wohnbauanteil der neugeplanten Mischbauflächen wurde dabei in Höhe von 0,56 ha berücksichtigt.</p> <p>Für die Gemeinde Offenau wird gemäß den vorgelegten Unterlagen ein Nettoflächenbedarf von 9,57 ha berechnet. Die Berechnung ist anhand der Plausibilitätshinweise des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau nachvollziehbar dargelegt.</p> <p>Wir begrüßen, dass die Unterlagen entsprechend ergänzt wurden.</p> <p>Weiter begrüßen wir, dass die Werte der zusätzlichen Einwohner von 150 und 250, durch die in den vorgelegten Unterlagen beschriebenen örtlichen Besonderheiten, für Oedheim und Offenau getauscht wurden.</p> <p>Die abweichende Bevölkerungsvorausrechnung kann im Ergebnis mitgetragen werden. Dies führt zu einem erhöhten Wohnbauflächenbedarf von 3,96 ha. Die Neuausweisungen können damit durch den Bedarf gedeckt werden. Unsere Bedenken hierzu werden zurückgestellt.</p> <p>Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass der Planungshorizont auf S. 1 unter Ziffer 1.1 bis Ende 2035 nicht 2030 angesetzt ist.</p>	<p>Die Begründung wird redaktionell korrigiert.</p>
			<p>2. Gewerbeflächenbedarf</p> <p>Mit der vorliegenden Planung sollen insgesamt ca. 5,5 ha Gewerbebauflächen neu ausgewiesen werden. Der gewerbliche Anteil der neugeplanten Mischbauflächen wurde dabei berücksichtigt.</p> <p>Wir begrüßen, dass die Fläche „Interkommunales Gewerbegebiet“ nicht weiterverfolgt wird. Der gesamte gewerbliche Flächenbedarf wurde dabei deutlich reduziert.</p> <p>Weiter begrüßen wir, dass eine Darlegung des Gewerbeflächenbedarfs sowie der bestehenden Flächenreserven in die Begründung aufgenommen wurde. Die Flächen „Obere Fundel“ sowie der Bereich der Südzucker AG sind trotz der privaten Eigentumsverhältnisse als Flächenreserven hinzuzurechnen. Die Neuausweisungen von insgesamt ca. 5,5 ha können im Ergebnis dennoch mitgetragen werden. Unsere Bedenken hierzu werden zurückgestellt.</p>	<p>Die Zustimmung zum gewerblichen Bauflächenbedarf wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>3. Einzelflächen Bad Friedrichshall 09 Sonderbaufläche „Kocherwaldstraße V Erweiterung“, Hagenbach</p> <p>Durch das Plangebiet verläuft eine Trasse für eine Ferngasleitung (VRG) nach Plansatz (PS) 4.2.2.3 Abs. 2 (Z) des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020. Es ist sicherzustellen, dass die Planung die Trasse nicht beeinträchtigt. In den vorgelegten Unterlagen ist dies zu thematisieren. Wir verweisen ergänzend auf unsere Stellungnahme vom 17.06.2022 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung.</p>	<p>Die Leitungsträger wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung angeschrieben und haben eine Stellungnahme abgegeben. Die bestehende Ferngasleitung verläuft in der Seelachsstraße über die Raiffeisenstraße und entlang der L 1096 von Norden nach Süden. Die Ferngasleitung verläuft damit nicht durch die geplante gewerbliche Baufläche. Die geplante gewerbliche Baufläche tangiert somit nicht die Bestandsleitung. Eine Beeinträchtigung liegt demnach nicht vor. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>
			<p><u>19 Wohnbau- und Gemeinbedarfsfläche „Mühlstraße“, Kochendorf</u></p>	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Wir begrüßen die Reduzierung der Wohnbaufläche. Das Plangebiet liegt innerhalb der Überflutungsflächen des HQextrem. Im Rahmen des Bebauungsplans ist eine hochwasserangepasste Bauweise festzusetzen. Darüber hinaus verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 17.06.2022 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung.</p>	<p>Der Hinweis zur Lage im HQextrem wird zur Kenntnis genommen. Im gebietsbezogenen Flächenstreckbrief befindet sich bereits ein Hinweis für nachgelegte Verfahren zur hochwasserangepassten Bauweise.</p>
			<p><u>23 Verkehrsfläche „Anschlussknoten B 27 Kochendorf Süd“, Kochendorf</u>            Durch das Plangebiet verlaufen zwei Richtfunkstrecken nach PS 4.1.7 Abs. 6 (Z) des Regionalplans. Weiter verläuft durch das Plangebiet in südöstlicher Richtung eine Trasse für Hochspannungsfreileitung &gt;110 kV und eine Trasse für Ferngasleitung.            Diese Trassen sind im Regionalplan als VRG festgelegt nach PS 4.2.2.3 Abs. 2 (Z) des Regionalplans. In den vorgelegten Unterlagen ist dies zu thematisieren. Wir verweisen ergänzend auf unsere Stellungnahme vom 17.06.2022 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung.</p>	<p>Die Betroffenheit der Richtfunkstrecken wurden bereits konkret im Bebauungsplanverfahren „Obere Fundel“ geprüft. Eine Beeinträchtigung der Richtfunkstrecken ist demnach nicht zu erwarten. Im Rahmen des Zwischenausbaus des Anschlussknotens B27 Kochendorf Süd wird lediglich eine Fuß- und Radwegbrücke errichtet. Ansonsten handelt es sich um eine reine Straßenplanung. Aufgrund der Gebäudehöhen des westlich gelegenen Schwarz-Projekt-Campus, welche sich deutlich oberhalb der geplanten Fuß- und Radwegbrücke befinden, sind auch hier keine Beeinträchtigungen auf die Richtfunkstrecken zu erwarten.            Die Trassen für die Hochspannungsleitung wird bereits im Bebauungsplanverfahren „25/10 Anschlussknoten Kochendorf Süd“ berücksichtigt. Eine entsprechende Abstimmung mit den Leitungsträgern hat bereits im Rahmen der Behördenbeteiligung stattgefunden. Beeinträchtigungen sind demnach nicht zu erwarten. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>
			<p><u>29 Sonderbaufläche „Biogasanlage“, Kochendorf</u>            Die Sonderbaufläche (ca. 1,54 ha) liegt innerhalb eines Regionalen Grünzugs. Nach PS 3.1.1 (Z) Regionalplan sind <i>„die Regionalen Grünzüge [...] von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten.“</i>            In der Begründung zu diesem Plansatz wird ausgeführt:  <i>„Soweit es aufgrund der Bedeutung für die Allgemeinheit [...] unabweisbar erforderlich ist und keine freiraumschonenderen Alternativen zur Verfügung stehen, können in Ausnahmefällen [...] standortgebundene Anlagen, wie land- und forstwirtschaftliche Betriebe und technische Infrastruktur zugelassen werden, soweit die Funktionen des Regionalen Grünzugs dadurch nicht in Frage gestellt werden. Die Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge soll dann gegebenenfalls durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen erhalten werden.“</i>            Die Funktionen des Grünzugs „Untere Jagst-Kocher-Raum“ sind Naturschutz und Landschaftspflege, Grundwasserneubildung für die Trinkwasserversorgung, Hochwasserretention, siedlungsnaher Erholung sowie Bodenerhaltung und Landwirtschaft.            Vorliegend handelt es sich um eine bereits bestehende Anlage. Auf Nachfrage hat die Stadt mitgeteilt, dass die geplante Fläche nur deren baulichen Bestand planerisch fasst. Bauliche Ergänzungen – soweit sie überhaupt noch erforderlich werden – sollen nur im baulich schon vorgeprägten Bereich auf bereits versiegelter Fläche umgesetzt werden. Dies wird in der vorliegenden Begründung bislang nur knapp angedeutet und sollte deutlicher herausgearbeitet werden. Spürbare,</p>	<p>Die Netze BW verweist in seiner Stellungnahme auf ein laufendes Planfeststellungsverfahren (110-kV-Leitungsanlage Kochendorf - Möckmühl, LA 0110) im Bereich der Biogasanlage Kochendorf. Aufgrund einer daraus resultierenden Veränderungssperre kann in diesem Bereich aktuell keine Änderung am Flächennutzungsplan vorgenommen werden. Die geplante Sonderbaufläche „Biogasanlage“ wird daher aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>unter Anwendung des raumordnerischen Prüfungsmaßstabs relevante Beeinträchtigungen der o.g. Freiraumfunktionen sind nicht feststellbar.          Aus dem baulichen Bestand lässt sich auch die Standortgebundenheit ableiten. Außerdem stellt sich die vorgesehene Planung insoweit als freiraumschonendste Alternative dar.          Schließlich ist auch auf § 2 EEG hinzuweisen, der wie folgt lautet:  <i>„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu Treibhausgasneutral ist, sollen die Erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“</i>          In der Gesamtschau begegnet die Darstellung der geplanten Sonderbaufläche im Hinblick auf PS 3.1.1 (Z) Regionalplan keine Bedenken.</p> <p>Aus den o.g. Gründen (Planerische Fassung nur des baulichen Bestands) ergeben sich – trotz der Nähe zu zwei Trassen für Hochspannungsfreileitungen und eine Trasse für eine Ferngasleitung (VRG) auch im Hinblick auf PS 4.2.2.3 Abs. 2 (Z) des Regionalplans (<i>„in Betrieb befindliche und in der Raumnutzungskarte 1 : 50.000 festgelegte leitungsgebundene Trassen der Energieversorgung mit regionaler und überregionaler Bedeutung [...] von anderen beeinträchtigenden Nutzungen freizuhalten.“</i>) keine Bedenken.          Im Fall etwaiger baulicher Ergänzungen ist sicherzustellen, dass die Trassen nicht beeinträchtigt werden. Eine Abstimmung mit dem Leitungsträger wird empfohlen.</p> <p>Weiter liegt das Plangebiet innerhalb eines Vorbehaltsgebiet für Erholung. Nach PS 3.2.6.1 Abs. 4 (Z) Regionalplan sollen <i>„in den Vorbehaltsgebieten für Erholung [...] die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmälern ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden.“</i>          Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind.</p>	
			<p><b>30 Sonderbaufläche „Hospiz/Erweiterung Klinikbereich“, Plattenwald</b>          Das Plangebiet liegt innerhalb eines Vorbehaltsgebiet für Erholung nach PS 3.2.6.1 Abs. 4 (Z) des Regionalplans. Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind.</p>	<p>Der Hinweis zur Lage im Vorbehaltsgebiet für Erholung wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung befindet sich bereits eine Auseinandersetzung mit der Lage im Vorbehaltsgebiet. Die Begründung wird nochmals wie folgt ergänzt:  <i>„Das Plangebiet befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung. Der Bereich ist durch das bestehende Klinikgelände bereits stark vorgeprägt. Ein Hospiz als Einrichtung zur Pflege und Betreuung von</i></p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Weiter liegt das Plangebiet im Randbereich eines Regionalen Grünzugs. Nach PS 3.1.1 (Z) Regionalplan sind „die Regionalen Grünzüge [...] von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten.“</p> <p>Aufgrund des geringen Flächenumfangs tragen wir die Planung in diesem Fall mit und erheben keine Bedenken. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen.</p>	<p>schwerkranken Menschen als sinnvolle Ergänzung zu einem Erholungsgebiet angesehen werden. In einer Umgebung, die von Natur und Ruhe geprägt ist, kann ein Hospiz dazu beitragen, dass Menschen in einer besonderen Lebenssituation ein friedvolles und behütetes Umfeld finden. Von Hospizen gehen keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Vorbehaltsgebiet für Erholung aus, da keine nennenswerten Emissionen durch die Nutzung entstehen. Der Planungsträger sieht somit einer Vereinbarkeit zwischen dem raumordnerischen Grundsatz und der geplanten Nutzung.“</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.          Die Begründung (Kap. 6.1) wird um Aussagen zum Regionalen Grünzug ergänzt.</p>
			<p><u>31 Sonderbau- und Grünfläche „Hohenbaum“, Kochendorf</u>          Das Plangebiet liegt innerhalb eines Vorbehaltsgebiet für Erholung nach PS 3.2.6.1 Abs. 4 (Z) des Regionalplans. Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v. 15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind.</p>	<p>Der Hinweis zur Lage im Vorbehaltsgebiet für Erholung wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich <u>nicht</u> um eine Sonderbaufläche sondern um eine geplanten Grünfläche für Ausgleichsmaßnahmen. Die Begründung (Kap. 6.1) um Aussagen zur Lage im Vorbehaltsgebiet wie folgt ergänzt:          „Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Erholung. Da es sich um eine geplante Grünfläche für Ausgleichsmaßnahmen handelt, ist von einer Vereinbarkeit mit dem Vorbehaltsgebiet für Erholung auszugehen. Konflikte sind nicht erkennbar.“</p>
			<p>Wir begrüßen, dass die Flächen „Pfaffenäcker II“ und „Brünnlein / Schaufeläcker“ nicht weiterverfolgt werden sowie die Reduzierung der Flächen „Linkenäcker“, „Bäumensäcker“, „Steinhecken II“, „Steinhecken III“ und „Hesseläcker“.</p> <p>Zu den weiteren Flächen haben wir aus raumordnerischer Sicht keine weiteren Anregungen oder Bedenken</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Oedheim  <u>02.1 Wohnbaufläche „Linkenbrunnen I“, Oedheim</u>          Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen vom 27.10.2023 und 12.02.2024 im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens und tragen die Planung weiterhin mit.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Stellungnahmen werden durch den Gemeinderat der Gemeinde Oedheim behandelt.</p>
			<p><u>03 Wohnbaufläche „Linkenbrunnen III“, Oedheim</u>          Der Bebauungsplan ist mit öffentlicher Bekanntmachung der Gemeinde Oedheim am 14.12.2022 in Kraft getreten. Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vom 26.10.2024 und 25.08.2022 und tragen die Planung weiterhin mit.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Stellungnahmen werden durch den Gemeinderat der Gemeinde Oedheim behandelt.</p> <p>Die Begründung wird redaktionell korrigiert.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Aus Gründen der Vollständigkeit weisen wir darauf hin, dass die Flächengröße in den vorgelegten Unterlagen unterschiedlich dargestellt wird. Auf Seite 116 der Begründung wird eine Flächengröße von 9,2 ha angegeben, dies ist entsprechend anzupassen.</p>	
			<p><u>05 Grünfläche „Starkregenableitung“, Oedheim</u>  Das Plangebiet liegt innerhalb eines Regionalen Grünzug. Nach PS 3.1.1 (Z) Regionalplan sind <i>„die Regionalen Grünzüge [...] von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten.“</i>  Weiter liegt das Plangebiet teilweise innerhalb eines Vorranggebiets für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Nach PS 3.4.1 (Z) Abs. 3 des Regionalplans haben in diesen Gebieten <i>„die Belange des Hochwasserschutzes Vorrang vor anderen Nutzungen. Die Vorranggebiete sind von Bebauung freizuhalten. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind ausgeschlossen, soweit sie mit dem Hochwasserschutz nicht vereinbar sind.“</i>  Des Weiteren liegt das Plangebiet teilweise innerhalb eines Vorbehaltsgebiet für Erholung. Nach PS 3.2.6.1 Abs. 4 (Z) Regionalplan sollen <i>„in den Vorbehaltsgebieten für Erholung [...] die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmälern ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden.“</i>  Da es sich bei der Planung um eine Grünfläche zur Starkregenableitung handelt, kann die Planung in diesem Fall mitgetragen werden.</p>	<p>Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Wir begrüßen die Reduzierung der Fläche „Staffeläcker“.  Zu den weiteren Flächen haben wir aus raumordnerischer Sicht keine weiteren Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><u>Offenau</u>  <u>09 Wohnbau- und Mischbaufläche „Bachenauer Weg V“, Offenau</u>  Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb einer Siedlungsfläche für Wohnen und Mischgebiet (Planung), welche im Regionalplan nachrichtlich dargestellt wird.  Weiter verläuft östlich angrenzend an das Plangebiet eine geplante Trasse für den überregionalen Verkehr nach PS 4.1.1 (N) des Regionalplans. Die Trasse gehört zum überregional bedeutsamen Verkehr (Kategorie II) und ist für die Ortsumgehung der B27 in Offenau geplant. Da die Trasse bereits im Flächennutzungsplan dargestellt ist, gehen wir von einer Vereinbarkeit mit der geplanten Wohnbaufläche aus und erheben daher keine Bedenken.</p>	<p>Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><u>10 Grünfläche „Waldkindergarten“, Offenau</u>  Das Plangebiet liegt innerhalb eines Vorbehaltsgebiet für Erholung nach PS 3.2.6.1 Abs. 4 (Z) des Regionalplans. Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten</p>	<p>Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>(BVerfG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind.          Weiter liegt das Plangebiet innerhalb eines Regionalen Grünzugs. Nach PS 3.1.1 (Z) Regionalplan sind „die Regionalen Grünzüge [...] von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten.“          Da das Vorhaben als Grünfläche dargestellt wird, kann die Planung in diesem Fall mitgetragen werden.          Insgesamt ist bei dem Vorhaben auf eine möglichst freiraumschonende Planung und Ausführung zu achten. Sämtliche baulichen Erweiterungen und Bodenversiegelungen sind kritisch zu hinterfragen.</p>	<p>Der Hinweis zur Bebauung und zur Bodenversiegelung wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis für nachgelagerte Verfahren in den gebietsbezogenen Flächensteckbrief aufgenommen.</p>
			<p><u>11 Sonderbaufläche „Photovoltaik Südzucker“, Offenau</u>          Das Plangebiet liegt innerhalb einer Siedlungsfläche für Industrie und Gewerbe, welche im Regionalplan nachrichtlich dargestellt wird.          Die Regionalbedeutsamkeit von Photovoltaikanlagen wird in der Regel ab einer Flächengröße von ca. 2 Hektar angenommen. Photovoltaikanlagen kleiner als 2 Hektar sind daher als nicht regionalbedeutsam zu bewerten. Wir erheben daher keine Bedenken.           Aus Gründen der Vollständigkeit weisen wir darauf hin, dass auf Seite 148 der Begründung angegeben wird, dass die Fläche zur Deckung des Wohnbauflächenbedarfs in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden soll, dies ist entsprechend anzupassen.</p>	<p>Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.          Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet fand eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde statt. Diese hat im Rahmen der Abstimmung mitgeteilt, dass weder eine Landschaftsschutzgebietserlaubnis noch eine Befreiung der LSG-VO in Aussicht gestellt werden kann, da der herausragende Nutzen eine Freiflächenphotovoltaikanlage an genau dieser Stelle, der einer Verlegung des Vorhabens in den Bereich außerhalb des Schutzgebiets entgegensteht, nicht gesehen wird. Die geplante Sonderbaufläche „Photovoltaik Südzucker“ wird daher aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen.          Der Anregung wird gefolgt.          Die Begründung wird redaktionell korrigiert.</p>
			<p>Wir begrüßen, dass die Flächen „Gute Stunde“, „Gelbenstein III“, „Am Edelberg II“ und „Interkommunales Gewerbegebiet“ nicht weiterverfolgt werden.          Zu den weiteren Flächen haben wir aus raumordnerischer Sicht keine weiteren Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz          (1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.          (2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der</p>	<p>Die Hinweise zur Energiewende und zum Klimaschutz werden zur Kenntnis genommen.</p>





Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>derzeit 5,3 Prozent. An der Wärmeerzeugung ist der Anteil von Biogas wesentlich geringer. Er beträgt derzeit nur rund 1,2 Prozent am Endenergieverbrauch für Wärme in Baden-Württemberg. Bei Biogas wird eine flexible Fahrweise als Ergänzung der nicht steuerbaren erneuerbaren Energien angestrebt. Vor diesem Hintergrund soll entsprechend des Zielszenarios die installierte Leistung trotz sinkender Stromerzeugung bei 0,8 GW von Biomasseanlagen weitgehend konstant gehalten werden.</p> <p>Durch die Erzeugung von einer Kilowattstunde Strom aus Biogas werden 474 g CO<sub>2</sub>-äq im Vergleich zur konventionellen Stromerzeugung eingespart. Wenn auch die in der Biogasanlage anfallende Wärme genutzt wird, können pro Kilowattstunde Nutzwärme nochmals 248 g CO<sub>2</sub>-äq zusätzlich vermieden werden. Biogas wird aktuell überwiegend aus speziell zu diesem Zweck angebauten Energiepflanzen gewonnen, vor allem aus Mais, allerdings mit abnehmender Tendenz zugunsten organischer Abfall- und Reststoffe. Im Jahr 2020 wurden rund 138.000 Hektar bzw. 9,7 Prozent der landwirtschaftlichen Flächen in Baden-Württemberg zur Erzeugung von Biogas genutzt. Die energetische Nutzung von Anbaubiomasse ist weiterhin notwendig und sinnvoll, soll aber vermehrt in Verbindung mit Koppel- und Kaskadennutzungskonzepten stattfinden.</p>	
			<p>(8) In dem Flächennutzungsplan sollen eine Sonderbaufläche Photovoltaik mit einer Größe von 1,77 ha, sowie eine Sonderbaufläche Biogasanlage mit einer Fläche von 1,54 ha planerisch umgesetzt werden, um den späteren Bau von EE-Anlagen zu verwirklichen. Dies ist aus Sicht der Stabsstelle zu befürworten, da hierdurch ein wirksamer Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden kann.</p> <p>Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rps.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	<p>Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Netze BW verweist in seiner Stellungnahme auf ein laufendes Planfeststellungsverfahren (110-kV-Leitungsanlage Kochendorf - Möckmühl, LA 0110) im Bereich der Biogasanlage Kochendorf. Aufgrund einer daraus resultierenden Veränderungssperre kann in diesem Bereich aktuell keine Änderung am Flächennutzungsplan vorgenommen werden. Die geplante Sonderbaufläche „Biogasanlage“ wird daher aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen.</p>
			<p>Mobilität, Verkehr, Straßen <u>straßenrechtlich</u></p> <p>Der Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2006 der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Friedrichshall-Oedheim-Offenau war auf das Zieljahr 2015 ausgelegt. Die städtebauliche Entwicklung des Verwaltungsraums soll kontinuierlich weiterverfolgt und die neuen gesetzlichen Anforderungen an die Flächennutzungsplanung zum Thema Klimaschutz und regenerative Energien in das Planwerk integriert werden. Diese Gründe unterstreichen, weshalb eine flächendeckende Fortschreibung des Flächennutzungsplans auf aktualisierter Grundlage erforderlich ist.</p> <p>Das Plangebiet umfasst die Teilverwaltungsräume Bad Friedrichshall, Oedheim und Offenau. Zu dem Teilverwaltungsbereich Bad Friedrichshall gehört Stadt Bad Friedrichshall mit den Stadtteilen Hagenbach, Jagstfeld, Kochendorf sowie die Stadtteile Duttonberg und Untergriesheim. In Kochendorf findet das Bauvorhaben Umbau Anschlussstelle B 27 / K 2000 / K 2117 im Rahmen eines planfeststellungsersetzenden Bebauungsplans statt. Dieser Bebauungsplan, einschließlich Maßnahmenkonzept ist seit dem 23.05.2023 rechtskräftig. Dieser wird in den Unterlagen der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes thematisiert, mit dem damaligen Projektstand von 25.11.2021. Im Vergleich zum heutigen Projektstand haben sich einige Änderungen ergeben, welche in dieser Stellungnahme beschrieben und dann im Flächennutzungsplan angepasst werden müssen.</p>	<p>Die allgemeinen Hinweise zur Planung werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Im Bauvorhaben Umbau Anschlussstelle B 27 / K 2000 / K 2117 sind die folgenden Maßnahmen 2 E (Erweiterung einer bestehenden Streuobstwiese), 3A (Anlage und Erweiterung einer Feldhecke) und 2A (Anlage eines Feldgehölzes) neu zum letzten Projektstand hinzugekommen. Die Ersatzmaßnahme 2E ist auf dem Flurstück 4877/10 geplant, die Ausgleichsmaßnahme 2A befindet sich auf dem Flurstück 4877/3 und die Maßnahme 3A liegt auf dem Flurstück 4877/2. Bitte integrieren Sie diese Flächen in Ihrer Umgrenzung innerhalb der Pläne für den Anschlussknoten B27 Kochendorf Süd. Die Größe der Grünfläche muss entsprechend angepasst werden.</p> <p>Hinweis: Die genannten Schutzobjekte in der Anlage 1 a des Flächennutzungsplanes sind dem Regierungspräsidium bekannt und der Eingriff wird im landschaftspflegerischen Begleitplan entsprechend abgehandelt: " Im Rahmen der Straßenplanung wird in die innerhalb des Fundelweinsbergs gelegenen Bunker und randlich in das ausgedehnte Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG Nr. 16: „Neolithische, urnenfelder zeitliche und eisenzeitliche Siedlungen und Bestattungen sowie mutmaßlich spätkeltische Viereckschanze“ eingegriffen. Ein Erhalt ist aufgrund der Notwendigkeit der Baumaßnahme und der damit einhergehenden technischen Anforderungen nicht möglich. Um die archäologischen Belange ausreichend zu berücksichtigen, werden die erforderlichen archäologischen Untersuchungen und Dokumentation der Bunkeranlage im Vorfeld der Baumaßnahme eng mit dem Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt" (Unterlage 19.1).</p> <p>Aus Sicht der Straßenplanung bestehen hinsichtlich der geplanten Trasse und den erforderlichen Ausgleichsflächen (landschaftspflegerischer Begleitplan) keine Überschneidungen zwischen der geplanten Radschnellwegtrasse und dem Flächennutzungsplan. Daher werden keine Einwendungen erhoben.</p> <p>Grundsätzlich ist die Anbindung von Baugebieten an Bundes- und Landesstraßen spätestens im Rahmen der Aufstellung der entsprechenden Bebauungspläne mit dem Regierungspräsidium Stuttgart abzustimmen.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung der Baugebiete hat im Regelfall über innerörtliche Straßen zu erfolgen. Neue Straßenanschlüsse zur Erschließung von Baugebieten an Außenstrecken der klassifizierten Straßen werden nur ausnahmsweise zugelassen und bedürfen der engen Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart. Die Kosten der neuen Straßenanschlüsse sind in allen Fällen von den Gemeinden zu tragen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Geltungsbereich der Fortschreibung des Flächennutzungsplans umfasst den gesamten Verwaltungsraum. Die Änderungsbereiche werden mit Balkenlinien in rot oder blau gesondert gekennzeichnet. Die Flächenabgrenzung zum Anschlussknoten B 27 Kochendorf Süd umfasst lediglich die geänderten Inhalte und entspricht nicht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans. Dies ist auch nicht erforderlich. Externe Ausgleichsmaßnahmen müssen auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht zwingend dargestellt werden. Dies gilt im Übrigen auch für die Ebene der Bebauungsplanung.</p> <p>Der Hinweis zu den genannten Kulturdenkmalen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
			<p><u>Ortslageplan Duttenberg:</u> keine Anmerkungen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><u>Ortslageplan Bad Friedrichshall:</u> - Steinhecken II: Die geplante Wohnbaufläche liegt entlang der freien Strecke im Zuge der Landesstraße L 1098. Nach dem Straßengesetz für Baden-Württemberg bitten wir um die Einhaltung der Anbaubeschränkung von 20 m.</p>	<p>Ein Hinweis zur Einhaltung der Anbaubeschränkung in nachgelagerten Verfahren wird in den jeweiligen gebietsbezogenen Flächensteckbrief aufgenommen.</p>



Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Die Wohnbauflächen Bachenauer Weg IV Nr. 01, Bachenauer Weg V Nr. 09 liegen unter dem gemäß NRW Abstandserlass für Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben Nr. 7.24. lfd. Nr. 67 erforderlichen Schutzabstand von 500 m. Durch das Heranrücken der Flächen wird die Firma Südzucker in ihren Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten für das als Industriegebiet ausgewiesene Betriebsgelände erheblich eingeschränkt. Gemäß durchgeführten Lärmmessungen (Dröschner 2005, Südzucker) werden in der Wohnbaufläche „Bachenauer Weg IV Nr. 01, Bachenauer Weg V Nr. 09“ teilweise die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm für Wohngebiete von nachts 40 dB(A) mit 45 dB(A) überschritten.</p> <p>Vor diesem Hintergrund erfolgte eine Neufestlegung des südlichen Teils als Mischbaufläche. Für Mischbauflächen gilt nachts ein Wert von 45 dB(A). Mit gemessenen 45 dB(A) wird dieser Wert aber bereits voll ausgeschöpft und damit eine weitere Zusatzbelastung/ Lärmimmissionen dort nicht mehr zulässig. Hierdurch wird die Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten der Fa. Südzucker sowie die Nutzung des Gewerbegebiets (Reiteläcker-Mühlweg Nr. 03) erheblich eingeschränkt. Unklar ist, inwieweit es sich hier um aktuelle Lärmmessungen handelt und inwieweit hier bereits durchgeführte oder geplante Bauprojekte der Firma Südzucker berücksichtigt sind.</p>	<p>der Darstellung einer Mischbaufläche wird die Situation für das Unternehmen auf Ebene der Flächennutzungsplanung verbessert.</p> <p>Die Zuckerfabrik muss bereits jetzt bei Erweiterungsabsichten die bestehende Wohnbebauung im Wohngebiet Bachenauer Weg beachten. An der bestehenden Wohnbebauung werden die Grenzwerte für ein allgemeines Wohngebiet (Lärmmessungen, Dröschner 2005, Südzucker) geradeso eingehalten. Daraus lässt sich folgern, dass eine Erhöhung der Lärmimmissionen bereits im Ist-Zustand nicht zulässig ist. Bei Erweiterungsabsichten muss die bestehende Wohnbebauung bereits jetzt beachtet werden. Die Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten der Fa. Südzucker wird damit bereits im IST-Zustand eingeschränkt. Entwicklungsmöglichkeiten der Zuckerfabrik werden damit aber nicht ausgeschlossen. Bereits in der Vergangenheit wurden mehrere Erweiterungen unter Beachtung der bestehenden Wohnbebauung vorgenommen.</p> <p>Im Rahmen einer Untersuchung der Geruchsausbreitung aus dem Jahr 1995 sind in den betroffenen Flächen mit flächenbezogenen Geruchsstundenhäufigkeiten von 0,2 bis 0,3 % im Bereich Bachenauer Weg IV und V zu rechnen. Im Siedlungsbereich von Offenau wurden 0,4 bis 0,8 % ermittelt. Der in der Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL) für Wohn- und Mischgebiete festgelegte zulässige Immissionswert von 10% der Jahrestunden wird dabei deutlich unterschritten. Die Immissionswerte sind durch das Unternehmen im bestehenden Siedlungsbereich einzuhalten. Gemäß der Verteilung der Geruchsstunden aus der Untersuchung von 1995 und der Hauptwindrichtung, ist demnach zu erwarten, dass im Bereich Bachenauer Weg IV und V ebenfalls die Immissionswerte eingehalten werden.</p> <p>Die Gemeinde Offenau hat im Rahmen der Abwägung bereits die geplanten Mischbauflächen „Gelbenstein III“ und „Gute Stunde“ unter anderem aufgrund von Immissionskonflikten nicht weiterverfolgt. Die Gemeinde Offenau hat zur Deckung des Wohnbauflächenbedarfs nur eine Entwicklungsmöglichkeit Richtung Osten. Die Einschränkungen der Siedlungsentwicklung werden in Kapitel 8.3 der Begründung erläutert.</p> <p>Die Deckung des Bauflächenbedarfs der Gemeinde Offenau wird daher in der Abwägung höher gewichtet als die Belange der Zuckerfabrik. An den Darstellungen der genannten Bauflächen wird festgehalten.</p>
			<p>Die gewerbliche Baufläche (Reiteläcker-Mühlweg Nr. 03) rückt westlich unmittelbar an das Betriebsgelände der Firma Südzucker heran. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zu den bestehenden Stapelteichen ist hier mit Geruchsimmisionen und damit einem Nutzungskonflikt zu rechnen. Es ist unklar, inwieweit die Anforderungen gemäß Anhang 7 der TA Luft 2021 für ein Gewerbegebiet von 0,15 der Häufigkeit der Geruchsjahresstunden bereits durch die Vorbelastung der Stapelteiche ausgeschöpft sind und daher zu prüfen.</p>	<p>Die geplante gewerbliche Baufläche „Reiteläcker-Mühlweg Nr. 03“ ist bereits im wirksamen Flächennutzungsplan enthalten. Diese Darstellung ist <u>behördenverbindlich</u>. Zu potentiellen Immissionskonflikten befindet sich bereits ein Hinweis für nachgelagerte Verfahren im gebietsbezogenen Flächensteckbrief. Darin wird auch darauf hingewiesen, dass</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				geruchsempfindliche Betriebe auszuschließen sind. Potentielle Immissionskonflikte können so auf nachgelagerter Ebene gelöst werden.
			<p>Industrie: Referat 54.5            Das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.5 nimmt als zuständige Behörde für die Störfallbelange i. S. v. § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) wie folgt Stellung.            Die vorliegende 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans soll als vorbereitender Bauleitplan (§ 1 Abs. 2 BauGB) bis Ende 2030 Grundlage für die daraus zu entwickelnden Bebauungspläne (verbindliche Bauleitpläne § 8 Abs. 2 BauGB) sein.  <u>„Erweiterung der Biogasanlage Kochendorf“</u>            Die Biogasanlage Kochendorf stellt aufgrund der dort gelagerten Biogasmenge ein Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG dar und unterliegt somit der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung), wonach es sich um einen Störfallbetrieb handelt.            Aufgrund der Überschreitung der Mengenschwelle des im Betriebsbereich vorhandenem Biogases der Spalte 4 der Nr. 1.2.2 des Anhang I der Störfall-Verordnung mit über 10 Tonnen ist die Biogasanlage als ein Betriebsbereich der unteren Klasse i.S.v. § 2 Nr. 1 Störfall-Verordnung zuzuordnen. Nach § 50 BImSchG ist bei raumbedeutsamen Planungen dafür Sorge zu tragen, dass zwischen schutzbedürftigen Gebieten und Objekten auf der einen Seite und einem Betriebsbereich auf der anderen Seite, angemessene Abstände eingehalten werden, um schädliche Umwelteinwirkungen sowie die von Störfällen hervorgerufenen Auswirkungen so weit wie möglich zu vermeiden.            Bei Baumaßnahmen im Bereich der Biogasanlage innerhalb des Konsultationsabstands ist die höhere Immissionsschutzbehörde zu beteiligen.            Bezüglich der Umsetzung der Anforderungen des § 50 BImSchG sind für die gehandhabten Stoffe die sogenannten Achtungsabstände aus dem Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit KAS-18 bzw. KAS-32 heranzuziehen, die für das Szenario Freisetzung von Biogas bei 200 m liegen.            Im Rahmen von Bebauungsplanverfahren ist die Verträglichkeit zwischen einem Schutzobjekt und dem Störfallbetrieb im Sinne des § 50 BImSchG zu beurteilen.            Die Belange des Immissionsschutzes, wie Geruch und Lärm, sind in den nachgelagerten Verfahren zur geplanten Kapazitätserweiterung zu betrachten. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen zu besorgen.            Weitere Planungen enthalten keine Festsetzungen, bei welchen es sich unserer Einschätzung nach um Schutzobjekte im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG in Verbindung mit dem Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit KAS 18 bzw. § 55 Landesbauordnung (LBO) handelt.            Insofern bestehen von hieraus keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zur Erweiterung der Biogasanlage Kochendorf werden zur Kenntnis genommen.            Die Netze BW verweist in seiner Stellungnahme auf ein laufendes Planfeststellungsverfahren (110-kV-Leitungsanlage Kochendorf - Möckmühl, LA 0110) im Bereich der Biogasanlage Kochendorf. Aufgrund einer daraus resultierenden Veränderungssperre kann in diesem Bereich aktuell keine Änderung am Flächennutzungsplan vorgenommen werden. Die geplante Sonderbaufläche „Biogasanlage“ wird daher aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen.</p>
			<p><u>Baufläche 24 „Äußere Holzwiesen Erweiterung“</u>            Zu der Planung der Baufläche 24 „Äußere Holzwiesen Erweiterung“ verweisen wir auf die Stellungnahme des Referats 54.5 vom 17.06.2022.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.            Die Stellungnahme vom 17.06.2022 wurde bereits im Gemeinsamen Ausschuss behandelt.</p>
			<p><u>Baufläche 11 „Photovoltaik Südzucker“</u></p>	



Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter <a href="https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/">https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/</a> ). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach <a href="mailto:KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de">KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de</a> zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.	
			Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
4.	Polizeipräsidium Heilbronn	05.03.2024	Gegen die 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Friedrichshall / Oedheim / Offenau bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
5.	RP Freiburg Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	27.03.2024	Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <a href="https://maps.lgrb-bw.de/">https://maps.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann unter <a href="https://geogefahren.lgrb-bw.de/">https://geogefahren.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.	Die Hinweise zur Geotechnik werden zur Kenntnis genommen.
			Boden Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter <a href="https://maps.lgrb-bw.de/">https://maps.lgrb-bw.de/</a> in Form der BK50 abgerufen werden. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, <a href="https://lgrbwissen.lgrb-bw.de">https://lgrbwissen.lgrb-bw.de</a> ) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.	Die Hinweise zum Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen.
			Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z.B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Mineralische Rohstoffe Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Grundwasser	Die Hinweise zum Grundwasser werden zur Kenntnis genommen.

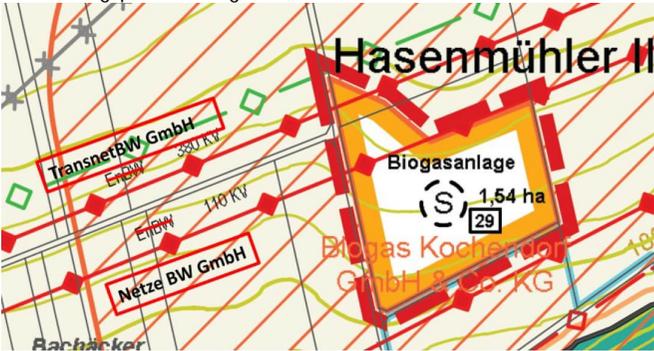
Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Die hydrogeologischen und geothermischen Untergrundverhältnisse können dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1:50 000) (LGRB-Kartenviewer und LGRBwissen) sowie dem Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie“ (ISONG) entnommen werden.</p>	
			<p>Auf die Lage mehrerer Planflächen innerhalb der festgesetzten Wasserschutzgebiete Bad Friedrichshall-Kochendorf (LUBW-Nr.: 125-060), Oedheim (Kochertalau, Linkenbrunnen) (LUBW-Nr.: 125-063) und Bad Friedrichshall und Gungelshausen (LUBW-Nr.: 125-169) wird hingewiesen.</p>	<p>Der Hinweis zu den genannten Wasserschutzgebieten wird zur Kenntnis genommen. Die Lage von Bauflächen in Wasserschutzgebieten ist entsprechend in der Begründung dokumentiert.</p>
			<p>Die Geodaten zu rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebieten werden von den Umweltämtern der Stadt- und Landkreise vorgehalten. Eine Übersicht der rechtskräftigen Wasserschutzgebiete kann über den Daten- und Kartendienst der LUBW eingesehen werden. Die Schutzbestimmungen (Einschränkungen, Verbote, etc.) in den Schutzzonen eines Wasserschutzgebietes werden von der zuständigen Wasserbehörde (i.d.R. LRA) mit einer Rechtsverordnung (Wasserschutzgebietsverordnung) festgelegt, auf welche diesbezüglich verwiesen wird.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
			<p><b>Bergbau</b> Mit der Darstellung der Bergbauberechtigungen im Flächennutzungsplan und der Aufnahme eines Bergbauvermerks in den Erläuterungsbericht sind die Belange des Bergbaus ausreichend berücksichtigt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><b>Allgemeine Hinweise</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="https://www.lgrb-bw.de">https://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
6.	<p>RP Freiburg Abteilung 8 – Landesbetrieb Forst (ForstBW)</p>		<p>- es liegt keine Stellungnahme vor -</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
7.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	04.03.2024	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<u>Hinweise:</u> Nördlich der Ortslage von Kochendorf verläuft eine Jet-Tiefflugstrecke der Bundeswehr. Weiter nördlich bei Obergriesheim / Willenbach verläuft eine Hubschraubertiefflugstrecke der Bundeswehr. Sofern in diesem Gebieten Luftfahrthindernisse geplant werden (z.B. Mobilfunkmasten, Windenergieanlagen etc.) müssen diese im Rahmen einer Einzelfallprüfung durch die Bundeswehr, im jeweiligen Genehmigungsverfahren, geprüft werden.	Der Hinweis zu einer Jet-Tiefflugstrecke und einer Hubschraubertiefflugstrecke wird zur Kenntnis genommen. Luftfahrthindernisse werden durch die Fortschreibung des Flächennutzungsplans nicht direkt ausgelöst.
8.	Eisenbahnbundesamt		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
9.	Bundesnetzagentur	12.04.2024	<p>Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.</p> <p>Durch die 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Friedrichshall / Oedheim / Offenau in Ihrer Zuständigkeit sind folgenden Vorhaben räumlich betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• BBPIG-Vorhaben Nr. 3, Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Großgartach</li> <li>• BBPIG-Vorhaben Nr. 20, Höchstspannungsleitung Grafenrheinfeld – Kupferzell – Großgartach</li> </ul> <p>Die Vorhabenträgerinnen TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH planen, die beiden Höchstspannungsleitungen der Vorhaben Nrn. 3 und 4, die zusammen auch SuedLink genannt werden, möglichst auf einer gemeinsamen Stammstrecke zu realisieren.</p> <p>Nach dem BBPIG sollen Gleichstromvorhaben, wie das Vorhaben Nr. 3, vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die in der Anlage zum BBPIG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben).</p>	Der Hinweis auf die geplanten Vorhaben zur SuedLink-Trasse werden zur Kenntnis genommen.
			BBPIG-Vorhaben Nr. 3 Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Großgartach (SuedLink) Die Bundesnetzagentur traf für den vorliegend relevanten Abschnitt E Arnstein – Großgartach des Vorhabens Nr. 3 am 24.09.2020 die Entscheidung über die Bundesfachplanung und legte damit	Die Ausführung zum BBPIG-Vorhaben Nr. 3 werden zur Kenntnis genommen.



Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Genehmigungsverfahren für den Abschnitt 3 des Vorhabens Nr. 20 in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur ist damit abgeschlossen.	
			<p>Beurteilung</p> <p>Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft der verbindlich festgelegte Trassenkorridor für den Abschnitt E des Vorhabens Nr. 3 sowie die darin beantragte Trasse für den Abschnitt E2 unter anderem im räumlichen Geltungsbereich des 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Friedrichshall / Oedheim / Offenau, so dass bei der Realisierung beider Vorhaben räumliche Konflikte möglich sind. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich.</p> <p>Im weiteren Verfahren und mit zunehmender Konkretisierung der Planung ist es jedoch möglich, dass sich derzeit noch nicht absehbare Konflikte zeigen. Erst mit dem Planfeststellungsbeschluss wird die Bundesnetzagentur den exakten Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmen.</p>	Die Beurteilung wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen nachgelagerter Verfahren wird die Bundesnetzagentur sowie die betreffenden Leitungsträger beteiligt, um etwaige noch nicht erkennbare Nutzungskonflikte auszuschließen.
			Ausweislich der mit vorliegenden Unterlagen sind Ihnen die Planungen zu den Vorhaben Nrn. 3 sowie 20 bekannt und ich begrüße dies und gehe davon aus, dass diese bei Ihren Planungen Beachtung bzw. Berücksichtigung finden und so Konflikte zwischen den beiden Vorhaben im Vorfeld ausgeschlossen werden können. Ich möchte Sie allerdings darauf hinweisen, dass Sie in der Begründung auf Seite 15 ausführen, dass Sie planen, eine Sonderbaufläche für die Schachanlage SuedLink ausweisen, die „der Umsetzung des Vorhabens Nr. 20 aus dem Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG)“ dienen soll. Analog führen Sie dies auch auf den Seiten 26 und 82 aus. Die Schachanlage ist allerdings für den SuedLink und somit für BBPlG-Vorhaben Nr. 3 erforderlich. Ich bitte Sie dies entsprechend anzupassen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird entsprechend der Anregung redaktionell korrigiert.
			Im Sinne einer vorausschauenden Flächennutzungsplanung sollten die absehbaren Veränderungen durch den Netzausbau angemessen berücksichtigt werden, indem auf Darstellungen im Flächennutzungsplan verzichtet wird, die u. U. zu Restriktionen der Trassenplanung führen könnten. Es sollte daher sichergestellt werden, dass durch die geplanten Darstellungen des Flächennutzungsplans keine Einschränkungen bzw. Restriktionen im Hinblick auf die Vorhaben Nrn. 3 und 20 geschaffen werden, die die Planung bzw. die Realisierung des konkreten Ausbaus der Leitung u.U. erschweren könnten. Um spätere Konflikte zu vermeiden, sollte planerisch sichergestellt werden, dass die Darstellungen im Flächennutzungsplan den Vorhaben Nrn. 3 und 20 nicht entgegenstehen.	Aufgrund der der vereinbarten Verwaltungsgemeinschafts vorliegenden Unterlagen zu den genannten Vorhaben konnten keine Konflikte mit dem Flächennutzungsplan und den neu geplanten Bauflächen erkannt werden. Daher geht die vereinbarten Verwaltungsgemeinschafts davon aus, dass die Darstellungen im Flächennutzungsplan den Vorhaben Nrn. 3 und 20 nicht entgegenstehen.
			Vorsorglich weise ich darauf hin, dass in der Planfeststellung gemäß § 18 Abs. 4 S. 7 NABEG städtebauliche Belange zu berücksichtigen, nicht jedoch strikt zu beachten sind.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Ich weise darauf hin, dass die Bundesfachplanungsentscheidung insofern vorübergehend auf die gemeindliche Planungshoheit einwirkt, als sie nach § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG „grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Planungen, insbesondere Landesplanungen und Bauleitplanungen“ hat. Bei dem Vorrang der Bundesfachplanung gem. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG handelt es sich um eine Abwägungsdirektive und damit zugleich um eine spezielle gesetzliche Verankerung und Betonung des allgemeinen planungsrechtlichen Prioritätsgrundsatzes. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG richtet sich	Die Hinweise zur Bundesfachplanungsentscheidung werden zur Kenntnis genommen.



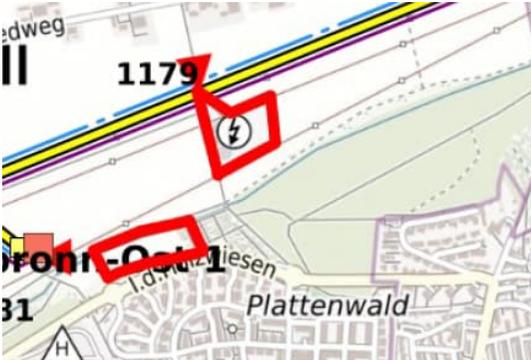
Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Im Geltungsbereich der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Friedrichshall / Oedheim / Offenau betreibt die TransnetBW GmbH oben genannte Leitungsanlage und plant verschiedene Netzbauprojekte. Ihre Anfrage wurde unter der Nummer 2024.0768 registriert (bitte in Folge mit angeben).</p> <p>Im Anhang stellen wir Ihnen zur besseren Einordnung die Unterlagen der Höchstspannungsfreileitungsanlagen zur Verfügung. Aus diesen sind der Leitungsverlauf und die Lage der Schutzstreifen zu ersehen. Die Daten sind nur zum zweckgebundenen Gebrauch bestimmt, eine Weitergabe an unbeteiligte Dritte ist untersagt.</p> <p>Über den Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes verläuft unsere 380-kV-Leitung Grafenrheinfeld – Kupferzell und die TransnetBW führt die 380-kV-Netzverstärkung Grafenrheinfeld – Kupferzell – Großgartach, Vorhaben Nr. 20 (BBPIG) durch. Diese Höchstspannungsleitung ist im Flächennutzungsplan als Hauptversorgungsleitung lagerichtig dargestellt.</p> <p>Wir möchten Sie dennoch darauf hinweisen, dass die TransnetBW GmbH im März 2012 als die damalige EnBW Transportnetze AG in ein eigenständiges Unternehmen ausgegliedert wurde. Mit diesem Schritt folgte der baden-württembergische Energieversorger EnBW den Vorgaben der Europäischen Kommission zur Entflechtung des Energiemarktes.</p> <p>Somit betreibt die TransnetBW GmbH das Übertragungsnetz (Hoch- und Höchstspannungsnetz, Spannungsebene bis 380 kV).</p> <p>Die Netze BW GmbH hingegen betreibt das Verteilnetz (Nieder-, Mittel- und Hochspannung, Spannungsebene bis 110 kV).</p> <p>Wir bitten um Anpassung der Bezeichnungen der Hauptversorgungsleitungen innerhalb des Flächennutzungsplans wie folgt:</p>  <p><i>Abbildung 1 Anpassung Bezeichnungen Hauptversorgungsleitungen</i></p> <p>Zudem plant die TransnetBW GmbH das Vorhaben Nr. 3 BBPIG (SuedLink), welches im Flächennutzungsplan jedoch nicht dargestellt wird. Wir regen daher an die zeichnerische Darstellung dahingehend zu ergänzen. Den bei der Bundesnetzagentur eingereichte Plan und Unterlagen nach § 21 NABEG finden Sie unter Netzausbau - Leitungsvorhaben, Shape-Dateien unter Downloads (suedlink.com).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Bezeichnung der Hauptversorgungsleitungen wird redaktionell korrigiert.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Der Leitungsverlauf des Vorhabens Nr. 3 BBPIG (SuedLink) wird nachrichtlich im Flächennutzungsplan dargestellt.</p>
			<p>Wir bitten Sie die folgenden Punkte zu berücksichtigen:</p>	



Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag														
			<table border="1" data-bbox="658 354 1485 451"> <thead> <tr> <th colspan="2">Übergeordnete räumliche Planungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Regionalplanung</td> <td>Regionaler Grünzug und Vorbehaltsgebiet für Erholung</td> </tr> <tr> <td>Schutzgebiete (LUBW Mai 2023)</td> <td>Südlich gelegenes FFH-Gebiet „Untere Jagst und unterer Kocher“</td> </tr> <tr> <td>Sonstige Fachplanungen</td> <td>Nicht bekannt</td> </tr> </tbody> </table> <p>Abbildung 2 Flächensteckbrief - Ergänzung Projekt Vorhaben Nr. 20 Zur Umsetzung der genannten Netzverstärkung werden im Bereich der geplanten Sonderbaufläche Biogasanlage Kochendorf temporäre Arbeitsflächen, eine Fläche für ein Schutzgerüst sowie Zuwegungen benötigt. Die betroffenen Flächen müssen der TransnetBW während und bis zum Abschluss der Bauarbeiten uneingeschränkt zur Verfügung stehen.</p>	Übergeordnete räumliche Planungen		Regionalplanung	Regionaler Grünzug und Vorbehaltsgebiet für Erholung	Schutzgebiete (LUBW Mai 2023)	Südlich gelegenes FFH-Gebiet „Untere Jagst und unterer Kocher“	Sonstige Fachplanungen	Nicht bekannt	<p>keine Änderung am Flächennutzungsplan vorgenommen werden. Die geplante Sonderbaufläche „Biogasanlage“ wird daher aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen.</p>						
Übergeordnete räumliche Planungen																		
Regionalplanung	Regionaler Grünzug und Vorbehaltsgebiet für Erholung																	
Schutzgebiete (LUBW Mai 2023)	Südlich gelegenes FFH-Gebiet „Untere Jagst und unterer Kocher“																	
Sonstige Fachplanungen	Nicht bekannt																	
			<p>Auswirkungen auf das Vorhaben Nr. 3 BBPIG (SuedLink) – Anlage 0346 In der Begründung (Planstand: 20.12.2023) unter Kapitel 6 Erläuterung der Neuplanungen und Planänderungen, Punkt 21 Schachtanlage SuedLink – geplante Sonderbaufläche in Kochendorf sowie unter Kapitel 7 Gebietsbezogene Flächensteckbriefe, Punkt 21 Schachtanlage SuedLink wurde unter Übergeordnete räumliche Planungen – Sonstige Fachplanungen fälschlicherweise Vorhaben Nr. 20 BBPIG genannt (siehe Abbildungen). Hierbei handelt es sich jedoch um das Vorhaben Nr. 3 BBPIG (SuedLink). Wir bitten Sie dies in der Begründung zu berichtigen.</p> <table border="1" data-bbox="658 863 1330 1107"> <thead> <tr> <th colspan="2">21 Schachtanlage SuedLink – geplante Sonderbaufläche in Kochendorf</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="2">Das Vorhaben Nr. 20 aus dem Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) „Höchstspannungsleitung Grafenheinfeld – Kupferzell – Großgartach“ erstreckt sich über die Bundesländer Baden-Württemberg und Bayern und dient der Erhöhung der Übertragungskapazität in diesem Bereich. Mit der Netzverstärkung auf 380 kV wird das Übertragungsnetz in der Region noch leistungsfähiger gemacht. Zwischen Bad Friedrichshall und dem Netzverknüpfungspunkt Großgartach ist die Kabelführung unter Tage in den Bergwerken Heilbronn und Bad Friedrichshall (Trassenkorridor-sektor 335) vorgesehen.</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Hierzu soll in der geplante Sonderbaufläche die erforderliche Schachtanlage zur Kabelführung in das Bergwerk realisiert werden.</td> </tr> </tbody> </table> <p>Abbildung 3 Erläuterung der Neuplanungen und Planänderungen - Verweis auf falsches Projekt</p> <table border="1" data-bbox="658 1161 1451 1275"> <thead> <tr> <th colspan="2">Übergeordnete räumliche Planungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Regionalplanung</td> <td>Keine raumordnerischen Restriktionen</td> </tr> <tr> <td>Schutzgebiete (LUBW Mai 2023)</td> <td>Angrenzendes Biotop „Feldhecke in den Pappeläckern“</td> </tr> <tr> <td>Sonstige Fachplanungen</td> <td>Vorhaben Nr. 20 aus dem Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) „Höchstspannungsleitung Grafenheinfeld – Kupferzell – Großgartach“</td> </tr> </tbody> </table> <p>Abbildung 4 Flächensteckbrief - Verweis auf falsches Projekt SuedLink ist ein Projekt, das von den beiden Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH umgesetzt wird. Es besteht aus den im Anhang des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) als länderübergreifend gekennzeichneten Vorhaben Nr. 3 „Brunsbüttel – Großgartach“ und Nr. 4 „Wilster – Bergheinfeld/West“, die parallel geplant und in das Genehmigungsverfahren eingebracht werden. Das im Dezember 2015 verabschiedete „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sieht einen allgemeinen Vorrang für</p>	21 Schachtanlage SuedLink – geplante Sonderbaufläche in Kochendorf		Das Vorhaben Nr. 20 aus dem Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) „Höchstspannungsleitung Grafenheinfeld – Kupferzell – Großgartach“ erstreckt sich über die Bundesländer Baden-Württemberg und Bayern und dient der Erhöhung der Übertragungskapazität in diesem Bereich. Mit der Netzverstärkung auf 380 kV wird das Übertragungsnetz in der Region noch leistungsfähiger gemacht. Zwischen Bad Friedrichshall und dem Netzverknüpfungspunkt Großgartach ist die Kabelführung unter Tage in den Bergwerken Heilbronn und Bad Friedrichshall (Trassenkorridor-sektor 335) vorgesehen.		Hierzu soll in der geplante Sonderbaufläche die erforderliche Schachtanlage zur Kabelführung in das Bergwerk realisiert werden.		Übergeordnete räumliche Planungen		Regionalplanung	Keine raumordnerischen Restriktionen	Schutzgebiete (LUBW Mai 2023)	Angrenzendes Biotop „Feldhecke in den Pappeläckern“	Sonstige Fachplanungen	Vorhaben Nr. 20 aus dem Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) „Höchstspannungsleitung Grafenheinfeld – Kupferzell – Großgartach“	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird redaktionell korrigiert.</p> <p>Die Hinweise zum SuedLink-Projekt werden zur Kenntnis genommen.</p>
21 Schachtanlage SuedLink – geplante Sonderbaufläche in Kochendorf																		
Das Vorhaben Nr. 20 aus dem Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) „Höchstspannungsleitung Grafenheinfeld – Kupferzell – Großgartach“ erstreckt sich über die Bundesländer Baden-Württemberg und Bayern und dient der Erhöhung der Übertragungskapazität in diesem Bereich. Mit der Netzverstärkung auf 380 kV wird das Übertragungsnetz in der Region noch leistungsfähiger gemacht. Zwischen Bad Friedrichshall und dem Netzverknüpfungspunkt Großgartach ist die Kabelführung unter Tage in den Bergwerken Heilbronn und Bad Friedrichshall (Trassenkorridor-sektor 335) vorgesehen.																		
Hierzu soll in der geplante Sonderbaufläche die erforderliche Schachtanlage zur Kabelführung in das Bergwerk realisiert werden.																		
Übergeordnete räumliche Planungen																		
Regionalplanung	Keine raumordnerischen Restriktionen																	
Schutzgebiete (LUBW Mai 2023)	Angrenzendes Biotop „Feldhecke in den Pappeläckern“																	
Sonstige Fachplanungen	Vorhaben Nr. 20 aus dem Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) „Höchstspannungsleitung Grafenheinfeld – Kupferzell – Großgartach“																	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Erdkabel beim Bau von neuen Gleichstromverbindungen vor. Der SuedLink wird daher durchgehend als Erdkabelvorhaben geplant.</p> <p>Mit der Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 3 „Brunsbüttel – Großgartach“ vom 28.09.2020 wurde der Trassenkorridor für den Abschnitt E2 und E3 durch die Bundesnetzagentur festgelegt. Am 08.10.2020 hat der Vorhabenträger weiterhin den Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG für die Abschnitte E2 und E3 bei der Bundesnetzagentur eingereicht.</p> <p>Im Rahmen des Antrags nach § 19 NABEG wurde ein möglicher Trassenverlauf und kleinräumige Alternativen geprüft. Am 28.01.2021 hat die Bundesnetzagentur den Untersuchungsrahmen für den Abschnitt E2 (Bundeslandgrenze Bayern/Baden-Württemberg – Bad Friedrichshall) an die TransnetBW übermittelt. Derzeit werden die Pläne sowie Unterlagen gemäß § 21 NABEG als Grundlage für den Planfeststellungsbeschluss erarbeitet und insbesondere auch die konkreten Trassenachsen im Trassenkorridor entwickelt.</p> <p>Nach Überprüfung Ihrer Unterlagen liegt der Geltungsbereich des Flächennutzungsplans teilweise innerhalb des im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Korridors nach § 12 NABEG. Die ausgewiesenen Flächen bei Oedheim sind uns durch die jeweiligen Bebauungsplanverfahren bereits bekannt. Zudem konnten wir keine Überschneidungen mit der Suedlink-Trasse und den dazugehörigen Arbeitsflächen/Zuwegungen identifizieren, weshalb wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen haben.</p>	
			<p>Bei Bedarf stellen wir gerne weitere Informationen zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage (<a href="http://www.transnetbw.de/suedlink">http://www.transnetbw.de/suedlink</a>).</p> <p>Darüber hinaus regen wir an – so weit nicht ohnehin bereits erfolgt – ebenso die Bundesnetzagentur zu beteiligen.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns weiterhin am Verfahren sowie an der verbindlichen Bauleitplanung.</p>	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
13.	Deutsche Telekom Technik GmbH - Richtfunktrassen		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
14.	Ericsson Services GmbH		<p>Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.</p> <p>Der Verlauf der vorhandenen Richtfunkstrecke(n) ist im Folgenden zu entnehmen.</p>	Der Hinweis zu bestehenden Richtfunkstrecken wird zur Kenntnis genommen. Durch die Planung ergeben sich keine Konflikte auf die bestehenden Richtfunkstrecken.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme						Behandlungsvorschlag	
			Senderrichtfunkstelle		Frequenzband	Funkfeldlänge	Empfangsrichtfunkstelle			
			Name Koordinate Ost Koordinate Nord HüNN	Abstrahlrichtung Antennenhöhe			Name Koordinate Ost Koordinate Nord HüNN	Abstrahlrichtung Antennenhöhe		
			Bad Wimpfen 41 Ost: 9° 11' 25,7" Nord: 49° 13' 28,6" 200m	79.4° 43m	13GHz	17.98 km	Öhringen-Ohrnberg 41 Ost: 9° 25' 59,5" Nord: 49° 15' 15,2" 280m	259.5° 17m		
			Bad Wimpfen 41 Ost: 9° 11' 25,7" Nord: 49° 13' 28,6" 200m	107.8° 36m	32GHz	4.15 km	Bad Friedrichshall 19 Ost: 9° 14' 40,8" Nord: 49° 12' 47,5" 201m	287.8° 26m		
			Bad Wimpfen 41 Ost: 9° 11' 25,7" Nord: 49° 13' 28,6" 200m	15.4° 37m	26GHz	6.34 km	Bad Friedrichshall 28 Ost: 9° 12' 48,8" Nord: 49° 16' 46,3" 240m	195.4° 42.2m		
			Bad Wimpfen 41 Ost: 9° 11' 25,7" Nord: 49° 13' 28,6" 200m	317.9° 33.5m	80GHz	2.9 km	Bad Friedrichshall 51 Ost: 9° 09' 51,4" Nord: 49° 14' 37,2" 155m	137.9° 13.8m		
			Bad Wimpfen 41 Ost: 9° 11' 25,7" Nord: 49° 13' 28,6" 200m	317.9° 33.5m	80GHz	2.9 km	Bad Friedrichshall 51 Ost: 9° 09' 51,4" Nord: 49° 14' 37,2" 155m	137.9° 13.8m		
			Bad Wimpfen 41 Ost: 9° 11' 25,7" Nord: 49° 13' 28,6" 200m	12.49° 38m	32GHz	3.96 km	Bad Friedrichshall 36 Ost: 09° 12' 07,9" Nord: 49° 15' 33,6" 9999m	192.5° 28.8m		
			Um die direkte Sichtlinie ist ein Radius von mindestens +/- 25 m freizuhalten.						Wird zur Kenntnis genommen.	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag															
			Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.	Wird zur Kenntnis genommen.															
15.	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.															
16.	Terranets BW GmbH	12.03.2024	<p>Wie Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen können, verlaufen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des o.g. Flächennutzungsplans folgende Gashochdruckanlagen und bzw. oder parallel dazu verlegte Telekommunikationsanlagen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Betreiber</th> <th>Leistungsbezeichnung</th> <th>DN</th> <th>MOP [bar]</th> <th>Schutzstreifen[m]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>terranets bw GmbH</td> <td>HOL Hohenloheleitung</td> <td>400</td> <td>67,5</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>terranets bw GmbH</td> <td>Telekommunikationsanlagen Cu/LWL</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> </tbody> </table> <p>Nach Ihren Planungen sind in verschiedenen Teilorten einzelne Näherungen z. B.: Anschlussknoten B 27 Kochendorf Süd (siehe Übersichtspläne) zu unseren Leitungen u. Anlagen erkennbar, nachfolgend wären wir von folgender aufgeführter Fläche betroffen:</p>	Betreiber	Leistungsbezeichnung	DN	MOP [bar]	Schutzstreifen[m]	terranets bw GmbH	HOL Hohenloheleitung	400	67,5	8	terranets bw GmbH	Telekommunikationsanlagen Cu/LWL	-	-	-	Wird zur Kenntnis genommen.
Betreiber	Leistungsbezeichnung	DN	MOP [bar]	Schutzstreifen[m]															
terranets bw GmbH	HOL Hohenloheleitung	400	67,5	8															
terranets bw GmbH	Telekommunikationsanlagen Cu/LWL	-	-	-															
			 <p>Biogasanlage Kochendorf Wir bitten Sie sicherzustellen, dass unser Unternehmen hier an den jeweiligen Verfahren beteiligt wird.</p>	<p>Der Hinweis zur Beteiligung an nachfolgenden Verfahren wird zur Kenntnis genommen. Die Netze BW verweist in seiner Stellungnahme auf ein laufendes Planfeststellungsverfahren (110-kV-Leitungsanlage Kochendorf - Möckmühl, LA 0110) im Bereich der Biogasanlage Kochendorf. Aufgrund einer daraus resultierenden Veränderungssperre kann in diesem Bereich aktuell keine Änderung am Flächennutzungsplan vorgenommen werden. Die geplante Sonderbaufläche „Biogasanlage“ wird daher aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen.</p>															
			<p>Die Gashochdruckleitungen sind zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen von bis zu 8 m Breite (4 m beidseitig zur Leitungsachse) verlegt. Im Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen verlaufen außerdem Telekommunikationskabel (Betriebszubehör). Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasleitung keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gasleitung beeinträchtigen oder gefährden. Die Bepflanzung von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern ist im Schutzstreifen nicht zulässig. Geländeneiveaurenderungen und Bepflanzungen sind mit unserem Unternehmen abzustimmen.</p>	<p>Die Hinweise zu bestehenden Gashochdruckleitungen werden zur Kenntnis genommen und in weiteren Verfahren durch die Kommunen beachtet. Ein entsprechender Hinweis für nachgelagerte Verfahren wird in den betreffenden Flächensteckbrief aufgenommen.</p>															
			Bei allen Planungen sind die vorhandenen Gashochdruckleitungen zu berücksichtigen, um die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen rechtzeitig abstimmen zu können.	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.															

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Aus diesem Grund ist die terranets bw GmbH als Träger öffentlicher Belange rechtzeitig an allen weiteren Planungen, die Auswirkungen auf unsere Anlagen bzw. den Schutzstreifen haben, zu beteiligen.	
17.	DB AG Region Südwest DB Immobilien	12.04.2024	Gegen die Fortschreibung des o. g. Flächennutzungsplans bestehen von Seiten der Deutschen Bahn AG hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet und berücksichtigt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Die Änderungen im Nahbereich von Bahnanlagen (Fahrweg/Bahnstromfreileitungen) wurden bereits im Bebauungsplanverfahren behandelt.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt den Bauherren, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.</p> <p>Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind.</p> <p>Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherren zu erfolgen hat.</p> <p>Da auch bahneigene Kabel und Leitungen außerhalb von Bahngelände verlegt sein können, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen.</p> <p>Die Deutsche Bahn empfiehlt für Bauten im Einflussbereich von Bahnbetriebsanlagen, das Genehmigungsverfahren bereits im Rahmen der Bauleitplanung auszuschließen.</p> <p>Im Hinblick auf eine dauerhaft genehmigungsfähige Planung und für den Haftungsausschluss wird auch allen am Bau Beteiligten (Bauherren, Architekten, Planungsbüros, Kranunternehmen usw.) dringend empfohlen, sich rechtzeitig vor der Bauausführung mit der DB in Verbindung zu setzen.</p>	Die Hinweise zum Eisenbahnbetrieb werden zur Kenntnis genommen. Die Deutsche Bahn AG wird frühzeitig an etwaigen Planungen oder Baumaßnahmen im Nahbereich von Bahnanlagen durch die Kommunen beteiligt.
			Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
18.	IHK Heilbronn-Franken	07.03.2024	Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben und nach sorgfältiger Prüfung der Unterlagen wird mitgeteilt, dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken an dem geplanten Vorhaben bestehen.	Wird zur Kenntnis genommen.
19.	Handwerkskammer Heilbronn-Franken	21.03.	In o. g. Angelegenheit werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
20.	Vodafone BW GmbH	08.04.2024	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Wird zur Kenntnis genommen.
21.	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	20.03.2024	Da das interkommunale Gewerbegebiet in Offenau nicht weiterverfolgt wird, sind keine Landeseigene Grundstücke, sowie Interessen und Planungen betroffen. Daher erhebt das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn, keine Einwendungen gegen das o.g. Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen.
22.	ZV Bodensee Wasserversorgung	22.03.2024	Die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen haben wir geprüft. Unsere Anlagen sind im vorliegenden Fortschreibungsentwurf eingetragen und berücksichtigt. Die betroffenen Anlagen der BWV befinden sich mittig innerhalb eines Schutzstreifens von 6 Meter Breite, der über Grunddienstbarkeiten bzw. Gestattungsverträge rechtlich gesichert ist. Die im Schutzstreifen geltenden Nutzungseinschränkungen sind unseren Schutz- und Sicherheitshinweisen zu entnehmen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Unter anderem sind der BWV nachfolgend aufgeführte Maßnahmen bzw. Planungen rechtzeitig vorab schriftlich zur Freigabe vorzulegen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Baumaßnahmen auf Flurstücken mit Versorgungsanlagen der BWV (Gebäude, Wege- Gewässerausbau usw.),</li> <li>• Geländeänderungen (Abtragung, Aufschüttung, Befestigung etc.),</li> <li>• Querungen von Ver- und Entsorgungsleitungen (Kanal, Wasser etc.),</li> <li>• Maßnahmen - auch außerhalb des Schutzstreifens - mit nachteiligen Beeinträchtigungen auf BWV-Anlagen (Gründungen, Hangabtragungen o. ä.).</li> </ul>	Wird zur Kenntnis genommen und durch die jeweilige Kommune beachtet.
			Zum sicheren Betrieb und zur Reduzierung von späteren Folgeaufwendungen bitten wir die nachgenannten Punkte in der weiteren Planung zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bündelung von kreuzenden Ver- und Entsorgungsleitungen im Bereich von BWV-Trassen.</li> <li>• Sicherstellung des uneingeschränkten Zugangs zu den BWV-Anlagen durch Ausweisung von öffentlichen Flächen im Bereich des Schutzstreifens, wie bspw. Grünflächen, Wege etc.,</li> <li>• Verbot von Baumpflanzungen innerhalb des Schutzstreifens.</li> <li>• Beim Durchfahren von Privatflächen ist mindestens alle 20 m eine direkte Zufahrtsmöglichkeit zu den Versorgungsanlagen der BWV über öffentliche Flächen oder ausgewiesene Zufahrtswege zu gewährleisten. Dies gilt z.B. bei gebäuderückseitiger Lage der Versorgungsanlagen mit Angrenzung an weitere private oder schwer zugängliche Grundstücke.</li> <li>• Übertrag/Anpassung der bestehenden Leitungsrechte der BWV gemäß DVGW W 400, Abschnitt 8.2 auf neu ausgewiesene Grundstücke. Dies gilt auch für öffentliche Flächen wie Straßen, Wege usw.</li> </ul> Detaillierte Abstimmungen finden im Zuge der jeweiligen Bebauungsplanverfahren statt.	Die Hinweise betreffen nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans. Ein Beachtung der genannten Punkte erfolgt in nachgelagerten Verfahren.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Für die Berücksichtigung unserer Belange möchten wir uns im Voraus bedanken und bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
23.	Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
24.	Abwasserzweckverband Unteres Sulmtal		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
25.	Zweckverband Abwasserbeseitigung „Unteres Kochertal“		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
26.	Stadtwerke / Stadtentwässerung Bad Friedrichshall		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
27.	BUND		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
28.	Blinden- und Sehbehindertenverband Württemberg e.V. Bezirksgruppe Kreis Heilbronn		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
29.	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Großen Kreisstadt Bad Rappenau		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
30.	VVG Neckarsulm-Erlenbach-Untereisesheim		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
31.	VVG Neuenstadt/Hardthausen/Langenbrettach		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
32.	Stadt Bad Rappenau		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Belange unseres Unternehmens werden somit durch die geplante Maßnahme nicht berührt.	
44.	Luffahrtbundesamt – der Präsident		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
45.	Deutsche GigaNetz		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
46.	SLK Klinikum		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
47.	LNV Baden-Württemberg, AK Heilbronn und NABU Bad Friedrichshall	12.04.2024	<p>1 Vorbetrachtung</p> <p>„Die willkürliche Vernichtung unserer Agrar-Böden, die unsere Lebensmittel erzeugen und das menschliche Leben dank unabdingbarer ökologischer Leistungen mit ermöglichen, ist eine Sünde an der Menschheit“ (Prof. Dr. Jean Charles Munch).</p> <p>Böden sind die vielfältigsten und komplexesten aller Ökosysteme, eine Black-Box der Artenvielfalt in den Diensten des Naturhaushalts.</p> <p>Unzählige Organismen wirken im Untergrund, fördern die Bodenfruchtbarkeit und bereiten somit auch den Boden für die Erzeugung von qualitativ hochwertigen landwirtschaftlichen Produkten, aber auch für ein diverses Leben an der Bodenoberfläche.</p> <p>Die Artenzahl der Bodenorganismen ist bisher noch kaum erfasst, jedoch ist bereits klar, dass die Diversität der Bodenorganismen die der über der Bodenoberfläche lebenden Organismen um ein Vielfaches übersteigt. Eine erfolgreiche Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen ohne die Unterstützung dieser verborgenen Helfer wäre nicht möglich. Viele Bodenorganismen sind ihrerseits auf landwirtschaftlich genutzte Lebensräume angewiesen.</p> <p>Die Intensivierung der Landwirtschaft setzte die Beziehung zwischen Bodenleben und Bodenbewirtschaftung in ein neues Verhältnis. Durch vermehrten Einsatz von Maschinenteknik, Pflanzenschutzmitteln und synthetischen Düngemitteln nahm das Bewusstsein um die Bedeutung der essentiellen Ökosystemleistungen des Bodenlebens stark ab. Die Erhaltung und Förderung des Bodenlebens wurde weit hinter andere Produktionsziele wie der kurzfristigen Ertragsmaximierung gestellt.</p> <p>Für seinen Konsum benötigt Deutschland jetzt schon 87 % ausländischen Boden, die EU-Staaten durchschnittlich über 50 % und die Bodenversiegelung wird nicht gemindert, obwohl unsere Böden zu den fruchtbarsten weltweit gehören.</p> <p>Dies hat bis heute drastische Auswirkungen auf die gesamte oberirdische und unterirdische Biodiversität und trägt maßgeblich zu deren Verlust bei.</p> <p>Der Rückgang der biologischen Vielfalt oberhalb des Bodens ist inzwischen in der breiten öffentlichen Diskussion angelangt und wird mehrheitlich als gesellschaftliche Herausforderung anerkannt. Der Verlust der Artenvielfalt ist dramatisch hoch. Geschätzte 16% der Insekten sind global vom Aussterben bedroht, in einigen Regionen sogar mehr als 30 %. Für die Gruppen Bienen und Schmetterlinge sind es sogar mehr als 40 %. Dieser Trend nimmt ständig zu. In Wirklichkeit sind</p>	Die vorbetrachtenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>diese Werte eher doppelt so hoch, denn zu mehr als der Hälfte der Arten liegen keine ausreichenden Daten für eine Bewertung vor.</p> <p>Die Langzeitstudie der Krefelder Entomologen dokumentierte einen gebietsweisen Rückgang von bis zu 75 Prozent der Insektenbiomasse in den vergangenen 30 Jahren.</p> <p>Es gibt nicht nur weniger Arten, sondern die Arten, die übrigbleiben, kommen nur noch mit bedeutend weniger Individuen vor. Selbst Naturschutzgebiete können ihre ursprünglich hohe Artenvielfalt nicht mehr erhalten, denn alles ist miteinander verbunden, und auch sie sind von den Einflüssen der Umgebung abhängig.</p> <p>Die Ursachen für den dramatischen Insektenrückgang sind vielfältig und komplex, nach heutigem Stand der Wissenschaft sind folgende Faktoren relevant:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Starke Flächenverluste durch Verkehr und Siedlung</li> <li>• In der Folge Landschaftszerschneidung und Fragmentierung von Lebensräumen mit steigender Tendenz, die zur genetischen Verarmung der Insektenarten führt</li> <li>• Große Verluste bei Un- und Ödland sowie Umbruch von Grünland</li> <li>• Verlust der kleinstrukturierten Agrarlandschaft (z.B. Streuobstwiesen)</li> <li>• Nutzungsintensivierung (Stickstoffüberschuss, Eutrophierung)</li> <li>• Steigende Anwendung hochwirksamer Pestizide, wie z.B. die Gruppe der Neonicotinoide (Insektizide)</li> <li>• Eintrag von Pestiziden und Nährstoffen in Gewässer</li> <li>• Schlechter Allgemein-Zustand von Schutzgebieten und Biotoptypen</li> <li>• Lichtverschmutzung</li> </ul> <p>Wir benötigen eine komplette Agrarwende hin zum ökologischen Landbau ohne synthetische Gifte, um unsere Umwelt zu erhalten, die Insekten zu retten und gesunde Nahrungsmittel zu produzieren.</p> <p>Forderungen aus der Wissenschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbot der Versiegelung von Ackerböden von höchster Qualität</li> <li>• Verbot des Land-Grabbings</li> <li>• Stärkung des Ökolandbaus</li> </ul> <p>Gefragt ist eine konsequente politische Naturschutzarbeit. Bislang ist das durch die Politik bestimmte Verhältnis von Ökonomie und Ökologie so organisiert, dass dem Umweltschutz und der Berücksichtigung ökologischer Belange gerade so viel Unterstützung gewährt wird, dass das Wirtschaftswachstum dadurch nicht behindert wird. Oder anders ausgedrückt: Natur und Landschaftsschutz sind noch immer ein Luxus, den wir uns erst leisten, wenn wir uns schon alles andere geleistet haben.</p> <p>Die Zauberformel vom „Grünen Wachstum“ und stetiger „Effizienzsteigerung“ bleibt eine Chimäre, solange man nicht bereit ist, die sehr unpopuläre Notwendigkeit einer Suffizienz-Politik unmissverständlich zu artikulieren. Die wohlbedachte Selbstbegrenzung ist aus unserer tiefen Überzeugung ein Akt vorausschauender Vernunft.</p> <p>Heute wissen wir Alle mehr und niemand kann sich mehr der Verantwortung für Boden, Landschaft und Natur entziehen.</p> <p>Im Sinne dieser Verantwortung hoffen wir auf eine ernsthafte Betrachtung unserer Argumente und Klimaschutzbelange, die im Folgenden näher erläutert werden!</p>	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>2 Allgemeine Bemerkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wir verweisen hier nochmals ausdrücklich auf unsere Stellungnahmen vom 03. Juni 2022 zum gleichen Plangebiet.</li> <li>• Wir vereisen auch auf die Stellungnahme des Landratsamtes Heilbronn, Amt für Bauen und Umwelt, vom 23.05.2022 zum Natur- und Artenschutz und hier insbesondere auf die Hinweise zur Freihaltung guter landwirtschaftlicher Böden für die Regionale Wertschöpfung. Es wurden für viele Planungsflächen erhebliche Bedenken vom Amt geäußert.</li> <li>• Die Flächenentwicklung in der Verwaltungsgemeinschaft speziell in Bad Friedrichshall ist Ressourcen- und klimaschädlich und beschleunigt das Artensterben. Bad Friedrichshall hat im Landkreis Heilbronn nach Neckarsulm den zweithöchsten Flächenverlust durch Bebauung. Waren es beim Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche im Jahr 2001 noch 26,9 %, so werden es am Ende des Zeitraums der Fortschreibung des FN-Plans im Jahr 2035 über 32 % sein!</li> <li>• In ehrenamtlicher Arbeit wurde nun schon zum zweiten Mal eine fachlich qualifizierte Stellungnahme zum Nulltarif erstellt.</li> </ul> <p>Als ein Zeichen der Anerkennung für diese Arbeit und ein faires Verhandeln der Positionen erwarten wir ein Rede- und Mitspracherecht bei der entscheidenden Gemeinderatssitzung.</p>	<p>Die Stellungnahme vom 03.06.2022 wurde bereits im Gemeinsamen Ausschuss behandelt.          Die Stellungnahme des Landratsamtes Heilbronn vom 23.05.2022 wurde bereits im Gemeinsamen Ausschuss behandelt.</p> <p>Inwieweit die in der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans enthaltenen geplanten Bauflächen insgesamt umgesetzt werden, obliegt den jeweiligen Gemeinderäten. Bereits die Flächenkulisse der noch wirksamen 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans wurde nicht vollständig umgesetzt. Die Darstellung geplanter Bauflächen im Flächennutzungsplan ist nicht gleichbedeutend mit deren tatsächlicher Realisierung. Wird zur Kenntnis genommen.          Sämtliche Stellungnahmen werden durch den Gemeinsamen Ausschuss in der Abwägung berücksichtigt.          Wird zur Kenntnis genommen.          Maßgebend ist das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren. Planungsträger ist im Fall der Flächennutzungsplanung der Gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschafts Bad Friedrichshall – Oedheim – Offenau.</p>
			<p>3 Stellungnahme zur aktuellen Planung</p> <p>3.1 Flächenverbrauch</p> <p>Sämtliche Umweltverbände bemängeln schon seit mehr als 20 Jahren die viel zu hohe Flächeninanspruchnahme in Baden-Württemberg, insbesondere in der Region Heilbronn-Franken wird aus der Sicht des Natur- und Artenschutzes gedankenlos mit der nicht vermehrbaren Ressource Boden umgegangen.          Die ungezügelte Überbauung bester Ackerböden lässt das Ziel der Landesregierung des „Netto-Null“-Flächenverbrauchs bis 2035 völlig außer Acht.</p> <p>Wir begrüßen die Ergänzungen des Bauplaners in der Begründung zum Bebauungsplan zur neuen VwV Standorteignungskartierung und Bodenbilanz, allerdings werden daraus keine verbindlichen</p>	<p>Gemäß den Daten des statistischen Landesamtes hat sich die Flächenbelegung in Baden-Württemberg von 2012 bis 2022 nur geringfügig geändert. Demnach ist der Waldflächenanteil von 37,8 % auf 37,9 % gestiegen, der Flächenanteil der Landwirtschaft von 45,5 % auf 44,9 % gesunken. Der Verkehrsflächenanteil ist von 5,5 % auf 5,6 %, der Flächenanteil von Wohnraum von 4,1 % auf 4,5 % und der Flächenanteil für Industrie/Gewerbe von 1,9 % auf 2,1 % gestiegen. Die Entwicklung der Flächenbelegung orientiert sich eng an der Bevölkerungsentwicklung. So stieg der Anteil der Verkehrs- und Siedlungsflächen um ca. 0,7% und damit annähernd gleichmäßig mit dem Bevölkerungsanstieg von ca. 7,18 %. Allein mit Maßnahmen der Innenentwicklung lässt sich nach Ansicht der Kommunen der Flächenbedarf nicht decken. Eine Flächeninanspruchnahme ist daher nach Ansicht der Kommunen auch in naher Zukunft erforderlich. Durch Maßnahmen der Innenentwicklung kann allerdings die Flächeninanspruchnahme reduziert werden.          Die Aussagen zur Einbeziehung der Flurbilanz 2022 werden zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird erläutert, dass die Siedlungsbereich fast ausschließlich von Ackerböden der Wertestufe 1 und 2 umgeben</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Planungsstandards abgeleitet, wie die Ackerböden der Wertestufe 1 und 2 für die landwirtschaftliche Nutzung gesichert werden sollen. Daher erwarten wir zu diesem Punkt noch ergänzende Aussagen und Festlegungen. Aus Gründen des Artenschutzes und des Klimaschutzes müssen alle fruchtbaren und ertragsfähigen Ackerböden für die dringend notwendigen Transformation der konventionellen Landwirtschaft hin zu einer ökologischen, regenerativen Landwirtschaft vorrangig zur Lebensmittelproduktion gesichert werden. Untermauert wird der Transformationsgedanke durch das Biodiversitätsstärkungsgesetz des Landes Baden-Württemberg, dass einen Ausbau der ökologischen Landwirtschaft bis zum Jahr 2030 auf 30 bis 40 % vorsieht. Mit einem forcierten Ausbau des Ökolandbaus werden auch Ackerflächen, die bisher als niederwertig für Flora und Fauna betrachtet werden, deutlich aufgewertet und es entstehen in der Breite Lebensräume für bedrohte Arten, insbesondere wird dem starken Insektenschwund entgegenge wirkt. Die Ressource Boden ist nicht vermehrbar. Das LRA hat das langfristige Ziel des Koalitionsvertrages von 2022 der Landesregierung von Baden-Württemberg mit „Netto-Null“ beim Flaschenverbrauch explizit aufgegriffen. Dem steht die vorgesehene Flächeninanspruchnahme von 29,28 ha für die zusätzliche Wohnbebauung allein in Bad Friedrichshall diametral gegenüber.</p>	<p>sind. Somit ist eine Inanspruchnahme von guten Ackerböden zur Deckung des Bauflächenbedarfs erforderlich. Der Bauflächenbedarf setzt sich aus dem Wohnraumbedarf, der wirtschaftlichen Entwicklung, der Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur, der Energieversorgung sowie Gemeinbedarfsflächen zusammen. Die genannten Belange stehen in Konkurrenz zu den Belangen der Landwirtschaft. In der Abwägung wird die Deckung des Bauflächenbedarfs höher gewichtet als der Erhalt der landwirtschaftlichen Böden. Entsprechend der Anregung wird die Auseinandersetzung mit den Belangen der Landwirtschaft wie folgt ergänzt: „Dem sparsamen Umgang mit Flächen ist im Bebauungsplan Rechnung zu tragen. Dazu zählt unter anderem die Einhaltung bzw. Überschreitung der Mindest-Bruttowohndichte (Regionalplan), die Realisierung von Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Baugebiets (z.B. Dachbegrünung), die Reduzierung von Verkehrsflächen und die Schaffung multicodierter Flächen.“</p>
			<p>3.2 Biotopverbund Die öffentlichen Planungsträger müssen seit 2015 die Belange des Biotopverbunds bei allen Planungen und Maßnahmen verbindlich berücksichtigen. Mit den vorliegenden Flächennutzungsplänen kann der geplante und vom Land vorgegebene Biotopverbund aus unserer Sicht nicht realisiert werden. Dieser Biotopverbund ist im Verwaltungsraum in der Warteschleife und wäre der erste Schritt, bevor der zweite mit der Flächenversiegelung für Wohn- und Gewerbebebauung angegangen wird. In umgekehrter Reihenfolge bleibt die Biotopvernetzung Stückwerk und trägt zusätzlich zum Artenschwund bei.  Wir widersprechen der Priorisierung der Wohnbebauung vor dem Erhalt guter landwirtschaftlicher Böden. Die örtliche und regionale Versorgung der Bevölkerung durch die Landwirtschaft verhindert den anwachsenden Import aus anderen Ländern, damit den klimaschädlichen Transport und möglicherweise chemisch behandelte Produkte. Gleichzeitig wird die Existenz der örtlichen Landwirtschaft gesichert.</p>	<p>Das Land gibt im Rahmen des § 22 BNatSchG vor, auf Grundlage des Fachplans Landesweiter Biotopverbund bis 2030 den Biotopverbund auf mind. 15 % der Offenlandfläche auszubauen. Die Verbandsgemeinden beabsichtigen daher die Erstellung einer Biotopverbundplanung, dessen wesentliche Aufgabe zunächst die Überprüfung und Aktualisierung des anhand diverser Datengrundlagen erstellten Fachplans ist. Im Rahmen der Biotopverbundplanung können die künftigen Bauflächen berücksichtigt werden. Es wird angestrebt, die Ausgleichsmaßnahmen nach Möglichkeit als Maßnahmen zur Stärkung des Biotopverbunds umzusetzen. Die Erreichung des o.g. Ziels von 15 % Biotopverbundflächen im Offenland wird durch die übernommenen und neu dargestellten Bauflächen nicht ausgeschlossen. In der Abwägung wird die Deckung des Bauflächenbedarfs höher gewichtet als der Erhalt der landwirtschaftlichen Böden.</p>
			<p>3.3 Biogasanlage Eine Erweiterung der heute bereits hinsichtlich des Gewässerschutzes für den Attichsbach problematischen Biogasanlage Kochendorf kann aus unserer Sicht so nicht erfolgen. Es muss ein gesicherter Schutz im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie erfolgen, damit ein Schadstoffeintrag bei Starkregen ausgeschlossen werden kann.</p>	<p>Die Hinweise zur geplanten Sonderbaufläche „Biogasanlage werden zur Kenntnis genommen. Die Netze BW verweist in seiner Stellungnahme auf ein laufendes Planfeststellungsverfahren (110-kV-Leitungsanlage Kochendorf - Möckmühl,</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Sollte der Gemeinderat entgegen unserer Empfehlung und nach Abhilfe der o.g. Problematik, der Erweiterung der Biogasanlage zustimmen, halten wir angesichts der Zuspitzung der Biodiversitätskrise eine vertragliche Regelung für dringend erforderlich, die sicherstellt, dass anstelle von intensivem Mais mehrjährige Wildpflanzenmischungen für die Verwendung in der Biogasanlage angebaut werden. Wildpflanzenmischungen sind inzwischen eine gute Alternative und bieten große Vorteile für den Artenschutz. Die heimischen Blühpflanzen und Stauden fördern vor allem die Insektenvielfalt. Der geringere Trockenmasseertrag wird bei den Kosten durch eine geringere Arbeitszeit, Verzicht auf Pestizide und wirtschaftlichen Verlust beim Mais durch Wildscheine, ausgeglichen. Im Übrigen würden Photovoltaikanlagen gegen über einer Biogasanlage den 40fachen Energieertrag erwirtschaften.</p>	<p>LA 0110) im Bereich der Biogasanlage Kochendorf. Aufgrund einer daraus resultierenden Veränderungssperre kann in diesem Bereich aktuell keine Änderung am Flächennutzungsplan vorgenommen werden. Die geplante Sonderbaufläche „Biogasanlage“ wird daher aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen.</p>
			<p>3.4 Auswirkungen auf Umwelt, Natur- und Artenschutz Die angepassten Flächensteckbriefe wurden zwar etwas detaillierter aufgeführt, aber die verbleibende, massive Flächeninanspruchnahme ist aus unserer Sicht weiterhin inakzeptabel. Immer wieder heißt es, dass eine umfangreiche Eingrünung des Plangebietes ein harmonisches Bild zwischen Wohnen und Natur schafft. Wir widersprechen dieser Aussage! Es kann hier nicht um harmonische Bilder, sondern es muss um die Erhaltung gewachsener, natürlicher Strukturen gehen, welche die Voraussetzung für einen funktionierenden Biotopverbund schaffen. Es wird ausgeführt, dass zur Deckung des Bauflächenbedarfs landwirtschaftliche Flächen der Vorrangflur in Anspruch genommen werden müssen, da es keine schlechteren Böden gäbe, Daraus entnehmen wir, dass notwendige Ausgleichsmaßnahmen nicht vor Ort umgesetzt werden können, da dies zu einer Kontroverse zwischen Landwirtschaft und Naturschutz führen wird. Einen Zugriff auf Ausgleichsflächen in anderen Kommunen lehnen wir ab. Wo eingegriffen wird, muss ach ausgeglichen werden.</p>	<p>Während der Schutz natürlicher Strukturen und die Förderung eines funktionierenden Biotopverbunds wichtig sind, dürfen die dringenden Bedürfnisse nach Wohnraum und nachhaltiger Stadtentwicklung nicht vernachlässigt werden. Die Kulturlandschaft wird durch menschliche Aktivitäten geprägt und gestaltet. Durch sorgfältige Planung, umfassende Eingrünung und gezielte Ausgleichsmaßnahmen kann eine Balance zwischen den ökologischen und menschlichen Bedürfnissen erreicht werden.  Ausgleichsmaßnahmen müssen nicht zwingend auf landwirtschaftlichen Flächen erfolgen. Es können auch andere Ausgleichsmaßnahmen z.B. an Gewässern oder in Wäldern umgesetzt werden. Zudem kann durch Grünordnerische Maßnahmen innerhalb von Bauflächen der externe Ausgleichsbedarf (außerhalb des Baugebiets) reduziert werden.</p>
			<p>Eine erhöhte Erforderlichkeit der Planung wird vorwiegend mit der Ansiedlung des Schwarz-Projekt-Campus begründet. Im Endausbau sollen 5.000 Arbeitsplätze vor Ort zur Verfügung stehen. Darauf fußt zum großen Teil die Annahme, dass Bad Friedrichshall einen Einwohnerzuwachs im Zeitraum bis 2035 zu verzeichnen hat. Der Schwarz Konzern hat aber im erheblichen Umfang für die Beschäftigten Homeoffice zugelassen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass wie in der Lidl-Zentrale in Bad Wimpfen Büroflächen zeitweise leer stehen werden. Deshalb halten wir den prognostizierten Zuzug nach Bad Friedrichshall für äußerst gewagt. Die drei beteiligten Kommunen seien bestrebt, verstärkt Innenentwicklungsmaßnahmen umzusetzen. Wir sehen leider keine konsequente Vorgehensweise. Es gibt Städte und Kommunen, wie z.B. Tübingen, die mit gutem Beispiel vorangehen. Neubaugebiete werden dort nur noch verwirklicht, wenn alle Grundstücke zuvor an die Stadt verkauft wurden.  Es wurde zwar in der Verwaltungsgemeinschaft ein geringer Leerstand festgestellt, welcher nicht in die Berechnung eingeflossen ist, aber jeder Leerstand, der nicht berücksichtigt wird, fehlt dem</p>	<p>Der Annahme wurde seitens der höheren Raumordnungsbehörde sowie dem Regionalverband zugestimmt. Die Schwarz-Gruppe hält weiterhin an den genannten Arbeitsplätzen für den Schwarz-Projekt-Campus fest. An der Annahme zur Bevölkerungsentwicklung wird daher festgehalten.  In allen drei Kommunen wurden bereits Innenentwicklungsmaßnahmen und Nachverdichtungen umgesetzt. Innenentwicklungsmaßnahmen werden von den Kommunen unterstützt. Dabei gilt es die Einzelinteressen von Eigentümer/Investor und Nachbarschaft abzuwägen und eine Akzeptanz der Maßnahme zu erreichen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Wohnungsbedarf und erzeugt Nachfrage für den Außenbereich. Tübingen hat gegen den anhaltende Leerstand von Wohnungen ein Zweckentfremdungsverbot erlassen.</p> <p>Baulücken werden dort durch ein Baugebot systematisch geschlossen.</p> <p>Klimawandel und Artensterben sind Zwillingskrisen, die sich in den letzten Jahren immer mehr verschärft haben. In Verantwortung für heimische Arten ist es die Aufgabe der Kommunen Zielartenkonzepte zu erstellen und umzusetzen.</p>	<p>Alle drei Kommunen sind bestrebt alle Grundstücke im Vorfeld einer Baugebietserschließung ins Eigentum zu bringen. Aufgrund von Eigentümerinteressen ist dies aber nicht immer möglich.</p> <p>Die Betrachtung des Leerstands zeigt, dass in allen drei Kommunen kein außergewöhnlich hoher Leerstand vorliegt. Eine angemessene Leerstandsquote kann ein Indiz für einen funktionierenden Wohnungsmarkt sein. Leerstand kann helfen, das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage wiederherzustellen und eine Überhitzung des Marktes zu vermeiden. Durch Wohnungswechsel, Sanierungsmaßnahmen kann Wohnraum vorübergehend leer stehen. In der Regel wird dieser zeitnah wieder belegt. Eine Berücksichtigung beim Wohnbauflächenbedarf ist daher nicht sinnvoll und wird gemäß dem Hinweispapier zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise auch nicht gefordert.</p> <p>Das Zweckentfremdungsverbot bei Wohnungen ist nicht Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans.</p> <p>Bereits 2022 hat die Stadt Tübingen auf das Baugebot verzichtet. Durch die Einführung der Grundsteuer C sollen Grundstückseigentümer zum Bauen oder Verkauf bewegt werden.</p> <p>Die Stadt Bad Friedrichshall hat 2023 eine Umwelt- und Klimaschutzbeauftragte eingestellt. Neben zahlreichen anderen Aufgabenbereichen gehört die Biotopverbundplanung dazu. Zielartenkonzepte sind darüber hinaus nicht nur von Kommunen zu erstellen. Zu den Akteuren zählen neben den Kommunen die Naturschutzbehörden, Landesbehörden, Naturschutzorganisationen und wissenschaftliche Einrichtungen.</p>
			<p>3.5 Klimaschutzmaßnahmen</p> <p>Wir möchten hier zusätzlich auf die Einhaltung der Vorgaben im Klimaschutzgesetz hinweisen. Nach wie vor gilt die Einhaltung des 1,5 Grad Ziels des Pariser Klimaabkommens.</p> <p>Jede weitere Bebauung, besonders wenn sie so großflächig vorgesehen ist wie im Verwaltungsraum, trägt zur Verschärfung der Klimakrise bei. Im § 13 Abs. 1 Satz 1 des KSG (Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz von BaWü vom 07.03.2023) heißt es:</p> <p>„Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen“.</p> <p>Die Gemeinden sind zur Förderung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung verpflichtet (§ 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB) und müssen bei jedem Bebauungsplan prüfen, ob folgende Belange ausreichend berücksichtigt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und Vermeidung von Verkehrsströmen</li> <li>• Förderung einer klimaschonenden Stadt- und Siedlungsstruktur („kompakte Stadt“, günstige ÖPNV-Anbindung, Förderung des Radverkehrs)</li> <li>• Reduzierung von Neubau und damit Vermeidung von Emissionen durch Rohstoffabbau, -verarbeitung, -transport, durch Bauprozesse sowie Vermeidung von prozessspezifischen Emissionen (z. B. Zementproduktion)</li> </ul>	<p>Die Hinweise zum Klimaschutz werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens wurde ein Klimagutachten erstellt. Die Ergebnisse fließen in die Abwägung mit ein. Zudem werden für nachgelagerte Verfahren Vorschläge zu den einzelnen Bauflächen gemacht.</p> <p>Die genannten Belange zur Förderung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung für nachgelagerte Verfahren werden zur Kenntnis genommen. Die genannten Belange werden zum größten Teil bereits in der Begründung in Kapitel 10.4 genannt. Mit der Reduzierung der Flächenkulisse im Bereich Bad Friedrichshall wurde dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden bereits Rechnung getragen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anpassung an topographische Gegebenheiten</li> <li>• Förderung gebäude- und energieeinsparbezogenen Maßnahmen, z. B. Ausrichtung und Form der Gebäude, Wärmedämmung, Verschattung sowie der Auswahl von Bauprodukten mit günstigen Ökobilanzen (sowohl bei öffentlichen Ausschreibungen als auch bei Gestaltungssatzungen)</li> <li>• Nutzung Erneuerbarer Energien (einschließlich der passiven Nutzung von Solarenergie) und Kraft-Wärme-Kopplung</li> <li>• Vorsorge gegenüber den Folgen des Klimawandels, z. B. Hochwasserschutz, Kaltluftschneisen, Durchgrünung.</li> </ul> <p>Dies bedeutet, dass dem Klimaschutz nicht nur im politischen, sondern genauso auch im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Handeln die Bedeutung gegeben wird, die Klimaschutz für die Menschheit hat – Klimaschutz sichert unser aller Überleben auf diesem Planeten. Klimaschutz muss zukünftig Bestandteil jeglicher Entscheidung sein, so dass Aktivitäten, die dem Klimaschutz zuwiderlaufen, immer weniger werden. Wichtig ist hierbei, Klimaschutz als gemeinsames und verbindendes Element und als handlungsleitende Orientierung in der Gesellschaft zu etablieren. Ohne erfolgreichen Klimaschutz werden die jüngeren ebenso wie zukünftige Generationen nicht mehr in heutiger Prosperität und Wohlstand leben können. Bereits heute sind sechs von neun planetaren Grenzen überschritten und die Welt steuert auf eine höchst unsichere und ungewisse Zukunft zu (Richardson, et al., 2023). Bereits die nicht mehr vermeidbaren Folgen des Klimawandels – die Lufttemperaturerhöhung in Baden-Württemberg beträgt bereits 2,3 °C gegenüber dem vorindustriellen Zeitalter – werden zu Einschränkungen, Bedrohungen und erhöhten Risiken führen. Eine Mehrzahl an Hitzetagen bedeutet beispielsweise gesundheitliche Beeinträchtigungen, Aktivitätseinschränkungen und ggf. sinkende Arbeitsproduktivität. Eine weiter steigende Zahl an Extremwetterereignissen gefährdet nicht nur Leib und Leben, sondern birgt darüber hinaus hohe Schadensrisiken, die nicht mehr von Versicherungen abgedeckt werden dürften. Diese Liste ließe sich beliebig fortsetzen. Damit sich unser Bundesland Baden-Württemberg möglichst bald zum echten „Klimaschutzland“ entwickelt fehlt die Transformationskultur, das klare und unumstößliche „Ja“ zum Klimaschutz – gerade auch in der Politik –, die Bereitschaft zur Veränderung und „das Machen“, d.h. die echte Umsetzung in der Breite und auf allen Ebenen der Gesellschaft.</p>	<p>Die allgemeinen Hinweise zum Klimaschutz werden zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Die Stadt Tübingen hat sich als Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 klimaneutral zu sein. Das will sie mit mehr Investitionen in Erneuerbare Energien, Wohnraum und Arbeitsplätze ohne Flächenverbrauch im Innenbereich realisieren und 10 % des Stadtwaldes für Naturschutzzwecke weiterentwickeln. Wie wollen die Kommunen im Verwaltungsraum dieses Ziel erreichen, wenn so viel Fläche bei der Umsetzung des Flächennutzungsplans verloren geht?</p>	<p>Die Stadt Bad Friedrichshall hat 2023 eine Umwelt- und Klimaschutzbeauftragte eingestellt. Zu den umfangreichen Handlungsfelder der Umwelt- und Klimaschutzbeauftragten zählen unter anderem Klimaschutzmaßnahmen, Energieeinsparung, Ausbau erneuerbarer Energien und kommunale Wärmeplanung. Damit soll dem Ziel der Klimaneutralität nähergekommen werden.</p>
			<p>3.6 Konzepte des suffizienten Wohnens</p>	<p>Die Hinweise zum suffizienten Wohnen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>In Deutschland lassen sich schon seit einigen Jahren zwei bedeutende Entwicklungstendenzen im Bereich des Wohnens identifizieren: Zum einen sinkt die durchschnittliche Haushaltsgröße, zum anderen vergrößert sich die mittlere Pro-Kopf-Wohnfläche.</p> <p>Ein- und Zweipersonenhaushalte sind heute die mit Abstand häufigsten Wohnformen in Deutschland und machten im Jahr 2020 rund 75 % aller Haushalte aus. Viele dieser kleinen Haushalte sind dabei ältere Alleinlebende oder Paare.</p> <p>Das Statistische Bundesamt prognostiziert für das Jahr 2035 eine durchschnittliche Haushaltsgröße von 1,9 Personen in Deutschland. Zeitgleich zu den kleiner werdenden Haushalten lässt sich in Deutschland ein Anstieg des individuellen Wohnflächenkonsums feststellen (vgl. Abb. 3). Im Jahr 2020 betrug die durchschnittliche Pro-Kopf-Wohnfläche 47,4 Quadratmeter. Zum Vergleich: Im Jahr 2000 lag dieser Wert in Westdeutschland noch bei rund 39 Quadratmetern pro Kopf.</p> <p>Diese Entwicklung lässt sich zum einen auf den steigenden Wohlstand in Deutschland zurückführen, der die Nachfrage nach Wohnfläche in jeder Generation erhöht. Daneben spielen auch gesellschaftliche Singularisierungstendenzen und das Alter der Personen in einem Haushalt eine wichtige Rolle in Bezug auf den steigenden Wohnflächenkonsum in Deutschland.</p> <p>Besonders anschaulich wird die deutsche Wohnflächenentwicklung der letzten Jahrzehnte durch folgenden Vergleich: „Die Fläche, auf der heute in Deutschland gelebt wird, würde für 200 Millionen Menschen ausreichen – würden diese sich mit einer Fläche zufriedengeben, die in den 1960er Jahren üblich war“.</p>	
			<p>Wir schlagen folgende Kriterien für postwachstumsorientiertes Wohnen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Innenentwicklung</li> <li>• Begrenzung der individuellen Wohnfläche</li> <li>• hohe soziale Dichte</li> <li>• hohe Interaktion durch architektonische und organisatorische Maßnahmen</li> <li>• Nutzungsmischung</li> <li>• Energiesuffizienz und Ressourcenschonung</li> <li>• bezahlbare Wohnungen für alle Bevölkerungsschichten</li> </ul> <p>Bauen belastet das Klima von der Herstellung der Baustoffe bis zum Heizen der entstandenen Neubauten, darum müssen wir weniger neu bauen und stattdessen Altbauten besser nutzen. Soziale Projekte des Zusammenwohnens und der Wohnraumvermittlung führen häufig – quasi als Nebeneffekt - auch zu einer besseren Nutzung vorhandener Wohnflächen.</p>	<p>Alle drei Kommunen unterstützen die Innenentwicklung. Trotz Widerständen konnten bereits zahlreiche Maßnahmen umgesetzt werden. Die weiteren genannten Punkte betreffen nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Zehn-Punkte-Plan für flächensparendes Wohnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kommunale Aktionsstellen zur effizienten Wohnraumnutzung mit Beratung für Eigentümerinnen, um vorhandenen Wohnraum besser zu nutzen. Diese Stellen arbeiten ähnlich wie bestehende Energie- und Klimaschutzagenturen und können diese ergänzen oder mit ihnen zusammenarbeiten.</li> <li>• Bauliche Teilung von Ein- und Zweifamilienhäusern zur Abtrennung einer abgeschlossenen Wohnung oder Einliegerwohnung. Dabei Einführung eines „Bestandsschutzes für Altbau“, so dass nur für neue Bauteile neue Auflagen gelten. Ausbau der Förderung für solche Maßnahmen; offensive Bewerbung der bestehenden Fördermöglichkeiten durch die KfW.</li> <li>• Soziale Wohnraumvermittlung (bei sozialen Wohnraumagenturen, kirchlichen und kommunalen Trägern und der freien Wohlfahrt). Sie mobilisiert leerstehenden Wohnraum und vermittelt ihn an Menschen mit besonderem sozialem Bedarf. Dafür begleitet sie vermietungswillige Eigentümerinnen mit Mietgarantien und Renovierungszuschüssen.</li> <li>• Professionelle Vermittlungsstellen von „Untermietern ohne Untermiete“ nach dem Modell „Wohnen für Hilfe“.</li> <li>• Alternative Wohn- und Nutzungskonzepte, beispielsweise Mehrgenerationen-Wohnungen und gemeinschaftliche Wohnprojekte, abhängig von der Wohnfläche pro Kopf und von der Erstellung eines Konzepts für die dauerhaft flexible Wohnraumnutzung.</li> <li>• Förderung flexibler Wohnformen wie Clusterwohnungen, Schalträume und Jokerzimmer, teilbare Wohnungen.</li> <li>• Ganzheitliches Umzugsmanagement, insbesondere in und zwischen kommunalen Wohnungsgesellschaften sowie Wohnungsgenossenschaften (bei beiden auch mit Belegungsvorgaben bei Neueinzug), mit Umzugsberatung, Zuschüssen und Prämien, Tauschprogrammen mit Wohnraumbörse, Garantie bisheriger Quadratmetermiete bei Verkleinerung, sowie Alternativangeboten für Umzug in direkter Nachbarschaft.</li> <li>• Förderung aller an den oben genannten Instrumenten beteiligten Beratungs- und Vermittlungsakteure für den in Altbauten geschaffenen Wohnraum durch einen Zuschuss, abhängig von der mit Wohnraum versorgten Personenzahl oder den genutzten Quadratmetern.</li> <li>• Leerstand von Wohnraum erfassen (Kataster) und beseitigen, insbesondere spekulativen Leerstand.</li> <li>• Wiederbelebung leerstehender Wohnräume nach dem Modell „Jung kauft Alt“.</li> </ul>	<p>Der Zehn-Punkte-Plan des Wuppertal Instituts für Klima, Umwelt, Energie gGmbH wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Punkte betreffen nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans.</p>
			<p>Das Innenentwicklungspotenzial ist vorrangig zu erschließen, dazu gehören überzeugende Angebote an Grundeigentümer, die privaten Baulücken (264 in Bad Friedrichshall) zu vermarkten, um die mangelnde Verkaufsbereitschaft zu überwinden. Tübingen zeigt, wie es geht!</p>	<p>Der Hinweis zur Innenentwicklung wird zur Kenntnis genommen. Die Kommunen setzen weiter auf die Innenentwicklung, um die Inanspruchnahme von Außenflächen zu reduzieren.</p>
			<p>4 Zusammenfassung          Der NABU lehnt die Bebauung des Plangebietes nach den uns vorliegenden Unterlagen aus den folgenden Gründen ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nach der geltenden Verwaltungsvorschrift (VwV) Standorteignungskartierung und Bodenbilanz sind die im Flächennutzungsplan vorkommenden Böden der Vorrangstufe der Ernährungssicherung vorbehalten und dürfen nicht überbaut werden.</li> </ul>	<p>Auf den voranstehenden Abwägungsvorschlag zu Punkt 3.1 sowie auf Kapitel 10.3 der Begründung wird verwiesen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der prognostizierte Wohnbedarf für die Stadt Bad Friedrichshall ist nicht objektiv und nachvollziehbar dargestellt und wir halten die Planungen nach wie vor für völlig überzogen im tatsächlichen Flächenbedarf.</li> <li>• Aus unserer Sicht wird bei der vorliegenden Planung nicht sparsam und schonend mit Grund und Boden umgegangen und es liegt ein Verstoß gegen § 1a Abs (2) BauGB vor.</li> <li>• Die im Kapitel 3.6 dargestellten Konzepte des suffizienten Wohnens können auch für die Stadt Bad Friedrichshall durch die Schaffung eines professionelles Wohnraummanagements umgesetzt werden.</li> <li>• Die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum nach den bisherigen konventionellen Methoden verursacht neben dem enormen Flächenverlust eine dramatische Verschärfung der Klimaänderungen aufgrund der hohen zusätzlichen CO2-Emissionen.</li> <li>• Je länger wir gewohnte Wirtschafts- und Wohnmethoden fortsetzen und uns der Transformation verschließen, umso schlimmer und unumkehrbarer werden sich die globalen Klimaauswirkungen auf das menschliche Leben auf der Erde auswirken.</li> <li>• In einer starken Wirtschaftsregion sollte aus unserer Sicht sowohl das geistige als auch das monetäre Potential für ein rasches Umdenken und Handeln in ausreichendem Maße vorhanden sein.</li> </ul> <p>Wir fordern daher alle Ratsmitglieder auf, sich aktiv für den Klimaschutz zu engagieren und jeden weiteren Flächenverbrauch auf das unbedingt notwendige Maß zu vermeiden!</p>	<p>Auf Kapitel 4 „Bauflächenbedarfsnachweis“ der Begründung wird verwiesen. Der Nachweis des Bauflächenbedarfs erfolgt unter Beachtung des Hinweispapiers „Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise“ des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 17.02.2017. Die höhere Raumordnungsbehörde sowie der Regionalverband haben dem ermittelten Bedarf zugestimmt.</p> <p>Mit der Reduzierung der Flächenkulisse im Bereich Bad Friedrichshall wurde dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden bereits Rechnung getragen. Im Rahmen einer verdichteten Bauweise in nachgelagerten Verfahren kann zusätzlich die Flächeninanspruchnahme reduziert werden.</p> <p>Der Hinweis zum suffizienten Wohnen wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
48.	Heilbronner Versorgungs GmbH		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
49.	Gasversorgung Unterland / NHF (Gas)	09.04.2024	Die NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH, Tochtergesellschaft der ZEAG Energie AG, betreibt das Gasversorgungsnetz der Gasversorgung Unterland GmbH, kurz GU. Diese Stellungnahme gilt nur für die Sparte Gas der GU, für andere Gewerke jedoch nicht.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Gegen die 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes bestehen unsererseits keine Einwände, sofern die Bestandsleitungen der GU in deren Lage Berücksichtigung finden.	Wird zur Kenntnis genommen.
			In einzelnen ausgewiesenen Teilflächen des Flächennutzungsplanes befinden sich Bestandsleitungen der GU. Mit unserem Antwortschreiben per E-Mail übermitteln wir Ihnen hierzu die passenden Bestandsplanauszüge der behafteten Flächen. Sofern durch zukünftige Maßnahmen Ihrerseits Flächen „tangiert“ werden, bitten Sie um weitere Informationen um eine anlassbezogene, detaillierte Stellungnahme abgeben zu können.	Wird zur Kenntnis genommen und durch die Kommunen beachtet. Die Hauptversorgungsleitungen sind bereits nachrichtlich im Flächennutzungsplan dargestellt.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
50.	Stadtwerke Heilbronn		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
51.	Betriebs- und Solewasser Südwestdt. Salzwerke AG		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
52.	Stadt Bad Friedrichshall - FB I	28.03.2024	Wir stellen den Abschnitt aus der LAP als Stellungnahme der Stadt ein. Im Rahmen der Abwägung wäre dann zu prüfen, ob es hierfür eine Rechtsgrundlage gibt, dieses im Rahmen des FNP darzustellen.  <u>3.4 RUHIGE GEBIETE</u> <i>Die LUBW schreibt auf ihrer Homepage zum Thema «Ruhige Gebiete»: „Die Umgebungslärmrichtlinie weist den Schutz „ruhiger Gebiete“ als Aufgabe der Lärmaktionsplanung aus. Ziel des Lärmaktionsplans soll es demnach auch sein, solche Flächen vor einer Zunahme des Lärms zu schützen. Konkret bedeutet dies, dass eine Erhöhung der Lärmbelastung innerhalb ruhiger Gebiete in Zukunft vermieden werden muss... Die Ausweisung ruhiger Gebiete dient entsprechend den Zielsetzungen der Umgebungslärmrichtlinie zur Vorsorge gegen Umgebungslärm. Bei zukünftigen Planungen sind demnach die von den Gemeinden ausgewiesenen ruhigen Gebiete in die Abwägung einzubeziehen. Die Planungen sind hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die ruhigen Gebiete zu überprüfen und der Aspekt des Lärmschutzes ist zu berücksichtigen.“ (online: <a href="https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/en/laerm-und-erschuetterungen/ruhige-gebiete">https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/en/laerm-und-erschuetterungen/ruhige-gebiete</a> (Abruf am 14.02.2024) Die in Abbildung 1.3 dargestellten Bereiche in Bad Friedrichshall mit einem Lärmpegel L den ≤45 dB(A) werden als «Ruhige Gebiete» im Sinne der §§ 47a ff. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) festgelegt. Bei einer Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde sollen diese Bereiche als «Ruhiges Gebiet» dargestellt und in die Abwägung einbezogen werden.</i>	Die EU-Umgebungslärmrichtlinie (ULR) und die zu ihrer Umsetzung in das deutsche Recht erlassenen Vorschriften in den §§ 47a ff. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) verpflichten die Gemeinden nicht nur, sich in ihren Lärmaktionsplänen den Lärmbelastungen zuzuwenden, die sich bereits zu Problemen entwickelt haben. Mit Lärmaktionsplänen sollen auch ruhige Gebiete vor einer Zunahme des Lärms geschützt werden. Rechtlich unterschieden wird zwischen ruhigen Gebieten in Ballungsräumen, in denen z. B. ein vorher festgelegter Lärmindex nicht überschritten wird, und ruhigen Gebieten auf dem Land, die keinem (mehr als unerheblichen) Verkehrs-, Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm ausgesetzt sind. Die bisher in der Fortschreibung des Lärmaktionsplans definierten „Ruhigen Gebiete“ beruhen lediglich auf dem Verkehrslärm. Die Festlegung „Ruhiger Gebiete“ ausschließlich bezogen auf den Verkehrslärm ist nicht ausreichend konkret, um diese im Flächennutzungsplan darzustellen. Sobald eine konkrete Festlegung „Ruhiger Gebiete“ erfolgt ist, können diese im Rahmen der nächsten Änderung oder Fortschreibung des Flächennutzungsplans aufgenommen und dargestellt werden.
53.	Stadt Bad Friedrichshall - FB II – Verkehrsbehörde		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
54.	Stadt Bad Friedrichshall - FB III - Baurechtsamt		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
55.	Stadt Bad Friedrichshall - FB IV - Tiefbauservice		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

### Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Bürger/in	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Bürger/in 1	11.04.2024	<p>Die Verwaltung der Stadt Bad Frhall hat es in der Beschlussvorlage vom 23.01.2024 zum TOP 3 (Gemeinderat) und in der Beschlussvorlage zum TOP 1 vom 08.02.2024 des Gemeinsamen Ausschusses der VG trotz besseren Wissens unterlassen, über den wahren Sachverhalt des Vorganges „Biogasanlage Bad Frhall“ (BGA) zu informieren. Daher zweifle ich die Rechtskonformität der beiden Beschlüsse an, was zu untersuchen ist!</p> <p>So fehlt der Hinweis, dass die BGA am 28.02.2011 ausschließlich als landwirtschaftlich privilegierte Anlage (§ 35, Abs. 1 BauGB) mit rechtsfehlerhaften Inhalten und am 18.07.2013 mit 17 Änderungen nachgenehmigt wurde. Genehmigt wurden damals baurechtlich nach § 35, Abs. 1 BauGB eine elektrisch installierte Leistung von 500 kW bzw. eine Jahres-Biogaserzeugung von 2,3 Mio. Nm<sup>3</sup> mit dem Hinweis, dass bei Überschreitung dieser Werte die Privilegierung erlischt!</p> <p>Die Inbetriebnahme der BGA erfolgte Ende Juni 2013.</p> <p>Die BGA wird ohne die nach den jeweiligen Gesetzen erforderlichen Genehmigungen, bspw. § 4 BImSchG und § 35, Abs. 2 BauGB (=Sonstige, nicht landwirtschaftlich privilegierte Biogasanlage) betrieben. Eine landwirtschaftlich privilegierte Anlage liegt nicht vor.</p> <p>Wie aus einem mit mir vor dem VGS Stuttgart geschlossenen Vergleich im Juni 2022 mit der Stadt Bad Frhall hervorgeht, versorgt die BGA drei Blockheizkraftwerke (BHKWs) mit einer Kapazität von 220 (Biogasanlage) + 360 (SLK) + 167 (SLK) = 747 kWel. Dies erfordert eine jährlich durch die BGA zu produzierende Biogasmenge von ca. 2,9 Mio. Nm<sup>3</sup>, die nicht genehmigt ist! Diese Angabe wird durch eine Veröffentlichung des MdL Ranger vom 08.09.2022 ebenfalls mit 747 kWel bestätigt!</p> <p>Auch aus meiner heutigen Abfrage (11.04.2024) beim Marktstammdatenregister der Behörde Bundesnetzagentur ist zu entnehmen, dass alle drei genannten BHKWs in Betrieb sind, wobei dort 220 + 363 + 198 angegeben sind = 781 kWel = erforderliche Biogasmenge ca. 3,09 Mio. Nm<sup>3</sup>/Jahr.</p> <p>Bereits am 17.04.2015 wurde ein Bußgeldbescheid gegen den Landwirt mit 5.000 € erlassen. Laut diesem Bescheid liegt keine Privilegierung vor und einer erforderlichen Änderungsgenehmigung (= liegt nicht vor!) nach dem BImSchG steht das Bauplanungsrecht entgegen. Durch die Bezahlung der Geldbuße wurde keine Rechtmäßigkeit der BGA hergestellt. Es handelt sich auch nicht - wie von der Stadtverwaltung Bad Frhall mehrmals behauptet - um eine einmalige Überschreitung.</p> <p>Aus den von der Stadt BFH und dem gemeinsamen Ausschuss gefassten Beschlussunterlagen zur BGA, s. S. 16 des Unterlagenerstellers „Begründung gemäß § 6, Abs. 5 BauGB, „IFK Ingenieure, Mosbach“ geht hervor, dass eine Erweiterung der bestehenden Biogas- und Energieerzeugung um 43 % ohne wesentliche Baumaßnahme angestrebt wird. Die bestehende Biogaserzeugung beträgt ca. 2,9 Mio. Nm<sup>3</sup>, 143 % sind 4,14 Mio. Nm<sup>3</sup>. Nimmt man zu Gunsten der Stadt und der Fa. IFK Ingenieure an, dass lediglich eine Ausweitung der genehmigten 2,3 Mio. Nm<sup>3</sup>/Jahr gemeint sein sollte, so ergeben sich immer noch Werte von 2,3 x 143 = ca. 3,3 Mio. Nm<sup>3</sup>. Da auch die Energieerzeugung, gemeint ist damit die Wärme- und Stromerzeugung im BHKW (Angabe gemäß 220 kWel/230 kWth) der Biogasanlage, ohne wesentliche Baumaßnahme um 43 %</p>	<p>Die Hinweise zur bestehenden Biogasanlage werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Netze BW verweist in seiner Stellungnahme auf ein laufendes Planfeststellungsverfahren (110-kV-Leitungsanlage Kochendorf - Möckmühl, LA 0110) im Bereich der Biogasanlage Kochendorf. Aufgrund einer daraus resultierenden Veränderungssperre kann in diesem Bereich aktuell keine Änderung am Flächennutzungsplan vorgenommen werden. Die geplante Sonderbaufläche „Biogasanlage“ wird daher aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen.</p>

Nr.	Bürger/in	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			gesteigert werden soll, bedeutet dies, dass bereits ein ungenehmigtes BHKW von 220 x 143 = 314 kW <sub>eL</sub> , bzw. 230 x 143 = 328 kW <sub>th</sub> ) vorhanden ist! Die als Erweiterung um 43 % und höhere Auslastung deklarierte Biogaserzeugung ist in Wirklichkeit keine „Erweiterung“. Es besteht daher der Verdacht, dass mit dieser Begründung die bestehende Faktenlage bei der Biogasanlage legitimiert werden soll! Denn - wie erwähnt - beträgt die bisher erzeugte Produktionsmenge wesentlich mehr als die ursprünglich genehmigten 2,3 Mio. Nm <sup>3</sup> Biogas/Jahr, nämlich mindestens ca. 2,9 Mio. Nm <sup>3</sup> . Die Dimension der Anlage ist bereits heute auf eine größere Verarbeitungskapazität ausgelegt (s. a. Stellungnahme der Fa. Wagner + Simon, Ziff. 7.3.3, S. 279/335). Diese größere Verarbeitungskapazität ist weder genehmigt noch ordnungsgemäß adäquat versichert!	
			Eine weitere unzutreffende Feststellung ist in der Stellungnahme „Behandlungsübersicht, Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit § 6, Abs. 5 BauGB“ der Fa. IFK Ingenieure S. 3 und 15 von 20 enthalten: - „die BGA ist im Flächennutzungsplan bisher als sonstige, landwirtschaftliche Fläche dargestellt“. Dies ist unzutreffend. Ich habe mich am 22.01.2024 bei der Gemeinde Oedheim/Frau Neuer durch nochmalige Einsichtnahme in den geltenden Flächennutzungsplan davon überzeugt, dass die Fläche als „landwirtschaftliche Flächen“ ausgewiesen ist.	Die geplante Sonderbaufläche „Biogasanlage“ wird aufgrund der oben genannten Veränderungssperre aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen. Die Fläche wird somit wie bisher als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.
			- Aus der Vorlage der Fa. Wagner und Simon Ingenieure, Mosbach (Umweltbericht 1b, Begründung Teil 2 ist ersichtlich, dass die BGA auf den Seiten 5, 6, 9, 29, 48, 51, 56, 62, 133, 134, 276-279 thematisiert ist.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Auf der Seite 5 wird eingeräumt, dass die entsprechenden Dokumente, in denen Umweltbelange behandelt werden, nicht vorliegen. Hier liegt ggfs. ein Verstoß der Stadt Bad Frhall gegen eine ordnungsgemäße Aktenführung nach Art. 20, Abs. 3 GG und Art. 19, Abs. 4 GG vor. Dieser Vorgang ist genauestens zu überprüfen!	Der Hinweis betrifft nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans.
			Weitere Ausführungen befassen sich (nur kurz und auszugsweise, aber nicht ausführlich von mir dargestellt) - Mit den möglichen Umweltauswirkungen, u.a. seien die Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere und das Landschaftsbild betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			- Dass im Rahmen einer (bisher nicht stattgefundenen) Natura 2000-Vorprüfung, Beeinträchtigungen durchgeführt bzw. dargelegt werden sollten.	Wird zur Kenntnis genommen. Sofern eine solche Vorprüfung im Rahmen einer Kapazitätserweiterung von Seiten der zuständigen Naturschutzbehörde gefordert wird, wird diese im betreffenden Verfahren durchgeführt. Da die Fläche aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen wird, auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine weiteren Betrachtungen erforderlich.
			- Es wird eingeräumt, „dass durch eine Erweiterung der BGA Beeinträchtigungen von Menschen und der Umwelt vorliegen“. Diese „Erweiterung“ hat bereits stattgefunden!	Wird zur Kenntnis genommen.
			- Es wird zutreffenderweise eingeräumt, „dass die Fläche auf der die BGA betrieben ist, landwirtschaftlicher Art ist“.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Bürger/in	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>- Es ist ausgesagt, „dass die BGA genehmigt ist“. Diese Genehmigung gilt aber nur für eine nach § 35, Abs. 1 BauGB landwirtschaftlich privilegierte Anlage und nicht, wie vorhanden, für eine nach § 35, Abs. 2 BauGB sonstige gewerblich betriebene Anlage.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>- Es wird angegeben, „dass die BGA in der heutigen Dimension genehmigt ist und damit die entstandenen Eingriffe im Schutzgut Boden, Pflanzen und Tiere und im Schutzgebiet Landschaft zulässig seien“. Dies ist unzutreffend. Die Anlage ist in der heutigen Dimension ca. 3,3 Mio. Nm<sup>3</sup>/Jahr Produktionskapazität, erfolgte Produktion ca. 2,9/3,0 Mio. Nm<sup>3</sup>/Jahr, nicht genehmigt. Damit sind im Umkehrschluss die oben erwähnten Eingriffe in die Schutzgüter und das Schutzgebiet nicht zulässig!</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Begriff „Dimension“ bezieht sich im Zusammenhang der Eingriffsbeurteilung auf Fläche, Höhe und Versiegelungsgrad und nicht auf die „Dimension“ der Produktionskapazität, die davon unabhängig ist.</p>
			<p>Die weitere Feststellung, dass „die bauliche Dimension der Anlage bereits heute auf eine größere Verarbeitungskapazität ausgelegt ist, die ggf. auf Grundlage eines Bebauungsplans planungsrechtlich gesichert werden soll“, entspricht den Tatsachen. Eine erforderliche planungsrechtliche Sicherung liegt jedoch nicht vor! Die Ausarbeitung widerspricht sich selbst, denn erforderliche Genehmigungen für die Biogasanlage, in den vorhandenen Dimensionen, liegen nicht vor. Die genannten Ausarbeitungen der beiden genannten Firmen IFK und Wagner und Simon lagen den Gremien Gemeinderat und Gemeinsamer Ausschuss der VG (TOP 1) vor. Dem Gemeinderat der Stadt Bad Frhall unter TOP 3 am 23.01.2024. Es lagen ihm auch bereits vor der Beschlussfassung zum TOP 1, meine Fragen und die Antworten des H. BM Frey im Rahmen der Bürgerfragestunde vor. Die gegebenen Antworten des H. Frey sind im Wesentlichen unzutreffend und widerlegt!</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Auf der Grundlage des Inhaltes der Baugenehmigung (= öffentliche Urkunde) vom 28.02.2011, S. 3, Ziff. 14 und 16 dürfen die Gebäude und baulichen Anlagen nicht zu anderen als den angegebenen und baurechtlich genehmigten Zwecken genutzt werden. Außerdem ist nach dauerhafter Aufgabe der zugelassenen landwirtschaftlichen Nutzung diese in sämtlichen Bestandteilen einschl. aller baulichen Anlagen, insbesondere Fermenter und Nachgärbehälter, innerhalb von 6 Monaten vollständig zurückzubauen und die Bodenversiegelung zu beseitigen! Diese Restriktionen sind längst erfüllt und es muss danach unverzüglich gehandelt werden! Logik: Wie soll eine nicht nutzbare und längst abzureißende Anlage durch eine Änderung des Flächennutzungsplanes weiter erweitert und deren Auslastung erhöht werden? Auch dies wurde von der Verwaltung der Stadt, offenbar um eine zustimmende Beschlussfassung herbeizuführen, verschwiegen. Es sollte auch der Öffentlichkeit nicht verschwiegen und berücksichtigt werden, dass ein Mitglied des Bau- und Umweltausschusses/des Gemeinderates Kommanditist bei der BGA-Betreiber-gesellschaft ist!</p>	<p>Die Hinweise zur Baugenehmigung betreffen nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans.  Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Bitte berücksichtigen Sie den Inhalt dieses Schreibens bei der weiteren Vorgehensweise i. S. des demokratischen Rechtsstaates und informieren Sie mich bitte darüber!</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft informiert die betreffenden Bürger und Behörden nach Abschluss des Verfahrens über das Abwägungsergebnis.</p>